

Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 6/2022 "Wohnen an der Bergstraße" der Gemeinde Liepgarten hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

<i>Fachamt:</i> Fachbereich Bau- und Immobilienmanagement <i>Bearbeitung:</i> Manja Witt	<i>Datum</i> 02.09.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Liepgarten (Entscheidung)	15.09.2025	Ö

Sachverhalt

In der Sitzung am 07.03.2025 hat die Gemeinde Liepgarten den Aufstellungsbeschluss zum Beplanverfahren Nr. 6/2022 Wohnen an der Bergstraße erneut gefasst. In der Zeit vom 22.05.2024-24.06.2024 wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die eingegangenen Anregungen und Hinweise wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet. Dieser liegt nunmehr als Entwurf zur Beschlussfassung vor.

Beschlussvorschlag

1. Der Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 6/2022 „Wohnen an der Bergstraße“ der Gemeinde Liepgarten wird in der vorliegenden Fassung Stand August 2025 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6/2022 „Wohnen an der Bergstraße“ der Gemeinde Liepgarten mit der Begründung und dem Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, sind gemäß § 3 Abs. 2 auf der Homepage des Amtes „Am Stettiner Haff“ und über das Bau- und Planungsportal M-V einzustellen. Zusätzlich sind die Unterlagen öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind im Internet einzustellen, über das Bau- und Planungsportal zugänglich und ortsüblich bekannt zu machen.
3. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegfrist elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsverordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.
4. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem

Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Anlage/n

1	AFB_Liepgarten_BP6_2022_Wohnen_31.07.25 öffentlich
2	B6Liepgarten Entwurf-Entwurf öffentlich
3	Begründung Liepgarten B6 Entwurf_Stand_25-08-08 öffentlich
4	FFH_VoP_Liepgarten_BP6_2022_Wohnen_31.07.25 öffentlich
5	Liepgarten B6 Abwägung4.1_Stand_25-08-08 öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein			
fin. Auswirkungen		x			
im Haushalt berücksichtigt		x	Deckung durch:	Produkt	Sachkonto
Liegt eine Investition vor?		x	Folgekosten		

Abstimmungsergebnis			
JA	NEIN	ENTHALTEN	BEFANGEN

Bürgermeister/in

Siegel

stellv. Bürgermeister/in

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6/2022 „Wohnen an der Bergstraße“ der Gemeinde Liepgarten

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Verfasser:



**Kunhart Freiraumplanung
Bianka Siebeck (B. Sc. Naturschutz
und Landnutzungsplanung)
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110**

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
Manthey-Kunhart
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 31.07.2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages.....	4
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Lebensraumausstattung	6
4.	Datengrundlage	7
4.1.	Untersuchungsraum	7
4.2.	Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen	7
5.	Vorhabenbeschreibung.....	7
6.	Relevanzprüfung.....	9
6.1.	Definition prüfrelevanter Arten	9
6.2.	Mögliche Betroffenheit von Vogelarten	9
6.2.1.	Greif- und Großvogelarten	9
6.2.2.	Rastgebietsfunktion	9
6.2.3.	Brutvogelarten	10
6.2.3.1.	Bodenbrüter	10
6.2.3.2.	Gebüschbrüter	11
6.2.3.3.	Baumbrüter	12
6.3.	Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen	12
6.4.	Mögliche Betroffenheit von Reptilien.....	12
6.5.	Mögliche Betroffenheit von Amphibien.....	13
6.6.	Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere	14
6.7.	Mögliche Betroffenheit von Käferarten	14
6.8.	Mögliche Betroffenheit von Falterarten	14
6.9.	Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten.....	15
6.10.	Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken	15
6.11.	Übersicht Relevanzprüfung.....	15
7.	Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten	19
7.1.	Avifauna	19
7.1.1.	Brutvögel	19
7.1.2.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna	20
7.2.	Amphibien.....	21
7.2.1.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf Amphibien.....	22
8.	Zusammenfassung	23
9.	Quellen	25
10.	Anhang 1 – Abkürzungsverzeichnis.....	27
11.	Anhang 2 – Formblätter Avifauna	28
11.1.	Anhang 2.1 Prognostizierte besonders geschützte Baumbrüter.....	28
11.2.	Anhang 2.2 – besonders geschützte Höhlenbrüter	29
12.	Anhang 3 – Formblätter Amphibien.....	31
12.1.	Anhang 3.1 Kammolch.....	31
12.2.	Anhang 3.2 Europäischer Laubfrosch	32
12.3.	Anhang 3.3 Moorfrosch.....	35
12.4.	Anhang 3.4 Knochblauchkröte	37

13.	Anhang 4 – Fotoanhang	39
-----	-----------------------------	----

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© GeoBasis-DE/M-V, 2023).....	4
Abb. 2:	Biotoptypenbestand (Grundlage: © Geobasis-DE/M-V 2023; Bestandsplan).....	6
Abb. 3:	Planung (Grundlage: © Geobasis-DE/M-V 2023; Konfliktplan).....	8
Abb. 4:	Rastgebiete der Umgebung (© LAIV – MV 2022).....	10
Abb. 5:	Lebensraumpotenzial (Grundlage: © Geobasis-DE/M-V 2023)	11
Abb. 6:	Graben 30:2:07.02.09 (© LAIV – MV 2023).....	14

Tabellenverzeichnis

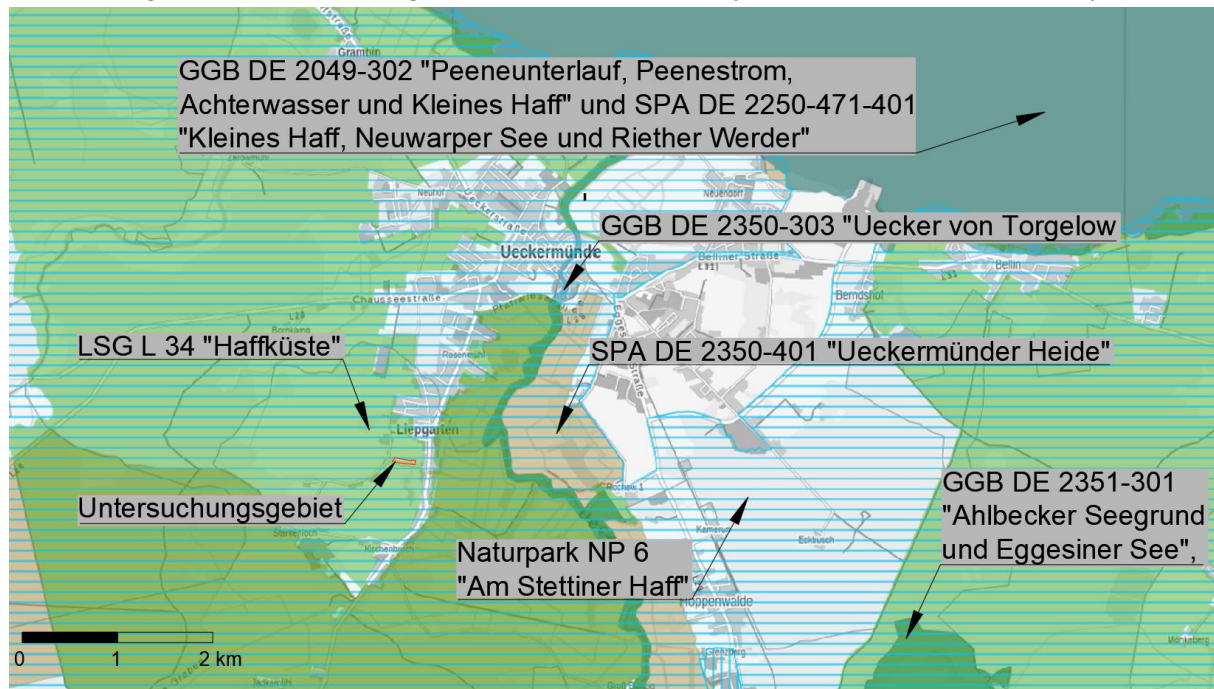
Tabelle 1:	Auswahl der prüfungsrelevanten Arten	15
Tabelle 2:	Potenziell vorkommende Baumbrüter	19
Tabelle 3:	Potenziell vorkommende Höhlenbrüter	19
Tabelle 4:	Potenziell vorkommende Amphibienarten im Untersuchungsraum.....	22

1. ANLASS UND ZIELE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES

Die Gemeinde Liepgarten plant mit Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6/2022 „Wohnen in der Bergstraße“ die Errichtung von Bebauung für altersgerechtes Wohnen sowie für Arztpraxis und KITA, um den Bedarf in der Gemeinde zu decken.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© GeoBasis-DE/M-V, 2023)



2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. *"wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören".*

Laut § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind besonders geschützte Arten *„Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung [...] aufgeführt sind“*. Dem § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG ist entnehmbar, dass die *„streng geschützten Arten“* im Begriff *„besonders geschützte Arten“* enthalten sind. Demnach sind streng geschützte Arten besonders geschützte Arten, die

- a) *„in Anhang A der Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,*
- b) *in Anhang IV der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen,*
- c) *in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 BNatSchG aufgeführt sind“*.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 15 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 zulässig ist. Sind Arten betroffen, die nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *„das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“*.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt, müssen für die betroffenen Arten die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG dargelegt werden. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten erteilt werden, sofern das Vorhaben *„aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“* erforderlich ist.

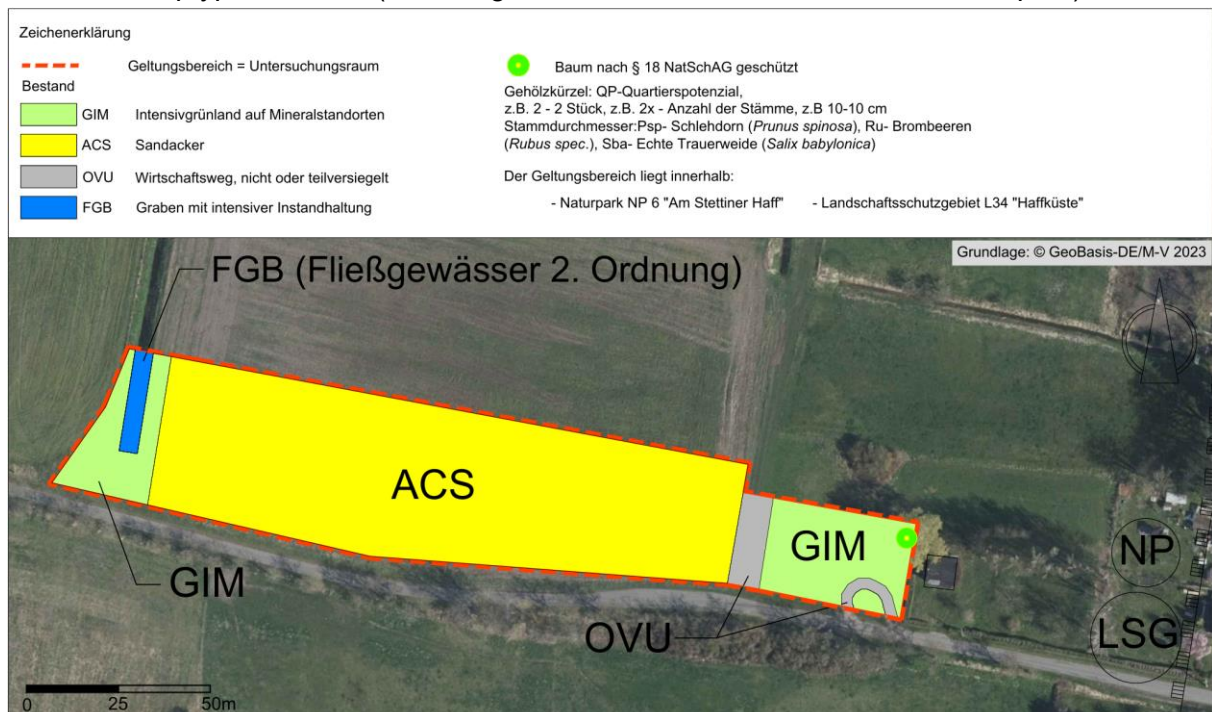
Sollten die Voraussetzungen für eine Ausnahme gegeben sein, können auch vorgezogene kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) in die artenschutzrechtliche Bewertung mit einbezogen werden. Die Realisierung der FCS-Maßnahme muss nicht eingriffsnah an der betroffenen Lebensstätte bzw. der betroffenen lokalen Population stattfinden, sondern kann innerhalb des jeweiligen Naturraums erfolgen. Im Einzelfall kann ein Zeitverzug toleriert werden, wenn dieser keine irreversible Schädigung der Population zur Folge hat.

Treten die Verbotstatbestände nicht ein, ist eine weitergehende Prüfung der Ausnahmetatbestände nicht erforderlich.

3. LEBENSRAUMAUSSTATTUNG

Das insgesamt 0,83 ha große unbebaute Plangebiet befindet sich am westlichen Siedlungsrand von Liepgarten und unterliegt einer landwirtschaftlichen Nutzung (s. Abb. 2). Der Geltungsbereich grenzt im Osten an die Ortsbebauung Liepgartens, im Norden an Grünflächen, im Westen an Ackerflächen und im Süden an die parallel zur Plangebietsgrenze verlaufende Kolonienstraße an. Der Untersuchungsraum und dessen Umgebung sind aufgrund der Siedlungsrandlage, intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und umliegenden Straßen vorbelastet. Gemäß Feldblockkataster wird der Großteil des Geltungsbereichs von Acker und zu einem kleinen Teil von Dauergrünland (DGL) dominiert (LUNG M-V), wobei das DGL als Intensivgrünland (GIM) bewirtschaftet wird und v.a. mit Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) und Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) bewachsenen ist. Die durchschnittliche Ackerwertzahl im Plangebiet beträgt 18. Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes setzt sich aus Sanden zusammen. Der Sandacker (ACS) und das Intensivgrünland werden durch einen unversiegelten Wirtschaftsweg (OVU) voneinander getrennt. Die Bodenfunktion ist durch die intensive Nutzung mit regelmäßiger Bodenbearbeitung beeinträchtigt. Weitere Vorbelastungen ergeben sich durch den Düngemittel- und Herbizideinsatz in der Landwirtschaft. Im Westen verläuft ein Graben (30:2:07.02.09) mit Intensiver Instandhaltung (FGB: Gewässer 2. Ordnung). Die Biotopzusammensetzung im Plangebiet stellte sich bei der zweiten Begehung im Juni 2024 gemäß Bestandskarte (s. Abb. 2) folgendermaßen dar:

Abb. 2: Biotoptypenbestand (Grundlage: © Geobasis-DE/M-V 2023; Bestandsplan)



Richtung Osten (ca. 280 m) erstreckt sich außerhalb des Plangebietes und östlich der Kreisstraße ein großflächiger Moorkomplex mit Fließ- und Kleingewässern. Das Grundwasser steht im westlichen Drittel mit mehr als 2 bis 5 m unter Flur und im Rest des Plangebietes bei mehr als 5 bis 10 m unter Flur an.

Laut des Kartenportals Umwelt M-V (LINFOS M-V) liegt das Plangebiet außerhalb von Rastgebieten. Etwa 280 m östlich erstreckt sich das europäische Vogelschutzgebiet (special protection area) SPA DE 2350-401 „Ueckermünder Heide“.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich eine Vielzahl potenzieller Lebensräume von mittlerer bis hoher Bedeutung für verschiedene Tierarten.

4. DATENGRUNDLAGE

4.1. Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum ist gleich dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6/2022 „Wohnen an der Bergstraße“. Gegen den Untersuchungsraum wurden in der Stellungnahme der uNB vom 03.07.25 keine Einwände erhoben.

4.2. Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen

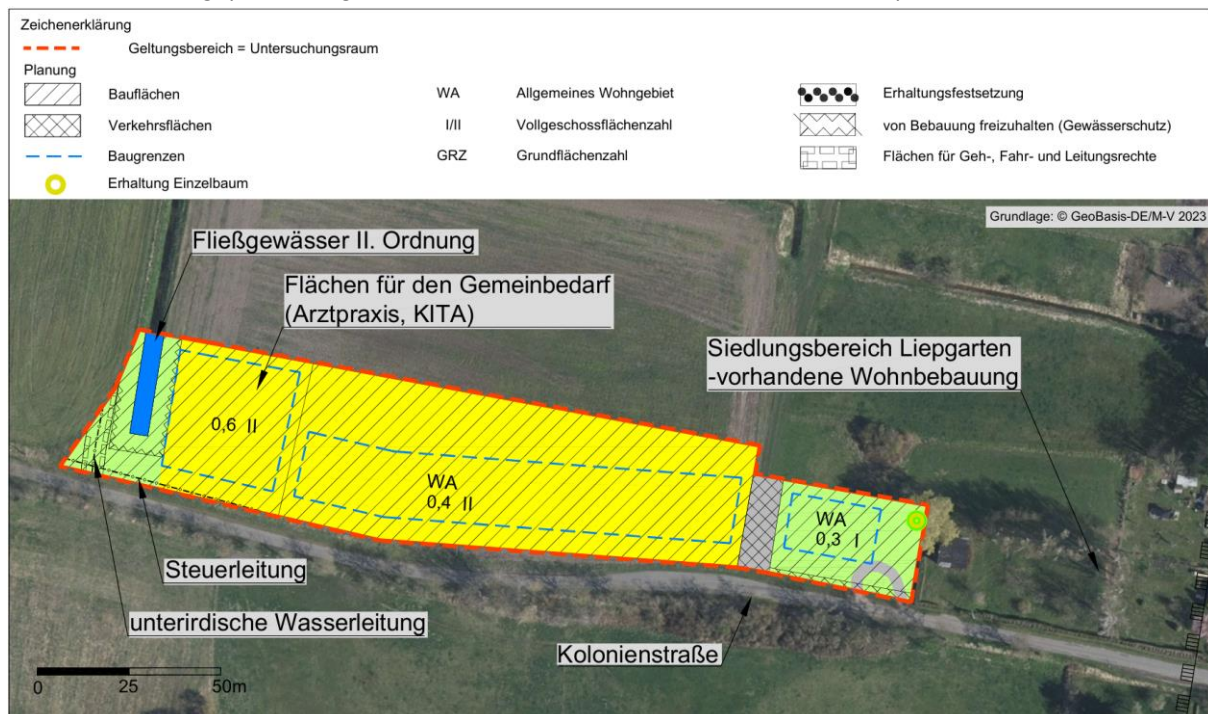
Folgende Untersuchungen bilden die Grundlage des AFB:

Faunistische Erfassungen wurden nicht durchgeführt. Bei den durchgeführten Begehungen im Mai 2023 und Juni 2024 wurde das Gelände auf Eignung als Lebensraum geschützter Arten potentiell abgeschätzt. Dazu wurden die Bodenflächen, Gewässer und Gehölze begutachtet um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Das Untersuchungsgebiet wurde auf ein Vorkommen von verschiedenen Tierarten potenziell abgeschätzt. Geeignete Strukturen wurden dabei gezielt besichtigt. Dabei kamen Feldstecher und Fotokamera zum Einsatz. Die Biotoptypenkartierung erfolgte ebenfalls an den genannten Terminen und richtet sich nach dem letzten Stand der Erfassung. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS MV).

5. VORHABENBESCHREIBUNG

Der Siedlungsbereich Liepgartens schließt östlich an den Geltungsbereich an, sodass ein Zusammenhang zu vorhandenen Wohnbebauungen von Liepgarten besteht. Richtung Norden und Westen grenzen Ackerflächen und Dauergrünland an. Der Geltungsbereich wird im Süden durch die parallel verlaufende Gemeindestraße erschlossen. Trinkwasser- und Schmutzwasserleitungen sind in der Bergstraße im Westen und der Ueckermünder Straße im Osten vorhanden. Die geplanten Allgemeinen Wohngebiete mit Grundflächenzahlen (GRZ) von 0,3 bzw. 0,4 lassen zulässige Versiegelungen von 45 bzw. 60 Prozent zu. Die Bauflächen werden weiterhin durch eine Verkehrsfläche getrennt, sodass die Erschließung der Acker- und Grünlandflächen im Norden weiterhin realisiert werden kann. Die Flächen für den Gemeinbedarf mit der GRZ von 0,6 können bis zu 60 Prozent versiegelt werden. Für die unversiegelten Flächen wurden Bepflanzungen festgesetzt. Vorhandene Gehölze und Gewässer bleiben erhalten.

Abb. 3: Planung (Grundlage: © Geobasis-DE/M-V 2023; Konfliktplan)



Mit der Realisierung des B- Planes können folgende Wirkungen unterschiedlicher Intensität einhergehen:

Mögliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Vorhaben, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baugrenzen zu folgenden erhöhten Umweltbelastungen:

- Beanspruchung unversiegelter Flächen durch Baustellenbetrieb
- Bodenverdichtung und Abgrabung/Aufschüttung, Lagerung von Baumaterialien
- Störungen durch Lärm, Licht, Bewegung, und Erschütterungen durch Baumaschinen im gesamten Baustellenbereich und damit Scheuchwirkung auf Fauna.

Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baufeld.

- Versiegelungen von teilweise bereits beanspruchtem Boden und Flächen
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Silhuoettenwirkung)
- Beseitigung potentieller Habitate (Überbauungen von Acker und Grünland)

Mögliche betriebsbedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der bereits bestehenden Baulichkeiten, welche sich nicht erhöhen werden.

- durch Wohnnutzung verursachte Emissionen (Emissionen sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)

6. RELEVANZPRÜFUNG

6.1. Definition prüfrelevanter Arten

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumsprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

6.2. Mögliche Betroffenheit von Vogelarten

6.2.1. Greif- und Großvogelarten

Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2250-3 wurden 2014 zwei besetzte Weißstorchhorste, zwischen 2011 und 2013 ein Brut- und Revierpaar des Rotmilans sowie zwischen 2008 und 2016 drei besetzte Brutplätze vom Kranich registriert (Linfos M-V). Keine der zuvor genannten Arten brütet im Plangebiet. Die Nutzung der Fläche durch die Arten als Nahrungshabitat von untergeordneter Bedeutung ist möglich. Der Verlust von Intensivgrünland als Nahrungsfläche ist für Kranich und Rotmilan nicht existenzbedrohend oder populationsgefährdend, da die Funktion aufgrund der geringen floristischen Artenvielfalt sowie der Beunruhigung im Umfeld und Fremdstoffeinträge durch die Landwirtschaft gering ist.

Weißstorch:

Die Vorhabenfläche befindet sich im 1,5 km-Radius eines Horstes in Liepgarten. Dieser ist seit mindestens 5 Jahren unbesetzt (Stand 2024) und war letztlich 2018 von einem Horstpaar besetzt, das 3 flügge Jungen hervorbrachte. Da der Horst seit mindestens 5 Jahren (Stand 2024) nicht besetzt war, ist dessen Schutz erloschen. Zudem sind im 1,5 km Radius des Horstes mindestens 230 ha Dauergrünland und somit Strukturen vorhanden, die ein ausreichendes Nahrungsangebot hervorbringen. Der Verlust von maximal 0,12 ha Dauergrünland würde bei Besatz keine essenzielle Gefahr für die Art darstellen. Der Weißstorchhorst Ueckermünde-Störtebeckerweg ist mindestens 4 km entfernt und weil keine Überschneidungen mit einem prüfpflichtigen Horst vorliegen (siehe oben) nicht prüfrelevant. Weitere Informationen sind dem Umweltbericht zu entnehmen. Die Prüfung der Groß- und Greifvogelarten endet hiermit.

6.2.2. Rastgebietsfunktion

Der Untersuchungsraum liegt fernab von Rastgebieten (s. Abb. 4). Die Strukturierung durch Gehölzflächen und Gebäude sowie die Beunruhigung durch Wohnnutzung und Straßen lassen eine Rastgebietsfunktion für die störungsempfindlichen Zugvogelarten ausschließen. Das Umfeld von senkrechten Strukturen, die den Horizont versperren (z. B. Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Windenergieanlagen, Siedlungen, Einzelhäuser) wird gemieden (Garniel et al. 2010). Eine Betroffenheit für das Zug- und Rastvogelgeschehen entsteht durch die Wirkungen des Vorhabens nicht. Es erfolgen keine weiteren Betrachtungen. Die Prüfung endet hiermit.

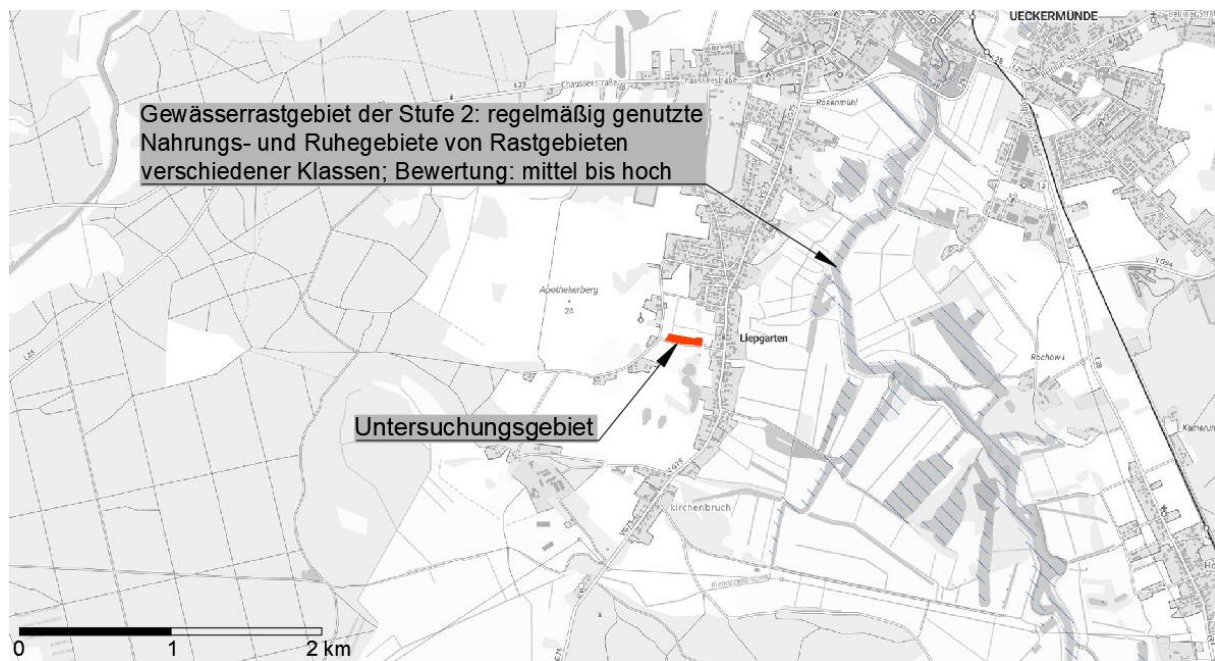


Abb. 4: Rastgebiete der Umgebung (© LAIV – MV 2022)

6.2.3. Brutvogelarten

6.2.3.1. Bodenbrüter

Die eingriffsrelevanten Vorhabenbestandteile beanspruchen intensiv bewirtschafteten Acker und Grünland. Im Westen verläuft ein wasserführender Graben mit intensiver Instandhaltung, der mit einem nicht zu bebauenden Puffer erhalten bleibt.

Die Ackerflächen im Westen bieten Bodenbrütern kein geeignetes Habitat. Gründe dafür sind die Ortsnähe und die daraus resultierende Störung durch Haustiere, Passanten und Fahrzeuge, die Beunruhigung und Gefährdung durch regelmäßiges Umbrechen, Befahren und Fremdstoffausbringung infolge intensiver landwirtschaftlicher Bewirtschaftung, die Strukturarmut der Flächen (Braunkehlchen, Grauammer), das Fehlen von Nässestellen auf den eingriffsrelevanten Flächen (Schafstelze), sowie Meideverhalten (Feldlerchen 100 m zu Baumreihen gem. Methodenhandbuch NRW Anhang B) welches durch die Baumreihe entlang der Kolonienstraße ausgelöst wird.

Das Vorkommen von Bodenbrütern im Bereich des kleinflächigen Grünlandes ist ebenfalls auszuschließen aufgrund streunender Haustiere, monotoner Artenzusammensetzung, regelmäßiger Mahd des Bewuchses, aufgrund der Meideverhalten auslösenden Bäume und Gebüsche, der Immissionen der Kolonienstraße und der Feldzufahrt sowie der aus den Störfaktoren resultierenden sehr kleinen Flächen die nicht die erforderlichen Größen für ein Bodenbrüterhabitat erreichen.

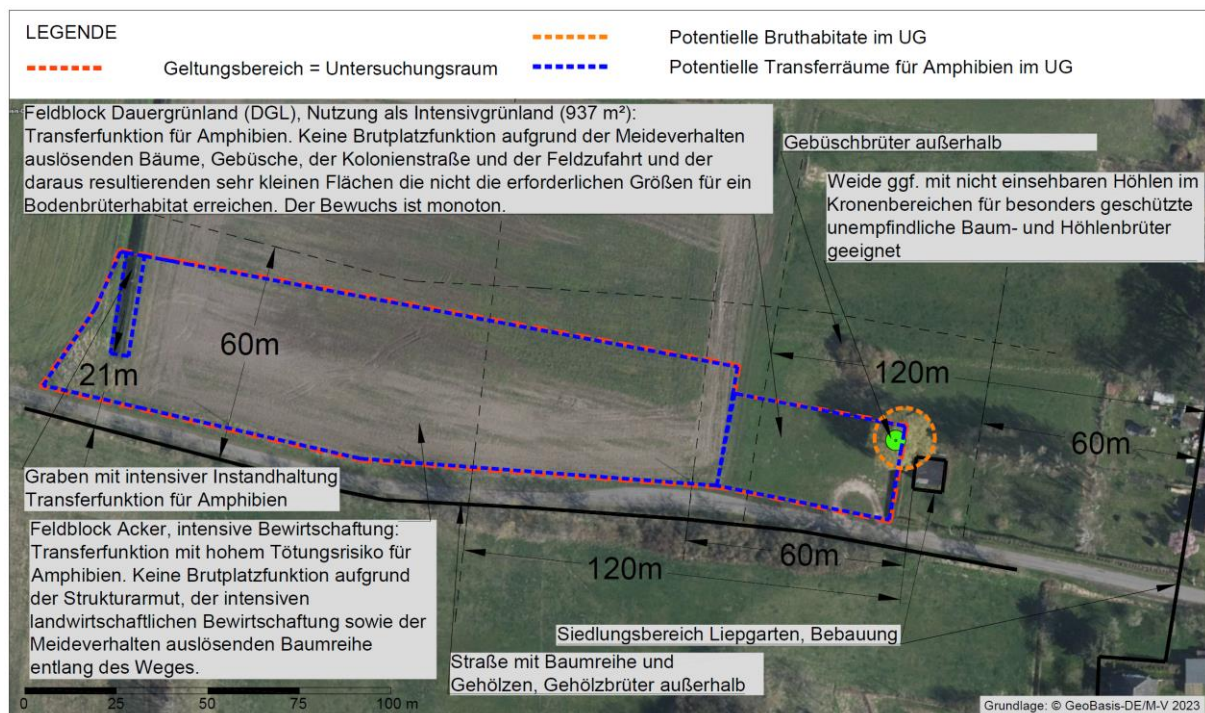
Grauammer: Gemäß Südbeck hält die Grauammer eine Fluchtdistanz von durchschnittlich 25 m ein, benötigt Reviere von mindestens 1,3 ha und besiedelt extensiv genutzte Grünlandländer unterschiedlicher Nässestufen, auch Äcker mit guten Bodenwertzahlen mit Sitzwarten, dichte Bodenvegetation als Nestdeckung, aber auch Flächen mit niedriger und lückiger Bodenvegetation zur Nahrungsaufnahme; bevorzugt in Klimaregionen mit geringen

Niederschlagssummen in der Hauptvegetationsperiode. Das monoton mit Ackerfrüchten oder Wiesenfuchsschwanz und Glatthafer bewachsene Plangebiet ist mit 0,83 ha zu klein mit einer Tiefe von maximal 48 m zu beunruhigt und entspricht nicht den oben genannten Anforderungen an Struktur und Vegetation.

Braunkehlchen: Auch das Braunkehlchen hält eine Fluchtdistanz von durchschnittlich 30 m ein, benötigt mindestens 0,5 bis >3 ha Revier mit mosaikartigen Strukturen, welche im Plangebiet, nach Abzug der Fluchtdistanz, in der benötigten Größe und Ungestörtheit nicht vorhanden sind.

Das Plangebiet bietet Bodenbrütern kein geeignetes Habitat. Die Prüfung auf Bodenbrüter endet hiermit.

Abb. 5: Lebensraumpotenzial (Grundlage: © Geobasis-DE/M-V 2023)



6.2.3.2. Gebüschbrüter

Außerhalb des Plangebietes befinden sich gebüschartige Strukturen. Etwa 8 m nördlich wächst ein Schlehen- Brombeergebüsch. Unmittelbar östlich verläuft eine geschnittene Thujahecke. Beide Gebüsch werden von den Wirkungen des Vorhabens nicht berührt. Die meisten zu prognostizierenden Gebüschbrüter sind unempfindliche anpassungsfähige Arten, wie Dorngrasmücke, Heckenbrauella oder Klappergrasmücke. Das nördlich gelegene Schlehen- Brombeergebüsch könnte auch der managementrelevanten Art Neuntöter als Brutplatz dienen. Die Art wechselt den Brutplatz jedes Jahr und siedelt sich vorzugsweise dort an, wo sich bereits andere Paare der Art niedergelassen haben. Weiterhin kann ein Revier von weniger als 0,1 ha ausreichen und die Fluchtdistanz ist mit ab unter 10 m sehr gering. Der Neuntöter ist eine Offenlandart die den freien Blick über das Revier benötigt und

mosaikartige Strukturen bevorzugt. Anhand vorstehender Revieransprüche und der Merkmale der vorgefundenen Strukturen wird davon ausgegangen, dass die jeweiligen Individuen sehr störungstolerant sein müssen, die monotone Artenausstattung akzeptieren und wegen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sowie der vertikalen Elemente in unmittelbarer Umgebung des prognostizierten Brutplatzes ein sehr kleines Revier hinnehmen muss. Wenn, ausgehend von der Entfernung zum Plangebiet, das Gebüsch zuzüglich eines Radius von 8 m veranschlagt wird, ergibt sich eine Reviergröße von ca. 0,08 ha. Dieses ist vom Vorhaben nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung des Neuntöters und anderer Gebüschbrüterarten durch das Vorhaben ist nicht zu erkennen. Die Prüfung der Gebüschbrüterarten endet hiermit.

6.2.3.3. Baumbrüter

Die Weide bietet im Kronenbereich ggf. Brutplatzpotenzial für Höhlen- und Nischenbrüter. Potenzial für Baumbrüter ist an der Weide ebenfalls vorhanden. Potenzielle Baumbrüter werden im weiteren Verlauf der Prüfung näher betrachtet.

6.3. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen

Die Vorhabenfläche liegt innerhalb der Verbreitungsgebiete der Arten Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) (BfN 2019).

Gebäude als potenzielle Winterquartiere sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Weide weist Rindenspalten und Risse auf und bieten somit Quartierspotential. Das Vorkommen einzelner Tiere in den Sommermonaten in der Weide kann nicht ausgeschlossen werden. Viele Fledermausarten nutzen Quartiere an und in Bäumen als bevorzugtes Quartier. Tiefergehende Baumhöhlungen waren von Boden aus nicht sichtbar. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung des Grünlandes und der Gräben hat das Untersuchungsgebiet eine untergeordnete Funktion als Jagdhabitat.

Die Gehölze sowie der Graben bleiben erhalten und somit auch mögliche Fledermausquartiere und Nahrungsflächen. Die gemäß floristischer Artenausstattung geringe Jagdhabitatfunktion des Plangebietes wird durch die Pflanzungen auf den Grundstücken ersetzt. Im Umfeld des Plangebietes sind geeignete Strukturen vorhanden. Fledermausarten werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Die Prüfung endet hiermit.

6.4. Mögliche Betroffenheit von Reptilien

Die Vorhabenfläche befindet sich innerhalb des Verbreitungsgebietes der Zauneidechse (BfN 2019). Im vierten Abschnitt des betroffenen Messtischblattquadranten 2250-3 wurden im Kartierungsjahr 2010 elf Individuen der Zauneidechse nachgewiesen.

Die Zauneidechse besiedelt eine Vielzahl von Lebensräumen, z. B. Dünen- und Heidegebiete, naturnahe Waldränder und Waldlichtungen, Halbtrocken- und Trockenrasen, Dämme,

Feldraine, Wegränder, Felsen, Ränder von Feuchtwiesen oder Niedermooren, Gärten, Parkanlagen, Mauern, extensiv genutzte Wiesen und Weiden und Brachen.

Bei der Art liegt das Untersuchungsgebiet zwar innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, aber die vorhandenen Lebensraumstrukturen entsprechen nicht den Ansprüchen der jeweiligen Art (BfN, 2019).

Zauneidechsen erweisen sich als sehr ortstreu mit einem kleinen Aktionsradius. Laut diverser Studien wandern sie kaum mehr als 10 oder 20 Meter (IDUR). 70 Prozent der Zauneidechsen entfernen sich sogar lebenslang nicht weiter als 30 Meter vom Schlupfort. Diesen wichtigen Aspekt der Ortstreue gilt es bei geplanten Eingriffen in Zauneidechsenlebensräume zu berücksichtigen. Schlüsselfaktor für das Vorkommen der Zauneidechse ist das Vorhandensein ausreichend erwärmbare Eiablageplätze an vegetationsarmen Stellen mit gut grabbarem Substrat. Das Plangebiet weist sandiges für Zauneidechsen grabbares Substrat auf. Jedoch sind die Fläche im Bereich des Grünlandes durch Glatthafer- und Fuchsschwanzbewuchs dicht durchwurzelt, vegetationsarme Bereiche (z. B. offene Bodenflächen) sind nicht vorhanden. Die Weide sorgt für Verschattungen. Die intensiv bewirtschaftete Ackerfläche ist aufgrund der Verdichtungen und Stoffeinträge kein geeigneter Lebensraum für Reptilien. Mangels passender Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet, in Verbindung mit den Störungen auf der Fläche durch regelmäßige Bewirtschaftung, wird kein Vorkommen von Reptilienarten im Plangebiet prognostiziert. Die Prüfung endet hiermit.

6.5. Mögliche Betroffenheit von Amphibien

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der Verbreitungsgebiete der Arten Laubfrosch (*Hyla arborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Kammolch (*Triturus cristatus*) (BfN 2019). Bei einer Kartierung im Jahr 2011 konnten im vierten Abschnitt des MTB-Q 2250-3 zwei Individuen der Erdkröte (*Bufo bufo*) nachgewiesen werden. Diese ist besonders geschützt und somit nicht prüfungsrelevant (s. Tab. 1).

Amphibien benötigen sowohl einen Gewässerlebensraum (Laichgewässer) im Frühjahr als auch einen Landlebensraum im Sommer. Dabei ist eine gute Vernetzung der beiden Lebensräume von großer Bedeutung. (Opitz et al. 2019).

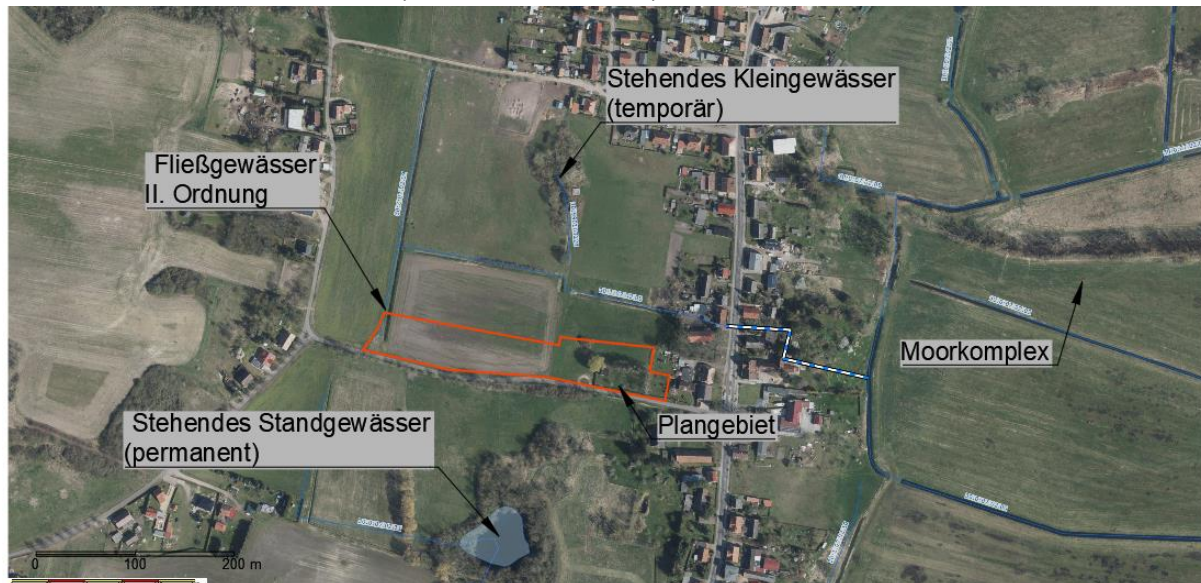
Innerhalb des Untersuchungsraumes befindet sich ein wasserführender Graben mit intensiver Instandhaltung, dem eine geringe Bedeutung als Laichgewässer für die o.g. Arten zukommt. Der Graben ist von der Planung nicht betroffen und bleibt erhalten. Ein Eingriff in potenzielle Laichgewässer von Amphibien findet nicht statt.

Der Sandacker unterliegt einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung mit häufiger Bodenbearbeitung und dem Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Die Ackerflächen sind als Landlebensraum für Amphibien ungeeignet.

In der Umgebung des Untersuchungsraumes befinden sich eine Vielzahl geeigneter Strukturen, die den Amphibien potenziell als Lebensräume dienen können (s. Abb. 6). In Richtung Osten erstreckt sich ein Fließgewässerkomplex (Moor). Nach Norden und Süden verlaufen Grünlandflächen mit Gewässern und Feldgehölzen. Wanderungsbewegungen über den Geltungsbereich können nicht ausgeschlossen werden. Damit ist das Plangebiet ein potenzieller wenn auch höchst gefährlicher Transferraum. Die Wirkungen des Vorhabens auf die

Wanderungsbewegungen der Arten Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch und Kammolch werden im weiteren Verlauf des AFB besprochen.

Abb. 6: Graben 30:2:07.02.09 (© LAIV – MV 2023)



6.6. Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere

Der Graben im Nordwesten wird von der Planung nicht berührt. Der MTBQ 2250-3 ist als Verbreitungsgebiet des Fischotters ausgewiesen. Entlang des Moorkomplexes rund um die Uecker befinden sich mehrere Biberreviere. Moore sind bedeutende Lebensräume für die streng geschützten Arten Biber und Fischotter. Der Untersuchungsraum ist über teils verrohrte Gräben mit der Uecker verbunden. Auf der Suche nach neuen Revieren und nach Nahrung kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Plangebiet vom Fischotter gequert wird. Da das Plangebiet ständigen Beunruhigungen seitens der umliegenden Bebauung, Straßen und Weidehaltung ausgesetzt ist, wird davon ausgegangen, dass die Funktion des Plangebietes als Transferraum nur von untergeordneter Bedeutung ist und somit unberücksichtigt bleiben kann. Die Prüfung endet hiermit.

6.7. Mögliche Betroffenheit von Käferarten

Laut Verbreitungskarte des LUNG M-V vom Oktober 2007 wurde der Eremit im entsprechenden Messtischblattquadranten nachgewiesen. Der Eremit bewohnt mit Mulm ausgestattete Höhlen in dickstämmigen Laubbäumen. Im Untersuchungsraum sind keine dickstämmigen Höhlenbäume vorhanden. Der Heldbock bevorzugt dickstämmige Eichen, die im Untersuchungsraum nicht wachsen. Das Gelände umfasst keine geeigneten Wasserlebensräume als potenzielle Habitate für weitere streng geschützte Käferarten. Die Prüfung endet hiermit.

6.8. Mögliche Betroffenheit von Falterarten

Im Baubereich wachsen keine Futterpflanzen für prüferelevante Falterarten. Bevorzugte Habitate streng geschützter Falterarten, wie Feuchtlebensräume, Wälder oder karge Flächen mit Thymian bzw. Nachtkerzen oder Weidenröschenarten sind nicht vorhanden. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.9. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten

Bei der Biotoptypenkartierung wurden keine streng geschützten Pflanzenarten angetroffen. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.10. Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken

Habitate der streng geschützten Arten der Wasser- und Feuchtlebensräume der Artengruppen Fische, Libellen und Weichtiere existieren im Plangebiet nicht. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.11. Übersicht Relevanzprüfung

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artnamen	dt. Artnamen	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Farn- und Blütenpflanzen			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehm Böden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräuter	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
Landsäuger			
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldgebiete	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Wald, Waldränder)	nein
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		nein
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		nein
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		nein
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		nein
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		nein
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		nein
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		nein
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		nein
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	nein	
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern),	nein
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		nein
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus		nein
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		nein
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		nein
Meeressäuger			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
Kriechtiere			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünengebiete	nein
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug,	nein

wiss. Artnamen	dt. Artnamen	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
		bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Europäische Laub- frosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	Nein (potenzielle Wanderbewegungen)
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	Nein (potenzielle Wanderbewegungen)
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine nachweise aus der Region bekannt	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		nein
Fische			
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Flüsse	nein
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
Falter			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. Oenothera bien-nis)	nein
Käfer			
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
Dytiscus latissimus	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein
Osmoderma eremita	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
Libellen			
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Kriebsschere	nein
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
Weichtiere			
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (Lemna) bedeckt sind	nein
Unio crassus	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
Avifauna			
	alle europäischen Brutvogelarten	Baumbrüter	Ja (potenziell vorkommend)
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten bzw. Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet:

- Avifauna (Baumbrüter)
- Amphibien (Wanderungsbewegungen)

7. BESTANDSDARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER BETROFFENEN ARTEN

7.1. Avifauna

7.1.1. Brutvögel

Im Zuge der Umsetzung der Planung werden Acker und Intensivgrünland beansprucht. Die Bauarbeiten werden das gesamte Gelände beunruhigen. Gehölze werden nicht beseitigt. Der Graben bleibt erhalten. Die Potenzialanalyse hat eine mögliche Betroffenheit für Baumbrüter ergeben. Aufgrund der Störwirkungen in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet werden die störungsunempfindlichen Baumbrüter der Tabellen 2 und 3 als potenziell vorkommende Brutvögel im Plangebiet erfasst. Eine detaillierte Auseinandersetzung erfolgt im Anhang 2.

Tabelle 2: Potenziell vorkommende Baumbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Amsel 1 BR	<i>Turdus merula</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	A	V1+3, G1-3
Grünfink (2BR)	<i>Carduelis chloris</i>	*/*			Ba	[1]/1	S, Kn, O, I	V1+3, G1-3
Ringeltaube (1 BR)	<i>Columba palumbus</i>	*/*			Ba, N	[1]/1	S, Kn, Pf, O	V1+3, G1-3
Stieglitz (2 BR)	<i>Carduelis carduelis</i>	*/*			Ba	[1]/1	S, I	V1+3, G1-3

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 3: Potenziell vorkommende Höhlenbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Blaumeise 1 BR	<i>Parus caeruleus</i>	*/*			H	[2]/2	I, Sp, S, N, Kn	V1+3, G1-3
Gartenrotschwanz 1 BR	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	VI*			H, N	[2]/3	I, Sp, Am, W, Schn, O	V1+3, G1-3
Kohlmeise 1 BR	<i>Parus major</i>	*/*			H	[2]/2	I, A	V1+3, G1-3

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

7.1.2. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna

Aus den detaillierten Besprechungen im Formblatt des Anhangs 2 resultiert folgender artenschutzrechtlicher Bezug für Vogelarten:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Der Geltungsbereich wird nach Genehmigung der Planung temporärem Baugeschehen unterworfen sein. Die Bauarbeiten werden tagsüber Lärm erzeugen. Weiterhin werden Maschinen, Menschen und Lieferfahrzeuge durch Bewegung visuelle Reize erzeugen, die das Gelände massiv beunruhigen. Während der Bauzeit sind Tötungen und Verletzungen bodenbrütender Individuen und derer Entwicklungsformen, durch direkte Einwirkung in die Brutplätze möglich. Eine Tötungsgefahr bei Nahrungsgästen besteht nicht, da diese verschreckt werden und flüchten können.

Die Baumweide als mögliches Habitat aller prognostizierten Vögel bleibt erhalten.

Maßnahme: V1+V3

Anlagebedingt: Kollisionen von Vögeln mit Glasscheiben können zu Tötungen und Verletzungen führen. Große Fensterfronten sind zu vermeiden. Verwendung von sichtbaren Markierungen und UV-reflektierenden Materialien. Vermeidung transparenten Durchsichten und Spiegelungen.

Maßnahme: G1

Betriebsbedingt: Lichtemissionen können zu Tötungen und Verletzungen führen. Emissionen sind auf ein notwendiges Maß zu reduzieren, v.a. während des Vogelzugs.

Maßnahme: G2

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahme können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:** Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Als lokale Population gilt die Anzahl von Brutpaaren im betreffenden Messtischblattquadranten 2250-3. Das heißt alle Handlungen, welche zur Minimierung des Bestandes an Brutpaaren führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.

Baubedingt: Während der Bautätigkeiten können Störungen, vor allem in Form von Lärmemissionen durch eingesetzte Baumaschinen und Fahrzeugen sowie Vergrämungseffekten durch die Anwesenheit von Menschen entstehen. Die Beunruhigung von Habitaten außerhalb des Baugeschehens wirkt für die Dauer der Bauzeit auf Brutvögel. Die temporäre Beeinträchtigung führt nicht zur Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Umgebung. Der Tötung und Verletzung ausschließlich im Plangebiet brütender Individuen und derer Entwicklungsformen, wird durch eine

Bauzeitenregelung, ggf. eine ökologische Baubegleitung und durch Erhaltung des Habitats und Vergrämuungsmaßnahmen begegnet.

Maßnahme: V1+V3

Anlagebedingt: Innerhalb des Plangebietes entsteht ein- bis zweigeschossige Bebauung, der Umgebung entsprechend. Das Plangebiet schließt an den Siedlungsrand der Ortschaft Liepgarten an. Die Silhouettenveränderung wird nicht dazu führen, dass im Umfeld ansässige Arten die bisherigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgeben, da das umliegende Gelände bereits bebaut ist. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist für alle Vogelarten weiterhin gewährleistet. Vogelschlag wird durch geeignete Maßnahmen vermieden. Die geplanten Pflanzungen sorgen für Strukturvielfalt

Maßnahme: G1+ G3

Betriebsbedingt: Die Wohnfunktion bringt geringe zusätzliche Immissionen mit sich. Lichtemissionen werden durch geeignete Beleuchtung vermieden. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Maßnahme: G2

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Die Baumweide als mögliches Habitat aller prognostizierten Vögel bleibt erhalten.

Maßnahme: V3

Anlagebedingt: nicht relevant - Die Silhouettenveränderung wird die Funktionen der umliegenden Lebensräume nicht beeinträchtigen. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist, für alle Vogelarten des Umlandes weiterhin gewährleistet.

Betriebsbedingt: nicht relevant - Die Beunruhigung durch Wohnnutzung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

7.2. Amphibien

In Richtung Osten erstreckt sich ein großer Moorkomplex um die Uecker. Es befinden sich somit geeignete Laichhabitate in unmittelbarer Nähe zum UG. Das UG beinhaltet einen Fließgewässerabschnitt, der das Plangebiet mit diesen Lebensräumen verbindet.

Daher kann ein Aufenthalt von Amphibien während der Wanderung nicht ausgeschlossen werden. Mit Hilfe der Verbreitungskarten des BfN (Bericht 2019) und anhand der Habitatausstattung konnten folgende Amphibien ermittelt werden:

Tabelle 4: Potenziell vorkommende Amphibienarten im Untersuchungsraum

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-Anhang	Streng geschützt nach BNatSchG	RL D	RL M-V
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	II/IV	x	3	2
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	II/IV	x	1	2
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	IV	x	2	3
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	IV	x	2	3

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

7.2.1. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf Amphibien

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern des Anhangs 3 resultiert folgender Artenschutzrechtlicher Bezug für Amphibienarten:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Die Umsetzung der Bauarbeiten führt zu einer temporären Beeinträchtigung der Transferfunktion von Amphibien. Die Bauarbeiten werden tagsüber Lärm erzeugen. Durch Bewegung werden visuelle Reize erzeugt, welche das Gelände beunruhigen. Verletzungen und Tötungen von Amphibien sind während der Bauarbeiten nicht auszuschließen. Um dem zu begegnen, ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten. Vor Baubeginn sind vorhandene Vegetationsflächen zu mähen und mit einem 40 cm hohen Schutzzaun zu umzäunen. Über installierte halbgefüllte Eimer mit Fluchtrampeln können Individuen das Plangebiet verlassen. Individuen innerhalb der umzäunten Fläche sind abzusammeln. Die Gebäude sind auf überwinternde Individuen zu kontrollieren und diese ebenfalls abzusammeln. Das Gehölz im Norden bleibt erhalten.

Maßnahme: V2

Anlagebedingt: nicht relevant

Betriebsbedingt: nicht relevant

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist ggf. (abhängig von Untersuchung) erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:** Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Das heißt alle Handlungen, welche zur Minimierung des Bestandes führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.

Baubedingt: Der Tötung und Verletzung von Individuen werden durch das Aufstellen eines Zaunes und durch Absammeln begegnet.

Maßnahme: V2

Anlagebedingt: Das Plangebiet weist derzeit eine äußerst geringe Habitateignung für Amphibien auf. Die Planung bietet bessere Überwinterungsmöglichkeiten und Transferräume. Die geplanten Pflanzungen sorgen für Strukturvielfalt.

Maßnahme: G3

Betriebsbedingt: Die Immissionen eines Wohngebietes führen nicht zur Aufgabe von Transferräumen und Ruhestätten.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist ggf. (abhängig von Untersuchung) erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Infolge der Umsetzung vorgenannter Planung werden im Bereich des Plangebietes keine Fortpflanzungsstätten beseitigt.

Anlagebedingt: nicht relevant

Betriebsbedingt: nicht relevant

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

8. ZUSAMMENFASSUNG

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet prognostizierten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (Fledermäuse, Amphibien) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken dem laut § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG definierten Tötungs- und Verletzungsverbot und dem Tatbestand der erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen.

Vermeidungsmaßnahmen

V1 Bauzeitenregelung (Avifauna)

Die Bauarbeiten zur Umsetzung der Planung sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (Brutperiode: Anfang März bis Ende September) der vorkommenden Brutvögel in einem Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

- Bei einer Abweichung von der Bauzeitenreglung ist eine öB einzubeziehen.
- V2 Bauzeitenreglung (Amphibien) /Leiteinrichtungen
Um Tötungen und Verletzung von Amphibien während der Bauphase zu vermeiden, ist ein temporärer Sperrzaun 1 Jahr vor Beginn der Bauarbeiten um das Baufeld zu stellen. Die Individuen innerhalb der umzäunten Fläche sind abzusammeln und in geeignete Habitate in der Umgebung einzusetzen. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
- V3 Erhaltung von Gehölzen
Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Gehölze sind zu sichern. Verluste sind gleichwertig zu ersetzen.
Gehölze sind vor Beschädigungen zu schützen. Bedarfsweise sind Schutzmaßnahmen gemäß ZTV-Baumpflege 2017, DIN 18920 sowie RAS-LP4 in Form von Stamm- und Überfahrerschutz, Pflegeschnitt und Schutz vor Abgrabungen umzusetzen. Nach Bauende sind die von der Baustellentätigkeit betroffenen Bereiche wiederherzustellen.
- V4 Versickerung Oberflächenwasser
Es ist zu gewährleisten, dass das anfallende Oberflächenwasser vor Ort zurückgehalten und verbraucht wird. Überschüssiges Niederschlagswasser muss auf den Grundstücken über Retentionsflächen verdunstet oder versickert werden.

Gestaltungsmaßnahmen

- G1 Vermeidung von Kollisionen von Vögeln mit Glasflächen
Große Fensterfronten können eine Durchlässigkeit vortäuschen und damit Vogelschlag verursachen. Große Fensterfronten sind bei der Planung der Wohngebäude zu vermeiden. Verwendung von sichtbaren Markierungen und UV-reflektierenden Materialien. Vermeidung transparenten Durchsichten und Spiegelungen.
- G2 Vermeidung von Störungen durch Lichtemissionen
Die Emissionen der Wege- und Außenbeleuchtung der Gebäude sind auf ein notwendiges Maß zu reduzieren. Es sind insekten- und fledermausfreundliche Lichtquellen, d.h. ein Lichtspektrum von 1800-2200K zu verwenden. Die Beleuchtungsdauer und -zeiten sind auf ein notwendiges Maß zu reduzieren. Streulicht ist durch Abschirmung zu vermeiden und Beleuchtung zielgerichtet zu installieren. Rundum geschlossene Leuchten als Insektenfallen sind zu vermeiden.
- G3 Anpflanzung von Gehölzen
Auf den nicht überbaubaren Grundstückflächen und auf den Grünflächen sind pro angefangenen 150 m² versiegelter Fläche 1 hochstämmiger Obstbaum 2x verpflanzt, Stammumfang 12 – 14 cm mit Ballen; Apfelbäume z.B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel; Birnen

z.B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangern; Quitten z.B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte) und 20 m² Strauchfläche heimischer Arten (auszuwählen aus folgenden Arten: Hasel (*Corylus avellana*), Schneeball (*Viburnum opulus*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Hundsrose (*Rosa canina*), Holunder (*Sambucus nigra*), Beerensträucher) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

9. QUELLEN

- LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010“
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)
- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist,
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVObI. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVObI. M-V S. 221, 228),
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), ABl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der

- Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA-Sonderheft 3. S. 81 – 99,
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191
- DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart
- SÜDBECK, P., BAUER, H. G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. Vogelschutz 44:23-81.
- VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. (Hrsg.). Greifswald
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (LUNG M-V) (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie. Fassung vom 08. November 2016
- KARTENPORTAL UMWELT M-V: Landschaftsinformationssystem Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS M-V), Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V) (Hrsg.). (Stand 03.06.2024)
- BÖHNINH-GAESE, K. (1992): Zur Nahrungsökologie des Weißstorchs (*Ciconia ciconia*) in Oberschwaben: Beobachtungen an zwei Paaren. Heft 1 1992, S. 61-71
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (LUNG M-V) (2016): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) - Teil Vögel. Stand 01.08.2016
- Bäßler, R.; Schimkat, J.; Ulbricht, J. (2000): Artenschutzprogramm Weißstorch in Sachsen. In: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Hrsg.) – Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege. Dresden, Dezember 2000

10. Anhang 1 – Abkürzungsverzeichnis

Avifauna

Nahrung	A = Allesfresser; Aa = Aas; Am = Ameisen; Ap = Amphien; F = Fische; Ff = Feldfrüchte; I = Insekten; K = Krustentiere; Kn = Knospen, Nektar, Pollen; Ks = Kleinsäuger; Mu = Muscheln; N = Nüsse; O = Obst, Früchte, Beeren; R = Reptilien; P = vegetative Pflanzenteile; S = Sämereien; Sp = Spinnen; Schn = Schnecken; V = Vögel; W = Würmer, (in Ausnahmefällen), [Spezifizierung]	
Habitate	B=Boden, Ba=Baum, Bu=Busch, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast	
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)	
VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)	
RLD	= Rote Liste Deutschland	(1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste = noch ungefährdet, (verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp.	1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet
Nistplatz	geschütztes Areal	[1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz [1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone) [1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald [2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [4] = Nest und Brutrevier [5] = Balzplatz
	Erlöschen des Schutzes	1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art) 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers 5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

11. Anhang 2 – Formblätter Avifauna

11.1. Anhang 2.1 Prognostizierte besonders geschützte Baumbrüter

besonders geschützte Baumbrüter (Grünfink, Ringeltaube, Stieglitz)

Schutzstatus

RL MV:
RL D:

☐ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Die Arten beanspruchen die Vorhabenfläche auch als Revier und begeben sich hier auf Nahrungssuche. Als anpassungsfähige Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und weisen geringe Fluchtdistanzen auf. Sie sind in der Lage Ausweichhabitate zu nutzen. Gemäß §44 Abs.1 BNatSchG ist das Nest als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt bei allen Arten nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Vorkommen in M-V:

Die Arten weisen hohe Bestandsdichten auf und sind nicht gefährdet.

Gefährdungsursachen:

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen

☒ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: je 1 BP in Weide vorkommend: Grünfink; Ringeltaube
Lokale Population nach Vöckler, 2014 MTB2250-3: stabil; Grünfink (21-50 BP), Stieglitz (8-20 BP), Ringeltaube
(21-50 BP)

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- V1, V3, G1-G3

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen besteht für brütende Tiere. Die Arten wurden in der Weide als Brutvögel prognostiziert. Diese bleibt erhalten. Daher besteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn der Eingriff zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt. Gemäß Vökler 2014 sind die Bestände der lokalen Populationen stabil. Die Brutstätten der hier aufgeführten Arten befinden sich in der Weide. Diese ist zur Erhaltung festgesetzt. Zur Vermeidung von Störungen während der Brutzeit ist die Bauzeitenregelung einzuhalten. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Es werden keine Lebensräume beseitigt, da die Weide zur Erhaltung festgesetzt ist. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich <i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement</i> <i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt</i>

11.2. Anhang 2.2 – besonders geschützte Höhlenbrüter

besonders geschützte Höhlenbrüter (Blaumeise, Gartenrotschwanz, Kohlmeise)	
Schutzstatus	
RL MV: RL D:	☐ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Die Arten beanspruchen die Vorhabenfläche als Revier und begeben sich hier auf Nahrungssuche. Als anpassungsfähige Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und weisen geringe Fluchtdistanzen auf. Sie sind in der Lage Ausweichhabitate zu nutzen. Für alle Arten ist ein System mehrerer jährlich abwechselnd genutzter Nester gesetzlich als Fortpflanzungsstätte geschützt. Beim Gartenrotschwanz erlischt der Schutz der Nester mit der Aufgabe des Reviers. Bei den Meisen erlischt der gesetzliche Schutz nach der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte. <u>Vorkommen in M-V: s</u> Die Arten weisen hohe Bestandsdichten auf und sind nicht gefährdet. <u>Gefährdungsursachen:</u>	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> je 1 BP in Weide vorkommend: Blaumeise, Gartenrotschwanz, Kohlmeise <u>Lokale Population nach Vökler, 2014 MTB2250-3:</u> stabil: Blaumeise (51-150 BP), Gartenrotschwanz (8-20 BP), Kohlmeise (151-400 BP)	

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- V1, V3, G1-G3

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen besteht für brütende Tiere. Die Arten wurden in der Weide als Brutvögel prognostiziert. Diese bleibt erhalten. Daher besteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 - ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn der Eingriff zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt. Gemäß Vökler 2014 sind die Bestände der lokalen Populationen stabil. Die Brutstätten der hier aufgeführten Arten befinden sich in der Weide. Diese ist zur Erhaltung festgesetzt. Zur Vermeidung von Störungen während der Brutzeit ist die Bauzeitenregelung einzuhalten. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es werden keine Lebensräume beseitigt, da die Weide zur Erhaltung festgesetzt ist. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

12. ANHANG 3 – FORMBLÄTTER AMPHIBIEN

12.1. Anhang 3.1 Kammolch

Kammolch		<i>Triturus cristatus</i>
Schutzstatus		
RL MV: 2	☒	Anh. IV FFH-Richtlinie
RL D: 3	☒	streng geschützt
Bestandsdarstellung		
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt natürliche Kleingewässer und Kleinseen, Teiche, Abtragungsgewässer wie Kies-, Sand- und Mergelgruben. Bevorzugt größere Kleingewässer mit mehr als 0,5 m Wassertiefe auf Mergelboden. Das Gewässer sollte sonnenexponiert sein mit einer gut ausgebildeten Submersvegetation, aber mit großem Anteil offener Wasserfläche sowie hoher Wasserqualität. Des Weiteren sind Strukturen am Gewässer Boden und ein geringer Fischbesatz sehr wichtig. Die Laichgewässer liegen meist auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Als Landhabitate, die oft in weniger als 1 km Entfernung vom Laichgewässer weg sind, können Laubwälder, Gärten, Felder, Sumpfwiesen, Flachmoore, Erdaufschlüsse, Wiesen und Weiher in Frage kommen. Als Tagesverstecke dienen Steine, Totholz, Baue von Kleinsäugern, Lesestein-, Laub- und Reisehaufen. Winterquartiere finden sich in ähnlichen Strukturen, tiefen Bodenschichten oder vereinzelt auch in Kellern. Zwischen den Teilhabiträumen müssen durchgängige Wanderkorridore vorhanden sein. Ernährung: größere Insektenlarven bei den Imagines. Bei den Larven: Kleinkrebs und Dipterenlarven (Martin Krappe, Markus Lange und Volker Wachlin, verändert nach Meyer 2004). Paarung und Eiablage erfolgen zwischen Ende März und Juli in reich strukturierten Gewässern. Als Winterquartiere dienen frostfreie Orte wie Steinhaufen, altes Mauerwerk, Höhlen oder Keller. Einige Tiere leben auch ganzjährig im Wasser. Kammolche sind Räuber, die z.B. Kleinkrebse, Insektenlarven, Wasserschnecken, aber auch andere Amphibienlarven (inkl. der eigenen Art) verzehren (Grosse & Günther 1996). Kammolche wandern – häufig früher als andere Amphibienarten – ab einer Mindesttemperatur von 3°C im Zeitraum von Februar bis März zu ihren Laichgewässern. In den Laichgewässern findet von Ende März bis Juli die Paarung und Eiablage statt. Die Abwanderung zum Winterquartier erfolgt im Oktober/November <u>Vorkommen in M-V:</u> In allen Naturräumen des Landes zu finden, vorzugsweise in den Söllen. Vorkommens Schwerpunkt im Rückland der Seenplatte. Außerdem entlang der Ostseeküste und in der Mecklenburgischen Seenplatte. Geringe Besiedlungsdichte in den Sandergebieten (Martin Krappe, Markus Lange und Volker Wachlin, verändert nach Meyer 2004). <u>Gefährdungsursachen:</u> Großflächige Grundwasserabsenkung, die zur beschleunigten Verlandung von Kleingewässern führt, Einsatz von Pestiziden und Herbiziden, Rückgang geeigneter Laichgewässer, Todesfälle durch Straßenverkehr, Fischbesatz in Laichgewässern (Martin Krappe, Markus Lange und Volker Wachlin, verändert nach Meyer 2004). <u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u> ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> potenzielle Wanderungen über das Plangebiet <u>Lokale Population:</u> unbekannt		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V2,		
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen		

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht beim Überfahren eingegrabener Tiere. Das Gelände ist zu umzäunen, um ein Überqueren der Flächen zu verhindern. Damit besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen und Verletzungen werden durch Amphibienzäune vermieden. Gehölze werden gepflanzt. Der Graben bleibt erhalten. Somit entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.
Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Fortpflanzungsstätten von Amphibien werden nicht beseitigt. Nach Bauende stehen die nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Habitat zur Verfügung. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich <i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement</i> <i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt</i>

12.2. Anhang 3.2 Europäischer Laubfrosch

Europäischer Laubfrosch (Hyla arborea)	
Schutzstatus	
RL MV: 3	☒ Anh. IV FFH-Richtlinie

RL D: 3	☒ streng geschützt
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt wärmebegünstigte, reich strukturierte Biotope, z.B. Uferzonen von Gewässern, angrenzende Stauden- und Gebüschgruppen, Waldränder, Feldhecken, Wiesen, Weiden, Gärten, städtische Grünanlagen. Geeignete Laichgewässer sind schnellerwärmende sonnige Stillgewässer in Form von überfluteten Feuchtwiesen, Riedwiesen, Druckwassertümpeln (Wasserlachen, die sich durch Hochwasser bilden) oder größeren Gewässern mit einem möglichst ausgedehnten Schilf bzw. Röhricht-Bereich. Steile Böschungen werden gemieden; bevorzugt flach überstaute Uferbereiche mit üppiger Vegetation. Die Laichzeit geht von März bis Juli. Als Sommerlebensraum bevorzugt der Laubfrosch windgeschützte Flächen mit hoher Luftfeuchtigkeit, breitblättrigen und besonnten Sitzwarten sowie einem guten Nahrungsangebot (Insekten und andere Gliedertiere). Nahrung bei Adulten besteht aus Käfern, Hautflüglern, Wanzen, Zikaden, Ohrwürmern, Zweiflüglern und Spinnen. Kaulquappen fressen Algen, Detritus und höhere Pflanzen. Geeignete Sommerlebensräume weisen Schilfgürtel, Gebüsche, Hecken, Waldränder, Feuchtwiesen und Feuchtbrachen auf. Die Winterquartiere liegen vermehrt in Laubmischwäldern oder Feldgehölzen, in denen Laubfrösche frostfreie Hohlräume unter Wurzeln, Holz, Erdhöhlen oder Steinen finden (Grosse & Günther 1996). Für die Nutzung des Winterquartiers sind Erreichbarkeit und räumliche Nähe zu Laichgewässern und Sommerlebensraum entscheidend. Länge Wanderungsdistanzen zwischen den einzelnen Teillebensräumen möglich. Aktionsradius 500 m, ausnahmsweise 4 km (max. 12 km). Die zurückgelegten Entfernungen bei den saisonalen Wanderungen zwischen den verschiedenen Teillebensräumen Laichgewässer, Sommerlebensraum und Winterquartier liegen dagegen in der Regel im Bereich von wenigen 100 m. Allerdings können Sommerlebensräume im Extremfall auch bis zu 3 km entfernt liegen (Fog 1993). Die Wanderung vom Winterquartier zum Laichgewässer beginnt ab Ende Februar/März bei günstigen Bedingungen (Feuchtigkeit, Temperaturen um 10°C). Die Fortpflanzungszeit dauert von April bis Juni/ggf. Juli bei milden Temperaturen. Die Wanderung von den Gewässern in die Landlebensräume findet im Juli/August statt. Die Winterquartiere werden wieder ab Ende Oktober/Anfang November aufgesucht. (BfN 2023). <u>Vorkommen in M-V:</u> Flächendeckend vertreten, mit Ausnahme Griesen Gegend und Ueckermünder Heide <u>Gefährdungsursachen:</u> Zerstörung der Laichgewässer und Landlebensräume durch verschiedene wasserbauliche und landwirtschaftliche Maßnahmen, Verbuschung, Trockenfallen von Gewässern, Fischbesatz, zu intensive Nutzung der Landlebensräume, Biozide, Verschmutzung der Gewässer	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Geeignete Laichgewässer sind innerhalb der Plangebietes nicht vorhanden. Potenzielle Lebensräume in der Umgebung, sodass Wanderungsbewegungen über die Vorhabenfläche nicht ausgeschlossen werden können. Der Aktionszeitraum des Europäischen Laubfrosches dauert von Ende Februar bis Anfang November. <u>Lokale Population:</u> unbekannt Aufgrund fehlender Nachweise ist die Ausweisung einer lokalen Population des Europäischen Laubfrosches nicht möglich.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V2	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an	

Potenzielle Land- und Gewässerlebensräume des Europäischen Laubfrosches befinden sich außerhalb der Vorhabenfläche und werden von der Planung nicht berührt. Eine Überbauung von Habitaten findet nicht statt. Die umliegenden Feldgehölze und Gewässer stellen geeignete Lebensräume dar. Die Bau- und Verkehrsflächen beanspruchen intensiv landwirtschaftlich genutzten Acker und Intensivgrünland. Amphibien benötigen zu verschiedenen Lebensphasen bzw. Jahreszeiten unterschiedliche Lebensräume, die räumlich in erreichbarer Nähe zueinander liegen. Die saisonalen Wanderungen des Europäischen Laubfrosches finden zwischen Ende Februar/Anfang März bis Ende Oktober/Anfang November statt. Dabei legen sie auch mal Strecken von mehreren Kilometern zurück (BfN). Es sind Leiteinrichtungen um die Vorhabenfläche zu errichten. Mit Umsetzung der Maßnahmen können Tötungen und Verletzungen von Individuen vermieden werden.

Die geplante Bebauung führt nicht zu Tötungen und Verletzungen von Individuen. Anlagebedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkungen sind nicht zu erwarten.

Umliegende Straßen stellen bereits Barrieren während der Wanderungen dar und können zu Verlusten führen. Ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko entsteht im Vergleich zur bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung nicht. Tatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Während der Bauphase entstehen Lärmemissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen. Die Bauarbeiten sind temporär und finden außerhalb des Aktionszeitraums des Europäischen Laubfrosches statt, sodass keine erheblichen Störungen entstehen.
- Amphibien werden durch Wohnbebauung nicht gestört. Der Graben und die umliegenden Biotope bleiben erhalten. Wanderungen sind nach Beendigung der Bauarbeiten wieder möglich. Amphibien finden auf den Grundstücken neue Habitate. Die lokale Population wird nicht erheblich gestört.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Alle Vorhabenbestandteile liegen außerhalb der potenziellen Habitate. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entsteht nicht und somit auch kein Schädigungstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3. Die Flächen werden mit der Umwandlung von Acker in Grünflächen mit Bepflanzungen aufgewertet. Somit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

12.3. Anhang 3.3 Moorfrosch

Moorfrosch (Rana arvalis)	
Schutzstatus	
RL MV: 3 RL D: 3	☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ streng geschützt ☒ MV besondere Verantwortung
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Der Moorfrosch bevorzugt Landschaften mit hohen Grundwasserständen oder staunassen Flächen. Er besiedelt vorzugsweise Feucht- und Nasswiesen, Bruch- und Auerwälder sowie Moorlandschaften. In Nordost-Deutschland findet er sich auch in grundwasserfernen Lebensräumen. Bevorzugte Laichgewässer sind fischfreie und pflanzenreich. Geeignet sind Teiche, Weiher, Altwässer, Sölle, Gewässern in Erdaufschlüssen, Gräben, saure Moorgewässer, Uferbereiche von Seen. Als Landhabitate sind Sumpfwiesen, Flachmoore, Weiden, Laub- und Mischwälder mit hohen Grundwasserständen geeignet. Binsen- und Grasbulten dienen als Land- und Tagesverstecke. Überwinterungen finden in lichten feuchten Wäldern mit gut ausgebildeter Krautschicht und lockerem grabfähigen Boden statt, aber auch in Drainrohren, Kellern und Bunkern. Wanderungen zwischen 500-1000 Metern. Die Nahrung besteht aus Arthropoden, Schnecken und Regenwürmer. Die Moorfrösche verlassen ihre Winterquartiere in Richtung Laichgewässer von Anfang bis Mitte März, wenn die Temperaturen um 10°C liegen. Die Laichzeit geht von Ende Februar/Anfang März bis April. Der Aufenthalt in den Sommerquartieren beginnt ab Mai. Die Winterquartiere werden wieder ab Oktober/November aufgesucht. (BfN). <u>Vorkommen in M-V:</u> Fehlt lediglich in der Griesen Gegend im Landkreis Ludwigslust <u>Gefährdungsursachen:</u> Großflächige Grundwasserabsenkungen und Entwässerungen von Feuchtgebieten, Beseitigung flacher Ufer, Eutrophierung und Gewässereinleitungen, Intensive Landwirtschaft, Verluste durch Verkehr.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Potenzielle Lebensräume in der Umgebung, so dass Wanderungsbewegungen über die Vorhabenfläche nicht ausgeschlossen werden können. <u>Lokale Population:</u> unbekannt	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V2	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an Potenzielle Land- und Gewässerlebensräume befinden sich außerhalb der Vorhabenfläche. Graben kann als Transferraum dienen. Der Graben bleibt erhalten. Eine Überbauung von Habitaten findet nicht statt. Die saisonalen Wanderungen des Moorfrosches finden zwischen Ende Februar/Anfang März bis Ende Oktober/Anfang November statt. Dabei legen sie Strecken von mehreren 100 Metern zurück (BfN). Es sind	

Leiteinrichtungen um die Vorhabenfläche zu errichten. Mit Umsetzung der Maßnahmen können Tötungen und Verletzungen von Individuen vermieden werden. Umliegende Straßen stellen bereits Barrieren während der Wanderungen dar und können zu Verlusten führen. Ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko entsteht im Vergleich zur bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung nicht. Tatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Während der Bauphase können Lärmemissionen und Erschütterungen durch die eingesetzten Baumaschinen entstehen. Die lokale Population wird nicht erheblich gestört.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die Bauflächen betreffen ausschließlich gestörtes und intensiv genutztes Acker- und Grünland. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entsteht nicht. Die unbebauten Grundstücksflächen werden als Grünflächen mit Bepflanzung angelegt und schaffen neue Habitate. Es entstehen neue Lebensräume mit einem guten Nahrungsangebot. Somit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- | | |
|--|--|
| ☐ Treffen zu | Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich |
| ☒ Treffen nicht zu | artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit |

12.4. Anhang 3.4 Knochblauchkröte

Knoblauchkröte		<i>Pelobates fuscus</i>	
Schutzstatus			
RL MV: 2	☒	Anh. IV FFH-Richtlinie	
RL D: 3	☒	streng geschützt	
Bestandsdarstellung			
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedeln Dünen und Deiche im Küstengebiet und offene Lebensräume mit lockeren grabbaren Böden. Dies können landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Gebiete sein (Gärten, Äcker mit Spargel, Mais, Kartoffelanbau, Wiesen, Weiden und Parkanlagen). Sekundärlebensräume können Abgrabungen, Industriebrachen und militärische Übungsplätze sein. Laichgewässer größtenteils eutroph und ganzjährig wasserführend. Dies können Sölle, Weiher, Teiche, Altwässer, Senn, Moorgewässer und anthropogen entstandene Abgrabungsgewässer sein. Essenziell ist das Vorhandensein gut ausgeprägter Vertikalstrukturen, also Submers- und Gelegevegetation. Für das Laichen sind sonnig-halbschattige Gewässerabschnitte notwendig. Winterquartiere sind subterrestrisch; auf landwirtschaftlichen Flächen, aber auch Kiesanhäufungen und Steinansammlungen, Keller, Schächte, Mäuselöcher und Höhlen von Uferschwalben. Die Wanderdistanzen liegen zwischen wenigen Metern bis 1200 Metern. Wichtigste Nahrung stellen Laufkäfer und Schmetterlingsraupen dar (Hans-Dieter Bast und Volker Wachlin, verändert nach Schulze und Meyer 2004) Je nach Witterung verlassen die Knoblauchkröten bereits Anfang, meist aber Ende März bis Anfang April ihre Winterquartiere. Laichperiode bis Ende Mai, teilweise auch zweite Laichperiode zwischen Juni und August. Zwischen Juli und August verlassen die Jungtiere die Laichgewässer. Die Winterruhe beginnt bei den Kröten bereits im Zeitraum Ende September bis Mitte Oktober und somit vergleichsweise früh <u>Vorkommen in M-V:</u> Zerstreutes Vorkommen in allen Landschaftszonen. Meidet großflächige Waldlandschaften, so u.a. die Uecker-münder Heide, Darß, Rostocker Heide und Mecklenburgische Seenplatte (Hans-Dieter Bast und Volker Wachlin, verändert nach Schulze und Meyer 2004) <u>Gefährdungsursachen:</u> Beeinträchtigung der Laichgewässer durch großräumige Grundwasserabsenkung und Entwässerung von Feuchtgebieten, mechanische Einwirkungen und Biozid Anwendung in der Landwirtschaft, Verluste durch Straßenverkehr, Schadstoffbelastung in den Laichgewässern, Bebauung von Brachflächen, Fischbesatz in Gewässern (Hans-Dieter Bast und Volker Wachlin, verändert nach Schulze und Meyer 2004) <u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u> ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> potenzielle Transferräume im Plangebiet <u>Lokale Population:</u> unbekannt			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V2			
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten, besteht beim Überfahren eingegrabener Tiere. Da sich sowohl die Larvalgewässer als auch die Sommerlebensstätten und Winterquartiere zum großen Teil in ackerbaulich			

genutzten Flächen befinden, sind Knoblauchkröten das ganze Jahr über von den Arbeiten auf den Feldern (Feldbestellung, Düngung, Spritzmitteleinsatz, Ernte etc.) betroffen. Die Bauarbeiten finden im Winter statt, alternativ wird das Gelände umzäunt, Individuen werden abgesammelt und in geeignete Lebensräume im Umfeld verbracht. Damit besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen und Verletzungen werden durch Leiteinrichtungen vermieden. Nach Bauende stehen die nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Habitat zur Verfügung. Somit entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungsstätten von Amphibien werden nicht beseitigt. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

13. Anhang 4 – Fotoanhang



Bild 01 Acker im Juni 2024, Freileitung entlang der Straße am 29. Juni 2024



Bild 02 Weide, Grünland im Plangebiet; Gebüsch und Zierhecke außerhalb am 24.05 2023



Bild 04 Graben am 24.05 2023

Gemeinde Liepgarten

Vorzeitiger Bebauungsplan Nr. 6/2022 „Wohnen an der Bergstraße“

Begründung

Anlage 1
Anlage 2

FFH-Vorprüfung
Artenschutzfachbeitrag

Stand: Entwurf

August 2025

Auftraggeber:

Gemeinde Liepgarten
Der Bürgermeister
über Amt Am Stettiner Haff
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Im Einvernehmen mit den Vorhabenträgern

Planverfasser:

Planungsbüro Trautmann
Architektin für Stadtplanung Gudrun Trautmann
Walwanusstraße 26, 17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 / 5824051
Fax: 0395 / 36945948
E-Mail: info@planungsbuero-trautmann.de

Umweltbericht:

Kunhart Freiraumplanung
Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 4225110
E-Mail: kunhart@gmx.net

Inhaltsverzeichnis

I.	BEGRÜNDUNG.....	6
1.	RECHTSGRUNDLAGE.....	6
2.	EINFÜHRUNG	6
2.1	Lage und Umfang des Plangebietes.....	6
2.2	Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung.....	7
2.3	Planverfahren	7
3.	AUSGANGSSITUATION	8
3.1	Stadträumliche Einbindung	8
3.2	Bebauung und Nutzung	8
3.3	Erschließung	8
3.4	Natur und Umwelt	9
3.5	Eigentumsverhältnisse.....	9
4.	PLANUNGSBINDUNGEN.....	9
4.1	Planungsrechtliche Ausgangssituation.....	9
4.2	Landes- und Regionalplanung	9
4.2.1	Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016	9
4.2.2	Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern 2010.....	10
4.2	Flächennutzungsplan	11
5.	PLANKONZEPT	11
5.1	Ziele und Zwecke der Planung	11
5.2	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	13
6.	PLANINHALT	14
6.1	Nutzung der Baugrundstücke	14
6.1.1	Art der Nutzung	14
6.1.2	Maß der Nutzung.....	14
6.1.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche.....	14
6.2	Verkehrsflächen	14
6.3	Hauptversorgungsleitungen.....	15
6.4	Flächen für die Landwirtschaft	15
6.5	Klimaschutz	15
6.6	Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	16
6.6.1	Artenschutzfachbeitrag	16
6.6.2	Kompensationsmaßnahmen	17
6.7	Nachrichtliche Übernahmen	17
6.7.1	Landschaftsschutzgebiet	17
6.7.2	Naturpark.....	17
6.7.3	Gewässer 2. Ordnung	18
6.7.4	Leitungsrecht.....	18
6.8	Hinweise.....	18
6.8.1	Bodendenkmale	18
6.8.2	Munitionsgefährdung.....	18
6.8.3	Straßenverkehrsamt.....	19
6.8.4	Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde.....	19
6.8.5	Untere Immissionsschutzbehörde.....	19
6.8.6	Untere Wasserbehörde	20

6.8.7	EG-Wasserrahmenrichtlinie	21
6.8.8	Grenznaher Raum	22
6.8.9	Wasser- und Bodenverband „Uecker-Haffküste“	22
7.	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	22
7.1	Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen	22
7.2	Verkehr	22
7.3	Ver- und Entsorgung	22
7.4	Natur und Umwelt	23
7.5	Bodenordnende Maßnahmen	23
7.6	Kosten und Finanzierung	23
8.	FLÄCHENVERTEILUNG	24
II.	UMWELTBERICHT	24
1.	EINLEITUNG	24
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des B- Planes	25
1.1.1	Beschreibung der Festsetzungen, Angaben über Standorte, Art, Umfang, Bedarf an Grund und Boden	25
1.1.2	Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens	26
1.1.3	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	27
1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	28
2.	BESCHREIBUNG/ BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	31
2.1	Bestandsaufnahme (Basisszenario)	31
2.1.1	Erfassung der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	31
2.1.2	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	40
2.2	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, die mögliche bau-, anlage-, betriebs- und abrissbedingte erheblichen Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen	41
2.2.1	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen	41
2.2.2	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	43
2.2.3	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	43
2.2.4	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das kulturelle Erbe	43
2.2.5	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Kumulierung mit benachbarten Vorhaben	44

2.2.6	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge Klimabeeinträchtigung und Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel	44
2.2.7	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge eingesetzter Techniken und Stoffe	44
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	45
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	53
3.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	53
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	53
3.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	53
3.3	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j	54
3.4	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	54
3.5	Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden	54

I. BEGRÜNDUNG

1. Rechtsgrundlage

Der Bebauungsplan basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist,
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist,
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546),
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 2006 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130).

2. Einführung

2.1 Lage und Umfang des Plangebietes

Das 0,83 ha große Gebiet umfasst die Flurstücke 17 (teilweise), 19 (teilweise), 25 (teilweise) und 29 der Flur 6 Gemarkung Liepgarten. Die südliche Grenze des Geltungsbereiches bildet eine örtliche Straße zwischen Ueckermünder Straße im Osten und Bergstraße im Westen. Im Osten grenzt der Garten der Wohnbebauung (Ueckermünder Straße 24 und 25) an den Geltungsbereich der Planung. Westlich und nördlich grenzen Ackerflächen und Dauergrünland an.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

- | | |
|------------|--|
| Im Norden: | durch Ackerfläche, Dauergrünland, einem Weg und einem Graben (Flurstücke 20, 21, 25 und 28), |
| im Osten: | durch Freiflächen der Wohngrundstücke (Ueckermünder Straße 24 und 25) und einer örtlichen Straße (Flurstücke 17, 19 und 20), |
| im Süden: | durch eine örtliche Straße, (Flurstück 15) und |
| im Westen: | durch Ackerflächen (Flurstück 30). |

2.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung

Anlass der Planaufstellung ist die Absicht der Gemeinde Liepgarten Baurecht für Wohnbebauung zu schaffen. Außerdem benötigt die Gemeinde einen neuen Standort für die KITA und eine Arztpraxis.

Es ist die Absicht des Vorhabenträgers hier altersgerechtes Wohnen zu schaffen, da diese Wohnform in der Gemeinde nicht vorhanden ist. Die Eigentümer der Flächen haben Antrag auf Einleitung des Verfahrens gestellt.

Die zu überplanende fast unbebaute Fläche grenzt im Osten an den Siedlungsbereich Liepgartens an. Im Innenbereich von Liepgarten, für den eine Innenbereichssatzung besteht, stehen der Gemeinde nicht genügend Flächen zur Verfügung.

Der Bebauungsplan soll langfristig eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung sicherstellen.

2.3 Planverfahren

Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 13.06.2022 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6/2022 „Wohnen an der Bergstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB gefasst. Der Beschluss wurde im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Am Stettiner Haff Nr. 12/2022 vom 13.12.2022 bekannt gemacht.

Umstellung auf Normalverfahren, Verkleinerung des Plangeltungsbereichs

Der Bebauungsplan sollte nach den Vorschriften des § 13b BauGB ohne Umweltprüfung und Umweltbericht aufgestellt werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 18.07.2023 – BVerwG 4 CN 3.22 – festgestellt, dass der § 13b BauGB nicht mit EU-Recht vereinbar ist. Im Ergebnis ist für alle Bebauungspläne, welche nach § 13b BauGB aufgestellt werden sollen und sich noch im Verfahren befinden, das Regelverfahren anzuwenden. Es wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

Auf Wunsch des Vorhabenträgers wurde der Garten der Wohnbebauung im Osten, der mit der Scheune bebaut ist, aus dem Plangeltungsbereich genommen.

Landesplanerische Stellungnahme

Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Schreiben vom 13.05.2024 beim Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte zur Anzeige gebracht. Nach der negativen landesplanerischen Stellungnahme vom 07.10.2024 gab es am 26.11.2024 ein Plangespräch mit dem Amt für Raumordnung und Landesplanung, dem Amt „Am Stettiner Haff“, der Gemeinde und den Planern, bei welchem die Gemeinde die geänderte Zielstellung erläuterte.

Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 13.05.2024 von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die betroffenen Nachbargemeinden wurden von der Planung unterrichtet.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf des Bebauungsplans sowie die Begründung mit Umweltbericht, FFH-Vorprüfung und Artenschutzfachbeitrag konnten in der Zeit vom 22.05.2024 bis einschließlich 24.06.2024 im Amt „Am Stettiner Haff“ eingesehen werden. Ergänzend wurde die Planung

auf der Internetseite des Amtes eingestellt. Die Bekanntmachung erfolgte am 14.05.2024 im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Am Stettiner Haff Nr. 05/2024 und zusätzlich auf der Internetseite des Amtes.

Überarbeitung des Vorentwurfs

Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurden in die weitere Abwägung einbezogen. Der Vorentwurf des Bebauungsplans wurde überarbeitet und in folgenden Punkten geändert: Die Gemeinde benötigt einen neuen Standort für die KITA und eine Arztpraxis und sieht hierfür eine entsprechende Fläche im Plangeltungsbereich vor. Der Plangeltungsbereich wurde verkleinert.

Offenlegungsbeschluss

Der Bebauungsplanentwurf wurde am Von der Gemeindevertretung als Grundlage für die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

3. Ausgangssituation

3.1 Stadträumliche Einbindung

Der Geltungsbereich des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 6/2022 „Wohnen an der Bergstraße“ befindet sich im Westen von Liepgarten. Er bindet im Osten an die Siedlungsfläche in der Ortsmitte an.

3.2 Bebauung und Nutzung

Der Geltungsbereich ist unbebaut. Der Planbereich als Acker- und Grünlandfläche genutzt.

Abbildung 1: Luftbild



Quelle: <https://www.gaia-mv.de/gaia/gaia.php>. Abruf am 08.07.2023

3.3 Erschließung

Der Geltungsbereich wird durch eine örtliche Straße im Süden erschlossen.

Im Westen durchquert die Trinkwasserleitung Eggesin-Ueckermünde (Az DN 400) den Plangeltungsbereich. Im Südwesten tangiert eine Steuerkabel des Wasser- und Abwasser-Verbandes Ueckermünde den Plangeltungsbereich. Trinkwasser- und Schmutzwasserleitungen sind in der Bergstraße und der Ueckermünder Straße vorhanden. Im Plangebiet befindet sich ein Gewässer zweiter Ordnung.

3.4 Natur und Umwelt

Der Plangeltungsbereich liegt im Naturpark „Am Stettiner Haff“ und im Landschaftsschutzgebiet „Haffküste“.

Der Plangeltungsbereich besteht im Westen aus Acker und im Osten aus Dauergrünland. Es ist eine dickstämmige Weide aufgewachsen. Die Weide ist gesetzlich geschützt. An der nördlichen Plangebietsgrenze ragt ein mesophiles Laubgebüsch in den Plangeltungsbereich hinein.

Im Plangebiet befindet sich ein offenes Gewässer 2. Ordnung. Das Plangebiet liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet, die Bauflächen sind nicht extrem überflutungsgefährdet.

3.5 Eigentumsverhältnisse

Das Flurstück 19 ist Eigentum der Gemeinde. Alle anderen Flurstücke im Plangeltungsbereich liegen im Privatbesitz.

4. Planungsbindungen

4.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Der Geltungsbereich des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 6/2022 „Wohnen an der Bergstraße“ liegt im Außenbereich der Ortslage Liepgarten. Es gibt keine Bauleitplanung. Die rechtliche Grundlage für die Beurteilung von Bauanträgen ist dementsprechend § 35 BauGB. Eine Nutzbarmachung der derzeit unbebauten Fläche für Wohnungsbau ist auf dieser Grundlage nicht möglich.

4.2 Landes- und Regionalplanung

4.2.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016

Im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern wurde der Gemeinde Liepgarten keine zentralörtliche Funktion zugeordnet. Die Gemeinde liegt im ländlichen Gestaltungsraum Ueckermünde und in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus. Teile des Gemeindegebietes sind Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft und Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege.

Im Programmsatz 4.1 (5) heißt es: *„In den Gemeinden sind die Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig zu nutzen. Sofern dies nachweislich nicht umsetzbar ist, hat die Ausweisung neuer Siedlungsflächen in Anbindung an die Ortslage zu erfolgen.“* und 4.2 (2): *„In den Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion ist die Ausweisung neuer Wohnbauflächen auf den Eigenbedarf zu beschränken.“*

4.2.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern 2010

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern ist für die Gemeinde Liepgarten keine zentralörtliche Funktion ausgewiesen. Teile der Gemeinde liegen in einem Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege. Die Gemeinde liegt in einem Tourismusentwicklungsraum und in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Der Osten der Gemeinde gehört zum Vorbehaltsgebiet Küstenschutz. Die Gemeinde ist an das regionalbedeutsame Radroutennetz angeschlossen.

Nach dem Programmsatz 4.1 (1) soll die historisch gewachsene dezentrale Siedlungsstruktur der Region in ihren Grundzügen erhalten werden. *Sie soll entsprechend den wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen der Bevölkerung weiterentwickelt und den Erfordernissen des demographischen Wandels angepasst werden.* (3) In Gemeinden, die keine zentralörtliche Funktion haben, ist die Wohnbauflächenentwicklung am Eigenbedarf, der sich aus Größe, Struktur und Ausstattung der Orte ergibt, zu orientieren. *Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen hat in Anbindung an bebaute Ortslagen zu erfolgen* (4).



Abbildung 2: Auszug aus der Karte Blatt 2 des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern

„3.1.3 (6) Die Tourismusentwicklungsräume sollen unter Nutzung ihrer spezifischen Potenziale als Ergänzungsräume für die Tourismusschwerpunkträume entwickelt werden. Der Ausbau von weiteren Beherbergungseinrichtungen soll möglichst an die Schaffung bzw. das Vorhandensein touristischer Infrastrukturangebote oder vermarktungsfähiger Attraktionen und Sehenswürdigkeiten gebunden werden.“

Liepgarten verfügt neben der Lage an der Uecker mit dem Aussichtsturm auf dem Apothekenberg über eine Attraktion, die reizvolle Blicke auf das Dorf und die pommersche Wald- und Wiesenlandschaft bis auf das Wasser des Stettiner Haffs bietet. Im Dorf gibt es das Restaurant „Schwalbennest“, die Gaststätte & Pension Lindenhof und mehrere Ferienwohnungen. Attraktiv ist auch die Lage an der Stadtgrenze des Seebades Ueckermünde. Die Entwicklung eines kleinen Wohngebietes westlich des Ortskernes am Weg zum Aussichtsturm steht einer weiteren touristischen Entwicklung nicht entgegen.

„3.1.4 (1) In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft ... soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten, auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen, ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben besonders zu berücksichtigen.“

Mit der Entwicklung des Wohngebietes wird Fläche für die Landwirtschaft entzogen. Die Gemeinde hat dies insofern in die Abwägung eingestellt, dass der Umfang auf das notwendige Maß beschränkt wurde. Die Ackerwertzahlen im Plangeltungsbereich liegt im Durchschnitt bei 18 und liegt somit weit unter dem Kriterium der Bodengüte > 35 im RREP VP 2010 für Vorranggebiete Landwirtschaft.

4.2 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Liepgarten hat keinen Flächennutzungsplan und keinen Landschaftsplan.

5. Plankonzept

5.1 Ziele und Zwecke der Planung

Planungsziel ist die Errichtung von Wohngebäuden für altersgerechtes Wohnen mit 6 barrierefreien Wohnungen in Mehrfamilienhäusern und 2 in Eigenheimen und Gebäude für den Gemeinbedarf für eine KITA und eine Arztpraxis.

[illegible]

Im Norden grenzen Liepgarten und Ueckermünde unmittelbar aneinander. Der Übergang von einem Ort in den anderen ist nicht erlebbar. Geprägt wird der langgestreckte Ort von der Lage im Ueckertal. Der Fluss fließt östlich des Ortes. Westlich liegt der Apothekenberg. Im Norden an der Grenze zu Ueckermünde wurde die Bebauung in den letzten Jahren flächig erweitert. Die Bebauungspläne dort wurden vollständig umgesetzt. Für die weitere bauliche Entwicklung wurde der Bebauungsplan Nr. 5 „Wohnen am Kirchenbruch“ erstellt, der an der Torgelower Straße/Koloniestraße, im Süden der Ortslage die letzte große Baulücke in der Ortsstruktur schließt, und Eigenheime vorsieht. Der Bebauungsplan ist seit Ende 2022 wirksam, bisher ist dort keine Bebauung entstanden. In der Mitte des langgestreckten Ortes liegt ein kleines Ortszentrum. Dort befindet sich die Kirche (1), die KITA (2), die Bushaltestelle (3) und die Gaststädte (4). Von dort führt eine 436 m lange Querstraße in Richtung Westen zum Apothekenberg. Auch hier gibt es

straßenbegleitende Bebauung auf einer Seite, die aber dem Außenbereich zuzuordnen ist. Viel wichtiger ist jedoch, dass hier neben dem Aussichtsturm (5), ein Kinderspielplatz (6) und eine Streuobstwiese (7) liegen. Als weitere Ergänzung dieser Freizeit- und Erholungsfläche plant die Gemeinde dort die Schaffung eines Geräteparcours (8).

Abbildung 4: Ortsmitte mit Kennzeichnung der Einrichtungen



Die KITA der Gemeinde befindet sich in einem denkmalgeschützten Gebäude, was die Sanierungsmöglichkeiten erheblich einschränkt. Die Gemeinde möchte daher einen Standort für eine neue KITA vorbereiten. Zusammen mit den altersgerechten Wohnungen ist hier eine Entwicklung im Außenbereich erforderlich, die sich jedoch an die Ortsmitte anschließt und genau an der Verbindung zu den Freizeitanlagen des Ortes liegt. Wird die KITA im Westen des Planbereichs angeordnet, so bedeutet dies sehr kurze Wege zwischen der KITA und dem Erlebnisraum. Im Osten sollen die altersgerechten Wohnungen eingeordnet werden. Dies sorgt für sehr kurze Wege zum öffentlichen Nahverkehr und fördert so die Mobilität der älteren Bewohner. Außerdem plant die Gemeinde in der KITA auch einen Raum für ärztliche Betreuung vorzuhalten. Auch hier hätten die älteren Bewohner sehr kurze Wege. Da sich westlich der Straße sehr viele Drainageleitungen befinden, sieht die Gemeinde den gewählten Standort als alternativlos an.

Der Plangeltungsbereich ist durch eine örtliche Straße erschlossen. Im Gebiet soll eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden. Für die KITA und die Arztpraxis ist im Westen eine Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt worden. Im Osten ist ein allgemeines Wohngebiet, welches sich am dörflichen Charakter orientiert (Bebauung mit nur einem Vollgeschoss). Im restlichen Bereich sind bis zu zwei Vollgeschosse zulässig.

5.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Da es keinen wirksamen Flächennutzungsplan gibt, wird der Bebauungsplan als vorzeitiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Dies ist erforderlich, um den Bedarf in der Gemeinde an altersgerechten Wohnungen und der neuen KITA decken zu können. Es

lässt sich absehen, dass die straßenbegleitende Bebauung innerhalb der Ortslage in das noch nicht vorhandene planerische Grundkonzept (Flächennutzungsplan) passen wird.

6. Planinhalt

6.1 Nutzung der Baugrundstücke

6.1.1 Art der Nutzung

Es wird ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig in dem Gebiet.

Anlagen für Verwaltungen sind mit dem angestrebten Gebietscharakter nicht vereinbar, was zum Ausschluss im Geltungsbereich führt.

Freigeräumte Bauflächen durch flächenintensive Gartenbaubetriebe widersprechen dem städtebaulichen Ziel. Daher werden Gartenbaubetriebe ausgeschlossen.

Da die Errichtung einer Tankstelle mit der Bebauungs- und Nutzungsstruktur des Gebietes nicht vereinbar ist, sind diese im Geltungsbereich unzulässig.

6.1.2 Maß der Nutzung

Nach § 16 Abs. 3 BauNVO wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Grundflächenzahl und die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt.

Die Grundflächenzahl liegt mit 0,3 deutlich unter der Obergrenze des § 17 BauNVO. Es wurde eine geringe bauliche Dichte festgesetzt. Mit der Begrenzung der Bodenversiegelung wird die Bodenschutzklausel (§ 1 a Abs. 1 BauGB) berücksichtigt. Im größeren Teil des Wohngebietes wird die Grundflächenzahl 0,4 festgesetzt und in der Fläche für Gemeinbedarf 0,6. Für die Flächen für den Gemeinbedarf wird festgesetzt, dass die zulässige Grundfläche durch die Grundfläche der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO aufgeführten Grundfläche nicht überschritten werden darf.

Es werden nur ein-zwei Vollgeschosse zugelassen, um dem dörflichen Charakter der Bebauung gerecht zu werden.

6.1.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Bei der angrenzenden Bebauung ist offene Bauweise vorherrschend; teilweise gibt es auch abweichende Bauweise. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im allgemeinen Wohngebiet offene Bauweise festgesetzt. Der § 22 der Baunutzungsverordnung regelt, dass in der offenen Bauweise die Gebäude der Hauptnutzung mit seitlichem Grenzabstand errichtet werden. Es sind nur Einzelhäuser zulässig.

Durch die Baugrenzen wird die überbaubare Grundstücksfläche bestimmt. Diese richtet sich nach dem Abstand zur Straße 6 m. Die Baufenster haben eine Tiefe von 15 m östlichen Teil und 18 m im westlichen Teil des Allgemeinen Wohngebiets.

6.2 Verkehrsflächen

Der Geltungsbereich wird durch eine örtliche Straße, die ihn im Süden tangiert, erschlossen. Von dieser führt ein Feldweg in Richtung Norden.

Es wurde eine Straßenbegrenzungslinie festgesetzt.

6.3 Hauptversorgungsleitungen

Im Westen wird der Plangeltungsbereich von der Trinkwasserleitung zwischen Eggesin und Ueckermünde durchquert.

6.4 Flächen für die Landwirtschaft

Der Westrand des Plangeltungsbereichs wird als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Durch die Lage am Graben ist eine Bebauung hier nicht möglich.

6.5 Klimaschutz

Es gibt noch keine Wärmeplanung für die Gemeinde Liepgarten, folglich können keine entsprechenden Festsetzungen getroffen werden.

Zum Schutz des Grundwassers durch Wahrung der Grundwasserneubildung, zur Entlastung der Kanalisation und zum Schutz vor Starkregenereignissen ist die Pflicht zum Auffangen des Niederschlagswassers von Dachflächen, Terrassen, Garagen, Carports und Zufahrten/Zuwegungen in Zisternen und zur Wiederverwendung zur Gartenbewässerung auf den Baugrundstücken festgesetzt. Auf den Grundstücken sind dezentrale Versickerungsmöglichkeiten zu schaffen. Es wurde eine entsprechende Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB getroffen.

Unbeschichtete Kupfer- Zink- und Titanzinkdächer setzen im Laufe der Zeit Kupfer- bzw. Zinkionen frei, die durch Regenwasser in die Kanalisation und letztlich in natürliche Gewässer gelangen können. Diese Schwermetalle sind in höheren Konzentrationen toxisch für Wasserorganismen und können das Ökosystem erheblich schädigen. Durch die Beschränkung auf beschichtete Materialien kann die Freisetzung dieser schädlichen Stoffe erheblich reduziert werden. Schwermetalle wie Kupfer und Zink können auch in die Luft und den Boden gelangen, was potenzielle gesundheitliche Risiken für die Anwohner darstellt. Eine Beschichtung der Dächer trägt dazu bei, die Freisetzung dieser Metalle zu minimieren und somit die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen. Durch die Festsetzung der Zulässigkeit nur beschichteter Kupfer- und Zinkdächer wird somit ein wichtiger Beitrag zum Umwelt- und Gesundheitsschutz geleistet.

Das Baugebiet und der Zuschnitt der überbaubaren Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO) ist so erfolgt, dass auf jedem Gebäude grundsätzlich die Solarenergie uneingeschränkt genutzt werden kann. Die Festsetzung der Solarmindestfläche von 50 % der Bruttodachfläche ist auch grundrechtsschonend ausgestaltet. Sie berücksichtigt, dass nicht alle Teile des Daches technisch oder wirtschaftlich mit einer Solaranlage genutzt werden können. Die Festsetzung von 50 % Solarmindestfläche hält den Grundstückseigentümer dazu an, ausreichend Platz auf dem Dach für die effektive Nutzung der Solarenergie zur Verfügung zu stellen. Die im Gebiet festgesetzte Solarpflicht ist vorrangig auf die lokale Stromerzeugung ausgerichtet. Es wurde eine Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB getroffen. Die Solarfestsetzung dient der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und dem Klimaschutz (§§ 1 Abs. 5, 1a Abs. 5 BauGB) und erfüllt die städtebaulichen Aufgaben der Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB).

Die Gemeinde hat ausreichend Grünflächen festgesetzt. Fast alle vorhandenen Gehölze, werden zur Erhaltung festgesetzt. Außerdem wurden Festsetzungen zu ergänzenden Gehölzpflanzungen auf den Baugrundstücken getroffen. Die Begrünungsregelungen dienen der Schaffung von schattigen Plätzen in Dürreperioden, dem Schutz des Grundwassers und dem Schutz vor Starkregenereignissen.

Durch Dachbegrünungen lassen sich stadtklimatische Defizite in Bezug auf den Feuchtigkeitshaushalt und das thermische Milieu mindern. Dazu kommen noch bauphysikalische Vorteile von Dachbegrünungen und Fassadenbegrünung. Dächer bieten in Städten und Gemeinden bisher vielfach ungenutzte Flächenreserven für die Schaffung von Grünflächen. Positive thermische Effekte von Dachbegrünungen und Fassadenbegrünungen beziehen sich vorwiegend auf die Minderung der Temperaturextreme im Jahresverlauf. Durch die Begrünung von Flachdächern und Hausfassaden wird somit ein wichtiger Beitrag zum Umwelt- und Gesundheitsschutz geleistet.

6.6 Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Das Siedlungsgehölz im Nordosten und die geschützte Trauerweide wurden zur Erhaltung festgesetzt.

Bei Umsetzung der Planung kann es zu Beeinträchtigungen der ansässigen Fauna, zu Gehölzverlusten und zu Neuversiegelungen kommen. Diese Eingriffe sind durch unten aufgeführte Maßnahmen zu vermeiden bzw. zu kompensieren.

6.6.1 Artenschutzfachbeitrag

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken dem laut § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und dem Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** entgegen.

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Bauzeitenregelung (Avifauna)
Die Bauarbeiten zur Umsetzung der Planung sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (Brutperiode: Anfang März bis Ende September) der vorkommenden Brutvögel in einem Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.
Bei einer Abweichung von der Bauzeitenregelung ist eine öB einzubeziehen.
- V2 Fangzaun (Amphibien)
Um Tötungen und Verletzung von Amphibien während der Bauphase zu vermeiden, ist ein temporärer Sperrzaun 1 Jahr vor Beginn der Bauarbeiten um das Baufeld zu stellen. Die Individuen innerhalb der umzäunten Fläche sind abzusammeln und in geeignete Habitate in der Umgebung einzusetzen. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
- V3 Erhaltung von Gehölzen
Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Gehölze sind zu sichern. Verluste sind gleichwertig zu ersetzen.
Gehölze sind vor Beschädigungen zu schützen. Bedarfsweise sind Schutzmaßnahmen gemäß ZTV-Baumpflege 2017, DIN 18920 sowie RAS-LP4 in Form von Stamm- und Überfahrerschutz, Pflegeschnitt und Schutz vor Abgrabungen umzusetzen. Nach Bauende sind die von der Baustellentätigkeit betroffenen Bereiche wiederherzustellen.

V4 Versickerung Oberflächenwasser

Es ist zu gewährleisten, dass das anfallende Oberflächenwasser vor Ort zurückgehalten und verbraucht wird. Überschüssiges Niederschlagswasser muss auf den Grundstücken über Retentionsflächen verdunstet oder versickert werden.

Gestaltungsmaßnahmen

G1 Vermeidung von Kollisionen von Vögeln mit Glasflächen

Große Fensterfronten können eine Durchlässigkeit vortäuschen und damit Vogelschlag verursachen. Große Fensterfronten sind bei der Planung der Wohngebäude zu vermeiden. Verwendung von sichtbaren Markierungen und UV-reflektierenden Materialien. Vermeidung transparenten Durchsichten und Spiegelungen.

G2 Vermeidung von Störungen durch Lichtemissionen

Die Emissionen der Wege- und Außenbeleuchtung der Gebäude sind auf ein notwendiges Maß zu reduzieren. Es sind insekten- und fledermausfreundliche Lichtquellen, d.h. ein Lichtspektrum von 1800-2200K zu verwenden. Die Beleuchtungsdauer und -zeiten sind auf ein notwendiges Maß zu reduzieren. Streulicht ist durch Abschirmung zu vermeiden und Beleuchtung zielgerichtet zu installieren. Rundum geschlossene Leuchten als Insektenfallen sind zu vermeiden.

G3 Anpflanzung von Gehölzen

Auf den nicht überbaubaren Grundstückflächen und auf den Grünflächen sind pro angefangenen 150 m² versiegelter Fläche 1 hochstämmiger Obstbaum 2x verpflanzt, Stammumfang 12 – 14 cm mit Ballen; Apfelbäume z.B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel; Birnen z.B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangern; Quitten z.B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte) und 20 m² Strauchfläche heimischer Arten (auszuwählen aus folgenden Arten: Hasel (*Corylus avellana*), Schneeball (*Viburnum opulus*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Hundsrose (*Rosa canina*), Holunder (*Sambucus nigra*), Beerensträucher) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

6.6.2 Kompensationsmaßnahmen

Die Maßnahme M1 ist eine externe Maßnahme.

M1 Die Eingriffe durch das geplante Vorhaben sind durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren, die einem Kompensationsflächenäquivalent von 10.720 m² entsprechen und sich in der Landschaftszone „Vorpommersches Flachland“ befinden. Möglich ist auch die Verwendung des Ökokontos VG-017 „Landschaftsverbesserung südlich der Peene“ mit Umwandlung naturferner Feldhecken, Windschutzpflanzungen und Feldgehölze zu naturnahen Landschaftselementen als Maßnahme. Die Kompensationsfläche ist circa 44 km vom Eingriffsort entfernt.

6.7 Nachrichtliche Übernahmen

6.7.1 Landschaftsschutzgebiet

Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L34 „Haffküste“.

6.7.2 Naturpark

Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb des Naturparks NP 6 „Am Stettiner Haff“.

6.7.3 Gewässer 2. Ordnung

Im Westen des Plangeltungsbereichs beginnt mit dem Graben 30:2:07.02.09 ein Gewässer 2. Ordnung. In der Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ vom 11.09.2024 werden folgende fachtechnische Hinweise geben:

„1. Gewässer 2. Ordnung

- 1.1 Der offene Gewässerabschnitt, von Station 0.6+03 bis 0.6+31, des Gr. 07.02.09 befindet sich im westlichen Bereich des Bebauungsplans Nr. 6/2022 und verläuft von Süd nach Nord.*
- 1.2 Da es sich um das Gewässerende des v.g. Grabens handelt und nach unserem Kenntnisstand keine direkten Einleitungen von verrohrten Gewässern und Dränungen bekannt sind, sollte aus unserer Sicht eine Verfüllung der Gewässerabschnittes erwogen werden.“*

6.7.4 Leitungsrecht

Die Trinkwasserleitung zwischen Eggesin und Ueckermünde ist rechtlich gesichert. Es ist beidseits der Leitung ein Bereich von 3 m freizuhalten.

6.8 Hinweise

6.8.1 Bodendenkmale

Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenschächten, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämmе, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der untere Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

6.8.2 Munitionsgefährdung

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist in seiner Gesamtstellungnahme vom 18.06.2024 hin:

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 Nr. 2 i.V.m. § 2 Absatz 1 und § 4 SOG M-V sowie § 57 i.V.m. § 58 LBauO M-V kann ich Ihnen mitteilen, dass im Kampfmittelkataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern ~~sind~~ keine Eintragungen zu einer Kampfmittelbelastung für das Vorhabengebiet vorhanden sind.

Sollten im Verlauf der Umsetzung eines Vorhabens trotz negativer Auskunft wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.“

6.8.3 Straßenverkehrsamt

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist in seiner Gesamtstellungnahme vom 18.06.2024 hin:

„Die Aufstellung bzw. Entfernung jeglicher Verkehrszeichen gemäß Verkehrszeichenkatalog ist mit gleichzeitiger Vorlage eines Beschilderungsplanes rechtzeitig beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Straßenverkehrsamt, Sachgebiet Verkehrsstelle, zu beantragen. Die während des Ausbaus notwendigen Einschränkungen des öffentlichen Verkehrsraumes sind rechtzeitig, jedoch spätestens 14 Tage vor Baubeginn, über die bauausführende Firma beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Straßenverkehrsamt, Sachgebiet Verkehrsstelle, zu beantragen.“

6.8.4 Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist in seiner Gesamtstellungnahme vom 18.06.2024 hin:

„Abfall:

- 1. Die Deponierung nicht verunreinigter mineralischer Bauabfälle ist unzulässig. Verwertbare Baustoffe dürfen nicht mit verwertbaren Bauabfällen vermischt werden. Die verwertbaren Bauabfälle sind bei einer zugelassenen Bauabfallverwertungsanlage anzuliefern. Das Einsammeln und der Transport von Abfällen sind durch die zuständige Behörde genehmigen zu lassen.*
- 2. Gemäß § 4 (1) der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung - AwS) vom 01.01.2017 besteht Anschlusspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung. Die Anzahl und die Größe der benötigten Abfallbehälter sind gemäß §§ 14 und 16 der Satzung beim Landkreis Vorpommern-Greifswald anzumelden. ...*

Bodenschutz:

- 1. Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlastverdachtsflächen (veredete Müllkörper, Verunreinigungen oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald (Standort Anklam) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.“*

6.8.5 Untere Immissionsschutzbehörde

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist in seiner Gesamtstellungnahme vom 18.06.2024 hin:

„Hinsichtlich der Errichtung, der Beschaffenheit und des Betriebes von Feuerungsanlagen sind die Anforderungen der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) einzuhalten. Insbesondere ist hiernach die Überwachung durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu gewährleisten.“

Bezüglich der eventuellen Errichtung von (Luft-)Wärmepumpen wird auf die Darlegungen des Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 24.03.2020 verwiesen. Während der Bauphase sind die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) sowie die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm einzuhalten.“

6.8.6 Untere Wasserbehörde

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist in seiner Gesamtstellungnahme vom 18.06.2024 hin:

- „1. Nach § 49 (1) WHG sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Wird nach § 49 (2) WHG dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. ...*
- 3. Sollte bei den Tiefbauarbeiten teilweise eine geschlossene (Grundwasserabsenkung) erforderlich sein, so stellt dies nach § 9 WHG eine Gewässerbenutzung dar. Nach § 8 WHG bedarf die Benutzung einer wasserrechtlichen Erlaubnis.*
- 4. Falls der Einbau von Erdwärmesondenanlagen (Wärmepumpen) vorgesehen ist, ist dafür gesondert ein Antrag bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern- Greifswald zu stellen. Die Zustimmung der unteren Wasserbehörde ist vor Baubeginn einzuholen.*
- 5. Eine gesammelte Einleitung von Niederschlagswasser des geplanten Bauvorhabens in ein Gewässer (auch Grundwasser) stellt nach § 9 WHG eine Gewässerbenutzung dar. Die Benutzung eines Gewässers bedarf nach § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde.*
- 6. Nach § 38 (3) WHG sind Gewässerrandstreifen von 5,00 m Breite einzuhalten. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante (z.B. Graben) ab der Böschungsoberkante. Die Gewässerrandstreifen sind frei von jeglicher Bebauung und Bepflanzung zu halten. Ferner dürfen keine Zäune errichtet werden.*
- 7. Nach § 32 (3) LWaG M-V ist eine Benutzung des Grundwassers (Grundwasserentnahme) in den Fällen des § 46 Abs. 1 und 2 WHG anzuzeigen.*
- 8. Sollten bei den Erdarbeiten Dränungen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionsfähig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trockengefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband ist zu informieren.*
- 9. Prüfpflichtige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 40 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) der unteren Wasserbehörde des Landkreises VG anzuzeigen.*
- 10. Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind so herzurichten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Treib- und Schmierstoffe) in den Untergrund versickern können. Festgestellte Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen.*

Hinweise

- 1. Nach § 5 WHG ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten.*
- 2. Niederschlagswasser soll nach § 55 WHG ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.*
- 3. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser kann über eine ausreichende Sickerstrecke von mind. 1,00 m zum Mittleren Höchsten Grundwasserstand (MHGW) auf*

dem Grundstück versickert werden. Nach dem DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 138 muss der relevante Versickerungsbereich im kf-Bereich von 1*10⁻³ bis 1*10⁻⁶ m/s liegen.

4. Sind Versickerungsanlagen, wie Mulden oder ähnliches geplant, sind diese so herzurichten, dass Nachbargrundstücke nicht nachteilig beeinträchtigt werden.
5. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist besondere Vorsicht geboten. Im Falle einer Havarie mit Wasser gefährdenden Stoffen ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.“

6.8.7 EG-Wasserrahmenrichtlinie

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern weist in seiner Stellungnahme vom 31.05.2024 hin:

„Die WRRL stellt den Mitgliedstaaten das Ziel, innerhalb realisierbarer Zeiträume einen „guten Zustand“ der Gewässer herzustellen. Gemäß dieser Richtlinie und den in der Folge erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes M-V hatte die Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes bis Ende 2009 Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Umweltziele in den Gewässern Mecklenburg-Vorpommerns aufzustellen. Die Fortschreibung für den dritten Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 wurde 2021 durchgeführt. Mit Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger Nr. 54/2021 vom 20.12.2021 (AmtsBl. M-V/AAZ. 2021 S.641) wurden die das Land M-V betreffenden Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten (FGE) Elbe, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene zur Umsetzung der WRRL für den dritten Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 für behördenverbindlich erklärt (§ 130a Absatz 4 LWaG).

Das Plangebiet befindet sich in der FGE Oder im WRRL- Planungsgebiet Stettiner Haff und hier im Bearbeitungsgebiet der Bewirtschaftungsvorplanung Uecker. Das westlich im Planungsbereich liegende Gewässer 2. Ordnung (Graben 30:1:07.02.09) entwässert über das Grabensystem 30:0:07.02.00 in den WRRL- berichtspflichtigen Kühltischen Graben (Wasserkörper UECK-1700, WBV-Code: 30:0:08.01.00). Dieser entwässert über ein Schöpfwerk in die WRRL- berichtspflichtige Uecker (UECK-0600).

Als künstliches Fließgewässer ist der Kühltische Graben nach § 27 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines ökologischen Potentials und chemischen Zustandes vermieden und das „gute ökologische Potential“ bis 2027 erreicht wird. Aufgrund erheblicher struktureller Defizite, Nährstoffeinträgen und einer schlechten biologischen Ausstattung erreicht der Kühltische Graben derzeit erst das „schlechte ökologische Potential“.

... Das anfallende Niederschlagswasser soll verbraucht bzw. dezentral versickert werden. Angaben zur Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens und schlüssige Aussagen zur zukünftigen Schmutzwasserentsorgung sind der Planung jedoch nicht zu entnehmen.

Hinsichtlich einer möglichen Ableitung von Niederschlagswasser aus dem Plangebiet über das umliegende Grabensystem in den Kühltischen Graben wird vorsorglich auf die Artikel 1 und 4 der EG-WRRL hingewiesen, die jede nachteilige Änderung des Zustandes eines Oberflächengewässers (Verschlechterungsverbot) untersagen, wobei alle Oberflächengewässer zu schützen, zu verbessern und zu sanieren sind, mit dem Ziel, einen guten Zustand der Oberflächenwasser (Zielerreichungsgebot) zu erreichen bzw. zu erhalten. Künftige Nutzungen dürfen die WRRL-Zielerreichung nicht gefährden und zu keiner Verschlechterung des Gewässerzustandes des Kühltischen Grabens führen.

In diesem Zusammenhang wird empfohlen, für die Bewertung der stofflichen Belastung des Niederschlagswassers im Plangebiet und der Notwendigkeit, dieses vor Einleitung in die Vorflut zu behandeln, als auch für die Ermittlung erforderlicher Maßnahmen und Wirksamkeiten zum Stoffrückhalt das DWA-Merkblatt M153 nur noch eingeschränkt zu verwenden. Insbesondere sind die Regelungen der DWA-/ BWK - Arbeitsblätter A-102-1/ BWK-A-3-1, DWA-A-102-2/ BWK- A-3-2 und DWA-Merkblatt-102-4/ BWK-A-3-4 (Regenwasserbewirtschaftung) zu beachten und nur die noch gültigen Abschnitte des DWA-Merkblattes M153 anzuwenden.“

6.8.8 Grenznaher Raum

Das Hauptzollamt Stralsund weist in seiner Stellungnahme vom 29.05.2024 hin:
„Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 B der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete - GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).“

6.8.9 Wasser- und Bodenverband „Uecker-Haffküste“

Der Wasser- und Bodenverband „Uecker-Haffküste“ weist in seiner Stellungnahme vom 11.09.2024 hin:
„Werden im Zuge der Maßnahmen Dränungen angetroffen, so sind diese funktionstüchtig und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen.“

7. Auswirkungen der Planung

7.1 Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen

Die derzeitige Nutzung als Ackerfläche oder Wiese muss aufgegeben werden.

7.2 Verkehr

Der Plangeltungsbereich wird durch die örtliche Straße erschlossen. Eine Erweiterung der Verkehrsflächen ist nicht erforderlich.

7.3 Ver- und Entsorgung

Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung

Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang.

„Die wasserseitige Erschließung kann über die Trinkwasserleitung PE d 90 in der Bergstraße bzw. Az DN 100 in der Ueckermünder Straße abgesichert werden. ...

Die Entsorgung des Schmutzwassers kann über einen Anschluss an die Druckleitung PE d 63 in der Bergstraße oder die Freigefälleleitung Stz DN 200 Richtung Ueckermünder Straße abgesichert werden.“¹

Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser ist möglichst zu verbrachen bzw. dezentral zu versickern.

¹ Stellungnahme des Wasser- und Abwasser-Verbandes Ueckermünde vom 10.06.2024

Löschwasser

Die Bemessung des Löschwasserbedarfs hat nach Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) zu erfolgen. Für die geplanten Wohngebiete werden 48 m³/h benötigt über einen Zeitraum von 2 h.

„Der Wasser- und Abwasser-Verband Ueckermünde ist für die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser verantwortlich. Aus hygienischen Gründen ist der Leitungsbestand auch nur für diese Zwecke dimensioniert worden, der Feuerlöschbedarf nach DVGW-Arbeitsblatt W-405 kann nicht gewährleistet werden. Die Sicherung des Feuerlöschbedarfs obliegt der jeweiligen Gemeinde.

Der Zweckverband gestattet der Feuerwehr zum Zweck der Erstbekämpfung von Bränden die Entnahme von Trinkwasser über die dafür vorgesehenen Unterflurhydranten aus dem Versorgungsnetz unter Berücksichtigung des Arbeitsblattes W 405-B1 sowie der Information Wasser Nr. 107 des DVGW.²

Ein Unterflurhydrant befindet sich an der Ueckermünder Straße 52; 140 m entfernt vom Planungsbereich.

Stromversorgung

Telekommunikation

Abfallentsorgung

Seit dem 01.01.2021 ist die Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung –AwS) in Kraft. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang.

7.4 Natur und Umwelt

Mit der Umsetzung der der Vermeidungs-, Kompensations- und CEF-Maßnahmen wird dem Schädigungs- und Störungstatbestand entgegengewirkt.

7.5 Bodenordnende Maßnahmen

Durch den Bebauungsplan Nr. 6/2022 werden Maßnahmen zur Bodenordnung gemäß § 45 ff. BauGB nicht erforderlich.

7.6 Kosten und Finanzierung

Die Kosten für die Planung werden durch den Vorhabenträger getragen.

² Stellungnahme des Wasser- und Abwasser-Verbandes Ueckermünde vom 10.06.2024

8. Flächenverteilung

Tabelle 1: Flächenbilanz

Nutzung	Flächengröße	Anteil an Gesamtfläche
Allgemeines Wohngebiet	5.829 m ²	70,3 %
Verkehrsflächen	275 m ²	3,3 %
Wasserfläche	139 m ²	1,7 %
Fläche für den Gemeinbedarf	2.046 m ²	24,7 %
Gesamt	8.289 m²	100 %

II. UMWELTBERICHT

1. Einleitung

Basierend auf der Projekt - UVP-Richtlinie der Europäischen Union des Jahres 1985 ist am 20. Juli 2004 das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG-Bau) in Kraft getreten. Demnach ist für alle Bauleitpläne, also den Flächennutzungsplan, den Bebauungsplan sowie für planfeststellungsersetzende Bebauungspläne, eine Umweltprüfung durchzuführen. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 4 des BauGB.

Im Rahmen des Umweltberichtes sind die vom Vorhaben voraussichtlich verursachten Wirkungen daraufhin zu überprüfen, ob diese auf folgende Umweltbelange erhebliche Auswirkungen haben werden:

1. Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild, biologische Vielfalt
2. Europäische Schutzgebiete
3. Mensch, Bevölkerung
4. Kulturgüter
5. Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
6. Erneuerbare Energien, sparsamer Umgang mit Energie
7. Darstellungen in Landschafts- und vergleichbaren Plänen
8. Luftqualität
9. Umgang mit Störfallbetrieben
10. Eingriffsregelung.

Abbildung 5: Lage Plangebiet (© LAIV – MV 2022)

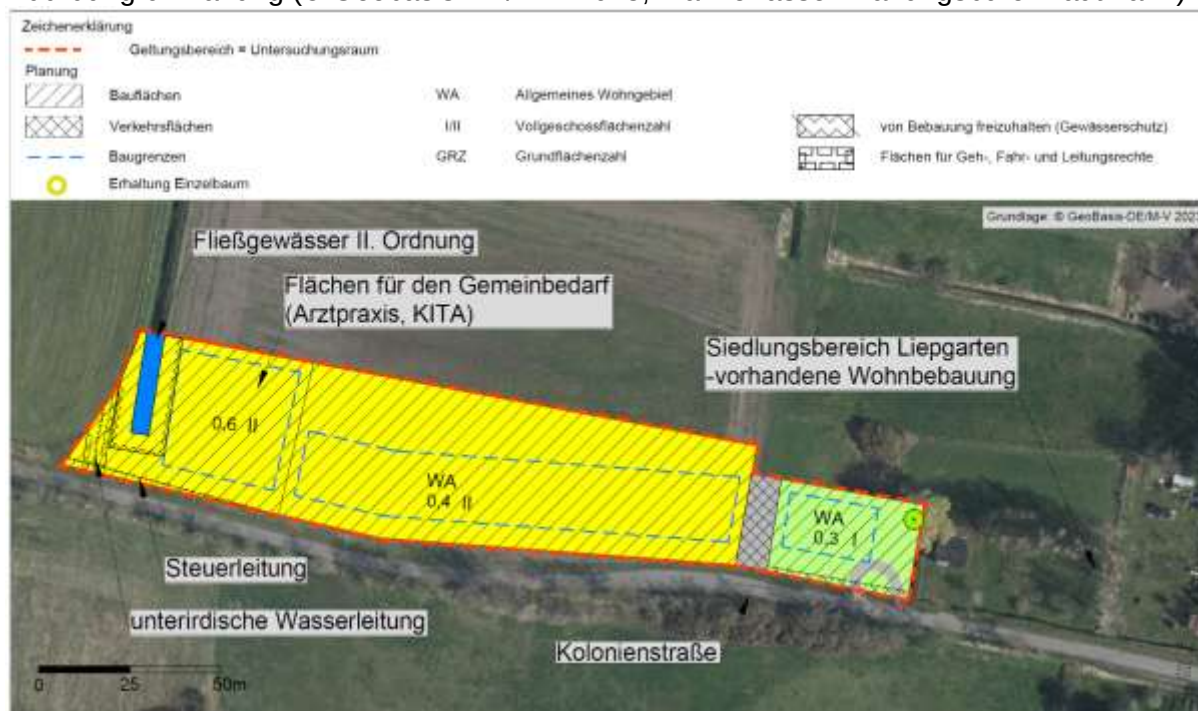


1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des B- Planes

1.1.1 Beschreibung der Festsetzungen, Angaben über Standorte, Art, Umfang, Bedarf an Grund und Boden

Die Gemeinde Liepgarten beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6/2022 „Wohnen an der Bergstraße“ die Errichtung von Wohnbebauung sowie die Anlage von Gemeinbedarfseinrichtungen (Arztpraxis, KITA), um die Nachfrage derartiger Wohn- und Nutzungsformen in der Gemeinde zu decken. Das unbebaute insgesamt ca. 0,83 ha große Plangebiet befindet sich im Westen von Liepgarten (s. Abb. 1). Im Innenbereich von Liepgarten stehen keine geeigneten Flächen zur Verfügung. Der Siedlungsbereich Liepgarten schließt östlich an den Geltungsbereich an, sodass ein Zusammenhang zur vorhandenen Wohnbebauung von Liepgarten besteht. Der Eingriff ist auf bisher intensiv landwirtschaftlich genutztem Acker (0,66 ha) und Intensivgrünland (0,09 ha) geplant. Der Geltungsbereich wird im Süden durch die parallel verlaufende Gemeindestraße erschlossen. Trinkwasser- und Schmutzwasserleitungen sind in der Bergstraße im Westen und der Ueckermünder Straße im Osten vorhanden. Die geplanten Allgemeinen Wohngebiete mit Grundflächenzahlen (GRZ) von 0,3 bzw. 0,4 lassen zulässige Versiegelungen von bis zu 45 bzw. 60 Prozent zu (s. Abb. 2). Die Gemeindebedarfsflächen können bei einer GRZ von 0,6 zu 60 % überbaut werden. Es sind ein bis zwei Geschosse erlaubt. Die Wohngebiete werden durch eine Verkehrsfläche getrennt, sodass die Erschließung der Acker- und Grünlandflächen im Norden weiterhin möglich ist. Die unversiegelten Flächen außerhalb der Baugrenzen werden als Grünflächen angelegt. Vorhandene Gehölze und Gewässer werden zur Erhaltung festgesetzt.

Abbildung 6: Planung (© Geobasis-DE/M-V 2023; Planverfasser Planungsbüro Trautmann)



In der folgenden Tabelle 2 sind die geplanten Nutzungen aufgeführt.

Tabelle 2: Geplante Nutzungen mit Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 6/2022

Geplante Nutzung	Fläche in m²	Fläche in m²	Anteil an der Gesamtfläche in %
Allgemeines Wohngebiet GRZ 0,3	944,00		11,39
davon:			
Bauflächen versiegelt 45%		424,80	
Bauflächen unversiegelt 55%		519,20	
Allgemeines Wohngebiet GRZ 0,4	4.885,00		58,94
davon:			
Bauflächen versiegelt 60%		2.931,00	
Bauflächen unversiegelt 40%		1.954,00	
Flächen für Gemeindebedarf GRZ 0,6	2.046,00		24,69
davon:			
Bauflächen versiegelt 60%		1.227,60	
Bauflächen unversiegelt 40%		818,40	
davon Flächen von Bebauung freizuhalten		466,00	
davon Geh- Fahr - und Leitungsrechte		106,00	
Verkehrsfläche	274,00		3,31
Wasserfläche	139,00		1,68
Gesamt	8.288,00		100,00

1.1.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Mögliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Vorhaben, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die

Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baugrenzen zu folgenden erhöhten Umweltbelastungen:

- Beanspruchung unversiegelter Flächen durch Baustellenbetrieb
- Bodenverdichtung und Abgrabung/Aufschüttung, Lagerung von Baumaterialien
- Störungen durch Lärm, Licht, Bewegung, und Erschütterungen durch Baumaschinen im gesamten Baustellenbereich und damit Scheuchwirkung auf Fauna.

Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baufeld.

- Versiegelungen von teilweise bereits beanspruchtem Boden und Flächen
- geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Silhuoettenwirkung)
- Beseitigung potentieller Habitate (Überbauung von Acker und Grünland)

Mögliche betriebsbedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der bereits bestehenden Baulichkeiten, welche sich nicht erhöhen werden.

- durch Wohnnutzung verursachte Emissionen (Emissionen sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)

1.1.3 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

In der Stellungnahme vom 03.07.2024 wurden seitens der unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Vorpommern-Greifswald keine Einwände gegen Untersuchungsumfänge und Detaillierungsgrad erhoben.

Tabelle 3: Detaillierungsgrade und Untersuchungsräume

Mensch	Land- schafts- bild	Wasser	Boden	Klima/ Luft	Fauna	Flora	Kultur- und Sachgü- ter
UG=GB + nächstge- legene Bebau- ung	UG= GB und Ra- dius von 500 m	UG=GB	UG=GB	UG=GB	UG=GB	UG=GB	UG=GB
Nutzung vorh. Un- terlagen	Nutzung vorh. Un- terla- gen	Nutzung vorh. Un- terla- gen	Nutzung vorh. Un- terla- gen	Nutzung vorh. Un- terla- gen	Artenschutzfach- beitrag auf Grundlage einer Relevanzprüfung streng geschütz- ter Arten sowie von Potenzial- analysen der Avifauna, Fleder- mäuse, Reptilien, Amphibien	Biotopty- pener- fassung	Nutzung vorh. Un- terlagen

UG- Untersuchungsgebiet, GB- Geltungsbereich

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Folgende Gesetzgebungen sind anzuwenden:

Im § 12 des Naturschutzausführungsgesetzes MV (NatSchAG MV) werden Eingriffe definiert. Im § 15 des BNatSchG ist die Eingriffsregelung verankert.

Es ist zu prüfen, ob durch das im Rahmen der B-Plan-Aufstellung ausgewiesene Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL, bezüglich besonders und streng geschützte Arten ausgelöst werden. Ein Artenschutzfachbeitrag wurde auf Grundlage von Untersuchungen gem. Tabelle 2 erstellt.

Die Notwendigkeit einer Natura 2000-Prüfung nach § 34 BNatSchG ergibt sich bei Vorhaben, welche den Erhaltungszustand oder die Entwicklungsziele eines GGB oder SPA beeinträchtigen können. Eine FFH-Vorprüfung für das SPA DE 2350-401 „Ueckermünder Heide“ wurde erstellt.

Das Plangebiet überlagert mit dem LSG L 34 „Haffküste“ ein Schutzgebiet nach § 26 BNatSchG. Ein Antrag auf Ausgliederung wird im weiteren Verfahren gestellt.

Laut Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan (GLRP) bestehen für das Plangebiet folgende Funktionsausprägungen, Erfordernisse bzw. Maßnahmen:

- Karte I (Arten und Lebensräume): es liegen keine Maßnahmen vor
- Karte II (Biotopverbundplanung): östlich grenzt Biotopverbund an das Plangebiet an
- Karte III (Entwicklungsziele und Maßnahmen): Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft
- Karte IV (Ziele der Raumentwicklung): Bereich mit herausragender besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen, sowie mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung ökologischer Funktionen östlich des Plangebietes
- Karte V (Anforderungen an die Landwirtschaft): Plangebiet befindet sich im Schwerpunktbereich zur Strukturanreicherung der Landschaft, östlich des Plangebietes befinden sich Moorflächen gemäß Moorschutzkonzept 1999 und stark grundwasserbeeinflusste Standorte

Gemäß Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) erfüllt die Gemeinde Liepgarten keine zentralörtliche Funktion, liegt im ländlichen Gestaltungsraum Ueckermünde und in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus sowie teilweise in Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege.

Unter Punkt 4.1 Nr.5 LEP M-V heißt es: *„In den Gemeinden sind die Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig zu nutzen. Sofern dies nachweislich nicht umsetzbar ist, hat die Ausweisung neuer Siedlungsflächen in Anbindung an die Ortslage zu erfolgen.“* Unter Punkt 4.2 Nr. 2 steht: *„In den Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion ist die Ausweisung neuer Wohnbauflächen auf den Eigenbedarf zu beschränken.“* (LEP M-V 2016).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 6/2022 „Wohnen an der Bergstraße“ grenzt östlich an den Siedlungsbereich Liepgarten an und stellt somit einen Zusammenhang zur vorhandenen Wohnbebauung von Liepgarten dar, sodass eine Anbindung an die Ortslage besteht.

Laut Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP 2010) liegt der Geltungsbereich in dem Mittel- und Nahbereich Ueckermünde, in einem Entwicklungsraum für Tourismus sowie einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Die Gemeinde ist an das regionalbedeutsame Radroutennetz angeschlossen. Gemäß den Angaben zur Siedlungsentwicklung unter Punkt 4.1 Nr. 1 RREP VP soll die (1) *„historisch gewachsene dezentrale Siedlungsstruktur der Region in ihren Grundzügen erhalten werden. Sie soll entsprechend den*

wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen der Bevölkerung weiterentwickelt und den Erfordernissen des demographischen Wandels angepasst werden. Gemäß der Nr. 3 und 4 gelten die zentralen Orte als Schwerpunkte der Wohnbauflächenentwicklung, die sich funktionsgerecht entwickeln sollen. (3) „In den übrigen Gemeinden ist die Wohnbauflächenentwicklung am Eigenbedarf, der sich aus Größe, Struktur und Ausstattung der Orte ergibt, zu orientieren. (4) Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen hat in Anbindung an bebaute Ortslagen zu erfolgen.“

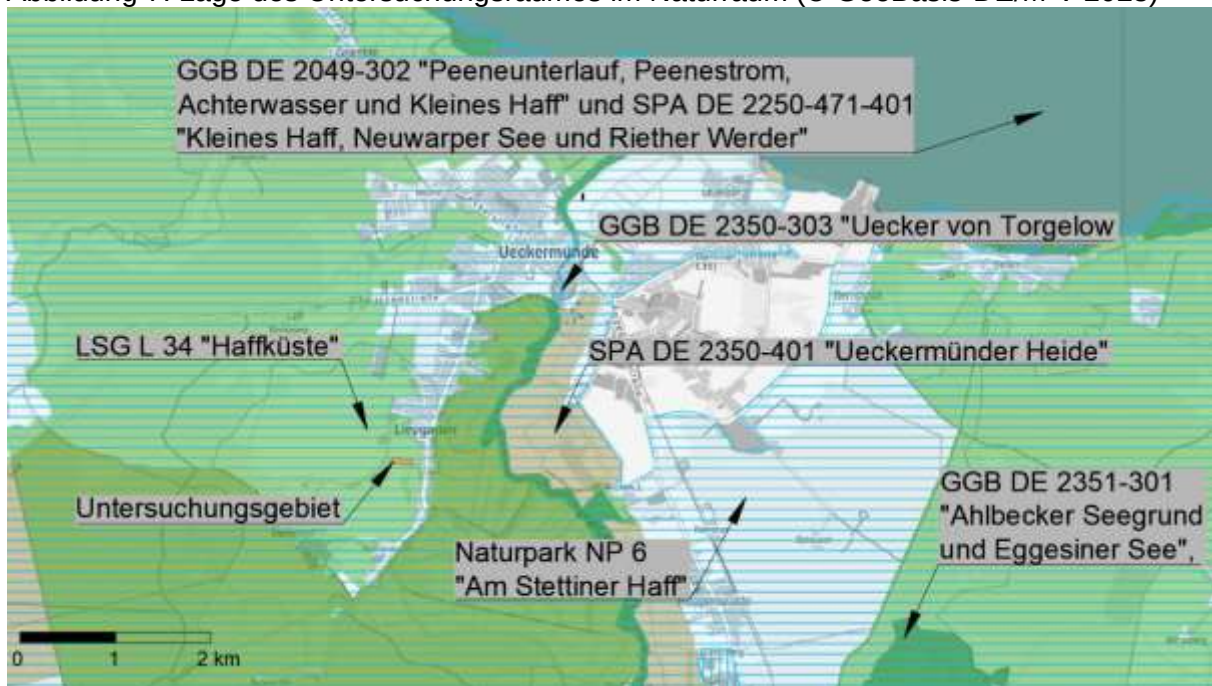
Ein Flächennutzungsplan (FNP) für die Gemeinde Liepgarten existiert nicht. Demzufolge wird der Bebauungsplan Nr. 6/2022 „Wohnen an der Bergstraße“ als vorzeitiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt, um den Bedarf in der Gemeinde an altersgerechten Wohnungen und einer neuen KITA und Arztpraxis zu decken.

Gemäß der Abbildung 3 liegt der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 6/2022 „Wohnen an der Bergstraße“:

- innerhalb des LSG L 34 „Haffküste“ und Naturpark NP „Am Stettiner Haff“,
- ca. 250 m westlich des SPA DE 2350-401 „Ueckermünder Heide“ und ca. 750 m südwestlich des GGB DE 2350-303 „Uecker von Torgelow bis zur Mündung“,
- ca. 4,2 km südlich des GGB DE 2049-302 „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“ und SPA DE 2250-471-401 „Kleines Haff, Neuwarper See und Riether Werder“ und
- ca. 5,3 km westlich des GGB DE 2351-301 „Ahlbecker Seegrund und Eggesiner See“.

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich ein geschützter Einzelbaum gemäß §18 NatSchAG M-V sowie ein gemäß Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) nicht berichtspflichtiges Fließgewässer zweiter Ordnung. Im 50 bzw. 200 m-Radius des Plangebietes sind weitere gesetzlich geschützte Biotope vorhanden.

Abbildung 7: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© GeoBasis-DE/M-V 2023)



Planungsgrundlagen für den Umweltbericht sind:

- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 48 G v. 23.10.2024 I Nr. 323 geändert worden ist

- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist
- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung)
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG M-V, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362),
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998, mehrfach geändert sowie § 9a eingefügt durch Gesetz vom 13. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 149)
- Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist

2. Beschreibung/ Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

2.1.1 Erfassung der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Im Folgenden wird der Umweltzustand einschließlich der Umweltmerkmale des Untersuchungsgebietes, bezogen auf das jeweilige Schutzgut, zum Zeitpunkt der letzten Begehung im Juni 2024 dargelegt (s. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).

Fläche

Seit Novellierung des "Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung" (UVPG) und des Baugesetzbuches (BauGB) im Jahr 2017 ist mit der „Fläche“ ein zusätzliches Schutzgut im Umweltbericht zu berücksichtigen, welches separat zum Schutzgut Boden zu betrachten ist. Hierbei sollten die Kriterien Nutzungsänderungen, Neuinanspruchnahme, Dauerhaftigkeit, Entlastungswirkung und Flächenbedarf berücksichtigt werden. Der Parameter „Nutzungsänderung“ gewinnt primär bei der Prognose der Auswirkungen der Planung an Bedeutung.

Für den Bestand lässt sich resümieren, dass das 0,83 ha große Plangebiet für Acker, Grünland, unversiegelte Wege und einen Grabenabschnitt genutzt wird. Die derzeit gültigen Gesetze, Vorschriften und Regelungen sichern diese Nutzungen und diesen Flächenbedarf dauerhaft und entlasten damit Flächen im Außenbereich die bisher nicht beansprucht wurden.

Mensch

Das 0,83 ha große B-Plangebiet befindet sich im Norden von Liepgarten (s. Abb. 1). Das Plangebiet grenzt im Osten an die Ortsbebauung Liepgarten, im Norden an landwirtschaftliche Nutzflächen, im Westen an Ackerflächen und im Süden an die parallel zur Plangebietsgrenze verlaufenden Kolonienstraße an (s. Abb. 7). Von der Straße im Süden führt ein unversiegelter Wirtschaftsweg über den Plangebietsbereich. Zwischen Straße und Vorhabenfläche verläuft eine Freileitung. Das Plangebiet unterliegt den Immissionen der umgebenden Nutzungen und weist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung einen geringen Erholungswert auf.

Flora

Nach Reduzierung des Geltungsbereiches im Rahmen der Entwurfsbearbeitung und einer Prüfung der Biotoptypenkartierung zur Vorentwurfsfassung vom 24.05.25 auf Richtigkeit, waren einige Korrekturen vorzunehmen:

1. Nach Prüfung und Feststellung der genauen Lage entfällt die ehemals kartierte Thujahecke an der Südostecke des Geltungsbereiches.
2. Das mesophile Laubgebüsch im Norden entfällt.
3. Das ehemals als ruderale Trittsflur kartierte Grünland innerhalb des Wendekreises stellte sich als GIM dar.
4. Die gemäß Feldblockkataster als Acker registrierte Fläche stellte sich als solche dar. Zur Veranschaulichung sind folgende Fotos eingefügt:

Die erste Begehung der Vorhabenfläche erfolgte im Mai 2023. Zu diesem Zeitpunkt waren die Flächen mit Ackerstatus, gemäß Feldblockkataster innerhalb der Vorhabenfläche noch mit Intensivgrünland bewachsen (s. Abb. 5).

Abbildung 8: Grünland zum Zeitpunkt der Begehung am 24.05.2023



Im Jahr 2024 erfolgte ein Umbruch des Intensivgrünlandes (s. Abb. 6). Ackerland, dass mindestens seit 5 Jahre mit Grünland bewachsen war oder brachlag, gilt grundsätzlich als Dauergrünland (DGL). Die Fläche wurde weniger als 5 Jahre zur Grünlandgewinnung genutzt, so dass der Ackerstatus bestehen bleibt und keine Umnutzung in Dauergrünland erfolgte.

Abbildung 9: Umbruch des Grünlandes (Ackerstatus) am 29. Juni 2024



Der Großteil des Plangebietes wird somit von Acker (ACS) eingenommen. Der Rest hauptsächlich von Intensivgrünland (GIM). Dieses ist v.a. mit Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) und Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) bewachsenen. Die Acker- und Grünlandflächen werden durch einen unversiegelten Wirtschaftsweg (OVU) voneinander getrennt. Im

Westen endet ein intensiv bewirtschafteter offener Graben. Im Osten des Plangebietes wächst eine nach § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Weide (*Salix ssp.*).

Dementsprechend war im Juni 2024 im Plangebiet eine Biotopzusammensetzung gemäß Tabelle 3 und Bestandskarte (s. Abb. 7) anzutreffen.

Abbildung 10: Darstellung betroffener Biotoptypen (© GeoBasis-DE/M-V 2023)

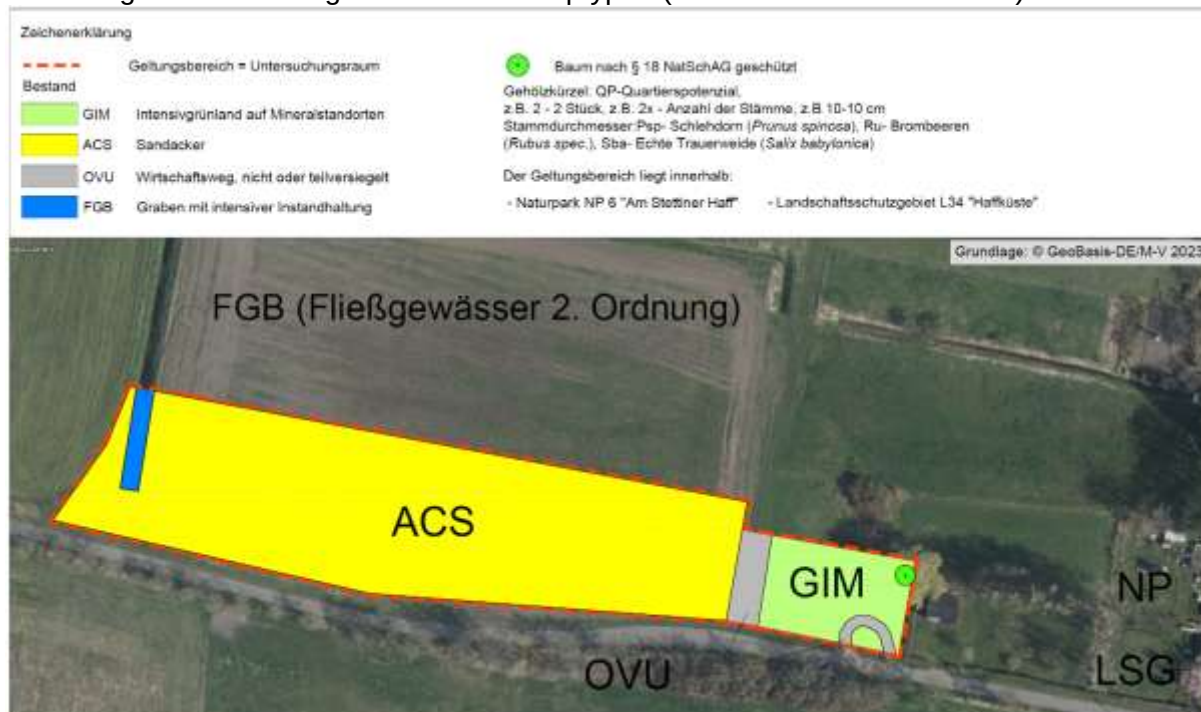


Tabelle 4: Biotoptypen im Plangebiet

Code	Bezeichnung	Fläche in m²	Anteil an der Gesamtfläche in %
GIM	Intensivgrünland auf Mineralstandorten	937,00	11,31
ACS	Sandacker	6.931,00	83,63
OVU	Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt	281,00	3,39
FGB	Graben mit intensiver Instandhaltung	139,00	1,68
Gesamt		8.288,00	100,00

Dem Plangebiet kommt aufgrund der vorhandenen Biotoptypen eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Schutzgut Flora zu.

Fauna

Avifauna

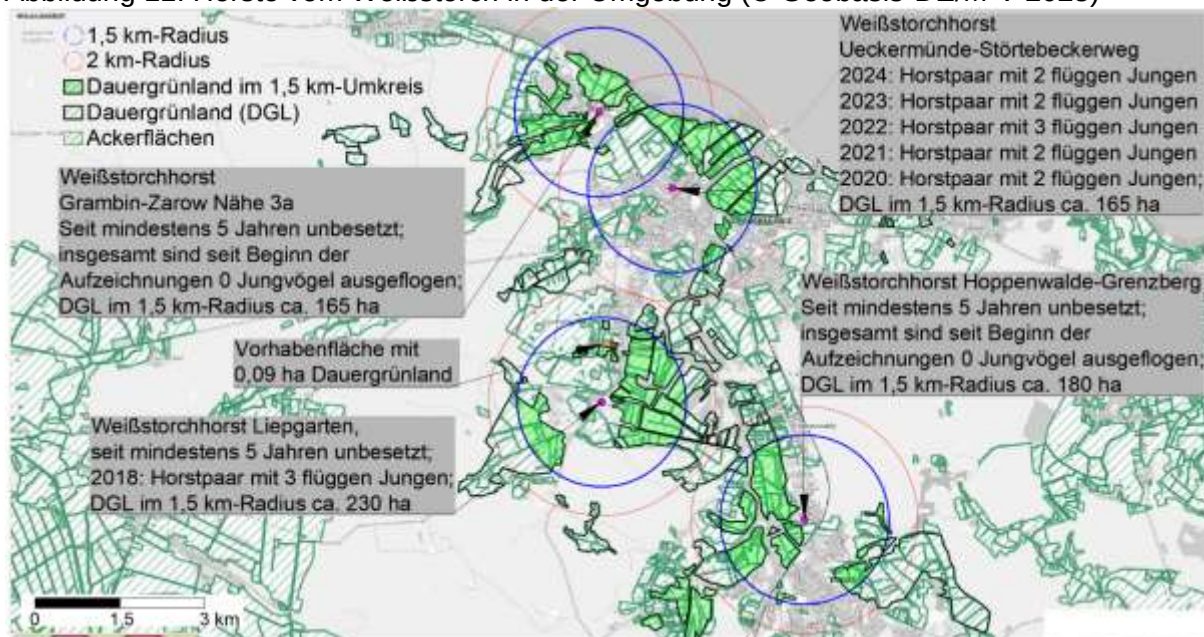
Gehölzbrüter: Ausschließlich die Weide (*Salix*) im Ostteil des Plangebietes bietet Brutplatzpotenzial. Diese könnte Baumbrütern als Fortpflanzungsstätte dienen. Die in der Vorentwurfsfassung betrachtete Thujahecke, die als potenzieller Lebensraum für Gebüschbrüter behandelt wurde, ist nach Prüfung der genauen Lage nicht mehr im Geltungsbereich enthalten. Auch das mesophile Laubgebüsch, in dem der Neuntöter prognostiziert wurde, befindet sich nach Änderung des Geltungsbereiches nicht mehr im Plangebiet.

Bodenbrüter: Die Ackerflächen im Westen bieten Bodenbrütern kein geeignetes Habitat. Gründe dafür sind die Ortsnähe und die daraus resultierende Störung durch Haustiere, Passanten und Fahrzeuge, die Strukturarmut der Flächen (Braunkehlchen), das Fehlen von Nassstellen (Schafstelze), die Beunruhigung und Gefährdung durch regelmäßiges Umbrechen, Befahren und Fremdstoffausbringung infolge intensiver landwirtschaftlicher Bewirtschaftung sowie Meideverhalten (Feldlerchen) welches durch die Baumreihe entlang der Kolonienstraße ausgelöst wird. Das Vorkommen von Bodenbrütern im Bereich des kleinflächigen Grünlandes ist ebenfalls auszuschließen aufgrund streunender Haustiere, der monotonen Artenzusammensetzung und der regelmäßigen Mahd des Bewuchses, aufgrund der Meideverhalten auslösenden Bäume und Gebüsche, der Immissionen der Kolonienstraße und der Feldzufahrt sowie der aus den Störfaktoren resultierenden sehr kleinen Flächen die nicht die erforderlichen Größen für ein Bodenbrüterhabitat erreichen.

Greif- und Großvogelarten: Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2250-3 wurden 2014 zwei Weißstorchhorste, zwischen 2011 und 2013 ein Brut- und Revierpaar des Rotmilans sowie zwischen 2008 und 2016 drei besetzte Brutplätze vom Kranich registriert (Linfos M-V). Keine der zuvor genannten Arten brütet im Plangebiet. Der Acker bietet aufgrund der intensiven Bewirtschaftung nur ein geringes Nahrungsangebot. Das Grünland hat aufgrund der Kleinflächigkeit, der intensiven Mahd und der umliegenden Störfaktoren (siehe oben) ebenfalls keine hohe Bedeutung als Nahrungshabitat. Der Verlust von Ackerflächen und Dauergrünland als potenzielle eher ungeeignete Nahrungsflächen für fernab brütende Arten wie Kranich und Rotmilan wirken sich nicht existenzbedrohend oder populationsgefährdend aus.

Das Plangebiet befindet sich im 1,5 km-Umkreis eines seit mindestens 5 Jahren unbesetzten Weißstorchhorstes (s. Abb. 8). Im 1,5 km Radius des Horstes sind mindestens 230 ha Dauergrünland und somit Strukturen vorhanden, die ein ausreichendes Nahrungsangebot hervorbringen. Der Verlust von maximal 0,09 ha Dauergrünland stellt keine essenzielle Gefahr für die Art dar.

Abbildung 11: Horste vom Weißstorch in der Umgebung (© Geobasis-DE/M-V 2023)



Der Untersuchungsraum liegt fernab von Rastgebieten (s. Abb. 10).

Abbildung 12: Rastgebiete der Umgebung (© LAiV M-V 2023)



Aufgrund der Siedlungsrandlage und vorhandenen Störfwirkungen hat die Vorhabenfläche keine Bedeutung für Zug- und Rastvogelarten.

Fledermäuse

Gebäude oder Höhlenbäume sind im UG nicht vorhanden. Frostfreie Räume fehlen und somit auch potenzielle Winterquartiere. Verschiedene Fledermausarten finden potenziell in der Weide während des Sommers Einzelquartiere. Die vorhandenen Gehölz- und Gewässerstrukturen können als Nahrungshabitat dienen. Diese werden von der Planung jedoch nicht berührt und bleiben erhalten. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung sowie monotonen Artenausstattung des Ackers und Grünlandes erfüllt das Plangebiet eine untergeordnete Funktion als Nahrungshabitat.

Reptilien

Die Vorhabenfläche befindet sich innerhalb des Verbreitungsgebietes der Zauneidechse (BfN 2019). Im vierten Abschnitt des betroffenen Messtischblattquadranten 2250-3 wurden im Kartierungsjahr 2010 elf Individuen der Zauneidechse nachgewiesen. Der anstehende Boden ist sandig und somit grabbar. Jedoch sind die Bodenflächen im Bereich des Grünlandes mit Glatthafer- und Fuchsschwanzbewuchs dicht durchwurzelt. Die intensiv bewirtschaftete Ackerfläche ist aufgrund der Bodenbearbeitungen und Stoffeinträge aus Düngemitteln- und Pestizideinsatz kein geeigneter Lebensraum für Reptilien. Es fehlen Offenstellen und Versteckmöglichkeiten. Die intensiv bewirtschafteten Ackerflächen sowie das Grünland sind aufgrund der Verdichtungen und Fremdstoffeintragungen und durchwurzelt Bodenflächen kein geeigneter Lebensraum für Reptilien. Aufgrund der hohen Nutzungsintensität ist nicht mit dem Vorkommen von Zauneidechsen im Plangebiet zu rechnen.

Amphibien

Die Vorhabenfläche beansprucht zum Großteil Sandacker, der einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung mit häufiger Bodenbearbeitung und dem Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln unterliegt. Die Acker- und Grünlandflächen sind aufgrund der intensiven Nutzung als Landlebensraum für Amphibien ungeeignet. Saumstrukturen treten nur fragmentarisch in den Randbereichen auf. Ein Eingriff in potenzielle Laichgewässer von Amphibien findet nicht statt.

Außerhalb des Plangebietes erstreckt sich in Richtung Osten ein großer Moorkomplex um die Uecker (s. Abb. 10). Es befinden sich somit geeignete Laichhabitate in der Nähe zum

Plangebiet. Dieses beinhaltet einen Fließgewässerabschnitt mit intensiver Instandhaltung, der das Plangebiet mit diesen Lebensräumen verbindet. Daher kann ein Aufenthalt von Amphibien im Plangebiet während der Wanderungszeiten nicht ausgeschlossen werden. Mit Hilfe der Verbreitungskarten des BfN (Bericht 2019) und anhand der Habitatausstattung konnten folgende Amphibien ermittelt werden: Laubfrosch (*Hyla arborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Kammolch (*Triturus cristatus*).

Abbildung 13: Gewässer um das Plangebiet (GeoBasis-DE/M-V 2023)



Abbildung 14: Gewässernetz um das Plangebiet (GeoBasis-DE/M-V 2023)



Biber und Fischotter

Der MTBQ 2250-3 ist als Verbreitungsgebiet des Fischotters ausgewiesen. Entlang des Moorkomplexes rund um die Uecker in Richtung Osten, befinden sich mehrere Biberreviere (s. Abb. 11). Der Fischotter und der Biber gehören außerdem zu den Zielarten des GGB DE

2350-303 „Uecker von Torgelow bis zur Mündung. Der Untersuchungsraum ist über teils verrohrte Gräben mit der Uecker verbunden. Auf der Suche nach neuen Revieren und nach Nahrung kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Plangebiet vom Fischotter gequert wird. Da das Plangebiet ständigen Beunruhigungen seitens der umliegenden Bebauung, Straßen und Weidehaltung ausgesetzt ist, wird davon ausgegangen, dass die Funktion des Plangebietes als Transferraum nur von untergeordneter Bedeutung ist und somit unberücksichtigt bleiben kann.

Weitere Artengruppen

Habitate für streng geschützte Käfer, Falter, Libellen, Mollusken und Fische liegen im Untersuchungsraum nicht vor.

Boden

Der natürliche Baugrund setzt sich aus Sanden mit Grundwassereinfluss zusammen. Das Plangebiet ist derzeit unbebaut, sodass wichtige Bodenfunktionen (z.B. Speicherung, Filtration von Schadstoffen, Retention von Niederschlagswasser im Boden) potenziell erfüllt werden. Das Bodengefüge im Plangebiet ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Bereich der verdichteten Flächen gestört und durch den Einsatz von Düngemitteln belastet. Die daraus resultierenden Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind als hoch zu bewerten. Die durchschnittliche Ackerwertzahl von 18 deutet auf eine sehr geringe Bodenqualität mit einer eingeschränkten Ertragsfähigkeit hin. Im Vorhabengebiet befinden sich keine geologischen Vorräte und gesetzlich geschützten Geotope. Hinweise auf Boden- und Baudenkmale liegen bisher nicht vor.

Wasser

Im Westen des Geltungsbereichs verläuft ein Graben (30:2:07.02.09) mit intensiver Instandhaltung (FGB 2. Ordnung) als nicht WRRL-berichtspflichtiges Gewässer (s. Abb. 11). Östlich der Bebauung von Liepgarten erstreckt sich außerhalb des Plangebietes ein großflächiger Moorkomplex mit Fließ- und Kleingewässern. Über verrohrte Fließgewässerabschnitte besteht eine Verbindung zum offenen Vorflutsystem und die Wiesen der Uecker. Das Plangebiet ist nicht extrem überflutungsgefährdet. Das Niederschlagswasser kann versickern. Der Untersuchungsraum liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. Das Grundwasser steht bei >2 - 5 m unter Flur im westlichen Drittel und bei >5 - 10 m unter Flur im Rest des Plangebietes an und ist vor eindringenden Schadstoffen vermutlich nur unzureichend geschützt. Eine Grundwasserüberdeckung besteht nicht. Im Plangebiet und dessen Umgebung treten zwischen Geländeoberfläche und Grundwasserspiegel nur durchlässige Schichten auf, sodass keine bindige Deckschicht gegeben ist. Der Geschütztheitsgrad des Grundwassers ist gering. (LUNG M-V). Das Plangebiet liegt in Bereichen mit einem potenziell nutzbaren Darlehen an Grundwasser mit chemischen Einschränkungen. Demnach können die vermutlich überwiegend aus der betriebenen Landwirtschaft stammenden stofflichen Belastungen die Nutzung als Trink- und Tränkwasser einschränken. Diese Belastungen finden sich häufig nur in den oberflächennahen Grundwasserleitern.

Klima/ Luft

Klimatisch ist Mecklenburg-Vorpommern in die Klimamodellregion „Nordostdeutsches Tiefland“ einzuordnen. Die Durchschnittstemperatur liegt bei 8,2°C. Das eher kontinental geprägte Klima im Landesinneren von Mecklenburg-Vorpommern sorgt für kühle Winter und höhere Sommertemperaturen. Mit Durchschnittlich 577 mm Niederschlag pro Jahr und ca. 1.627 Sonnenstunden liegt M-V deutschlandweit im unteren Mittelfeld. Ergiebiger Niederschlag von mindestens 10 mm fällt an rd.11 Tagen im Jahr, wobei die jährliche Niederschlagsmenge einen Positivtrend aufweist (Klimareport 2018). Die Anzahl der Starkregenereignisse nehmen insbesondere in den Sommermonaten zu und weisen auch mehr Niederschlagsmengen auf. Das Plangebiet liegt im Wirkungsbereich des stärker kontinental beeinflussten ostdeutschen Binnenklimas. Kennzeichnend sind deutlich ausgeprägte Jahreszeitenwechsel mit hohen

Temperaturschwankungen. Niederschläge verteilen sich gleichmäßig über das ganze Jahr. Aufgrund des kontinentalen Klimas ist es jedoch eher trocken.

Die Planfläche selbst hat eine geringe Größe und wirkt sich ausschließlich auf das Mikroklima aus. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch den umliegenden Gehölzbestand, das Offenland und die Wassernähe geprägt. Die Gewässer im Umfeld der Vorhabenfläche tragen zur Kaltluftentstehung bei, während die Acker- und Grünflächen dem Luftaustausch dienen. Die umliegenden Gehölze erfüllen Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktionen. Das Plangebiet selbst erfüllt keine bedeutenden Ausgleichsfunktionen. Das Plangebiet unterliegt einer landwirtschaftlichen Nutzung am Siedlungsrand von Liepgarten.

Vorbelastungen des Klimas entstehen hauptsächlich durch die anthropogene Nutzung der Landschaft, welche zum großen Teil nicht mehr mit der natürlichen Vegetation bestockt ist, wodurch es zu einer Verschiebung der klimatischen Auswirkungen kommt. Die zeitweilig unbewachsenen Ackerflächen erhitzen sich leicht, wodurch es zur Staubentwicklung bei der Bodenbearbeitung kommt. Unbewachsene Flächen unterliegen den Gefahren der Bodenerosion. Durch den Einsatz von Düngemitteln in der Landwirtschaft und dem Verkehr der umliegenden Straßen entstehen Belastungen der Luft. Die nahegelegenen Siedlungsflächen und Straßen verursachen ebenfalls Vorbelastungen in Form von Schadstoffeintrag und erwärmen die Umgebung durch die Oberflächen zusätzlich. Das Klima im Bereich des geplanten Vorhabens ist von allgemeiner Bedeutung.

Landschaftsbild/ Kulturgüter

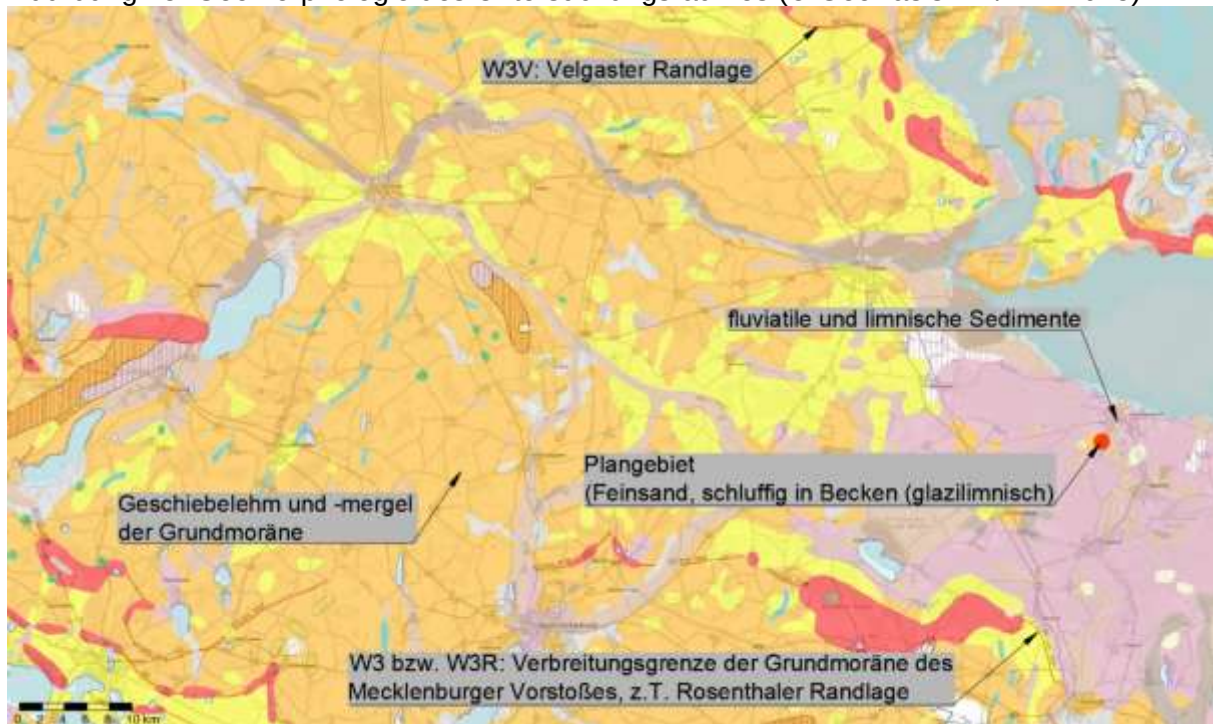
Gemäß Naturräumlicher Gliederung im LINFOS liegt das Plangebiet in der „Vorpommersches Flachland“, der Großlandschaft „Vorpommersche Heide- und Moorlandschaft“ und der Landschaftseinheit „Ueckermünder Heide“. Das Relief des Plangebietes entstand als Ergebnis glazialer Prozesse, die vor etwa 12.000 bis 15.000 Jahren während der Pommerschen Phase der Weichsel-Eiszeit stattfanden. „In der Zeit des Abschmelzens des Inlandeises von der Rosenthaler Staffel bis zur vollen Ausprägung der Velgaster Staffel hatte der Haffstausee seine maximale Ausdehnung erreicht. In ihm sind nicht nur das Schmelzwasser des Inlandeises und das Anstauwasser der umliegenden Toteisgebiete, sondern auch Flusswasser aus südlicheren Räumen, so z.B. über die Randow – Rinne gesammelt worden“ (Quelle: Physische Geographie, 1991). Durch diese Vorgänge sammelten sich im Bereich des Haffstausees, in welchem sich das Plangebiet befindet, mineralische Abschlammungen und entwickelten sich in der Folge die heutigen ausgedehnten sandbestimmten flachen Ebenen.

Das Landschaftsinformationssystem Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS M-V), unter „Landesweiter Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale - Landschaftsbildpotenzial“ weist dem betreffenden Landschaftsbildraum „Liepgarten-Westufer der Uecker“ (IV 8 – 15) eine geringe bis mittlere Bewertung zu.

Zwischen dem Plangebiet und der Landschaft bestehen wechselseitige Sichtbeziehungen, die immer wieder durch Gehölze und Bebauungen unterbunden werden. Bisher liegen keine Erkenntnisse über das Vorhandensein von Kulturgütern in diesem Gebiet vor.

In Richtung Norden und Westen erstrecken sich ausgedehnte Ackerflächen und Dauergrünland mit eingestreuten Biotopinseln.

Abbildung 15: Geomorphologie des Untersuchungsraumes (© GeoBasis-DE/M-V 2025)



Natura 2000- Gebiete

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet befindet sich mit dem SPA DE 2350-401 „Uecker-münder Heide“ (Zielarten: Bekassine, Blaukehlchen, Brachpieper, Eisvogel, Fischadler, Goldregenpfeifer, Großer Brachvogel, Heidelerche, Kranich, Neuntöter, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schreiadler, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Seeadler, Sperbergrasmücke, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Weißstorch, Wiedehopf, Ziegenmelker) ca. 156 m östlich des Vorhabens (s. Abb. 13).

Die Vorbelastungen auf das SPA gehen von der landwirtschaftlichen Nutzung aus. Es kommt zu Lärm- und Schadstoffemissionen und Stoffeinträgen durch Pflanzenschutzmittel sowie durch die Siedlungsflächen und Straßen. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung können die Entwicklung und Sicherung des Biotopverbunds eingeschränkt sein. Eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wurde durchgeführt, die im Ergebnis eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000- Gebietes durch das Vorhaben ausschließt.

Abbildung 16: Nächstgelegenes Natura2000-Gebiet (© GeoBasis-DE/M-V 2025)



Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung sowie Wasser- und Bodenerosion können insbesondere auf sandigen Ackerböden große Mengen an Böden abgetragen werden, die unwiederbringlich verloren gehen. Dadurch werden die Böden zunehmend unfruchtbarer. Langfristig führt der Verlust fruchtbarer Böden zum Verlust der Produktionsgrundlage für Nahrungsmittel. Hingegen schützen unversiegelte und bewachsene Flächen die Bodenoberfläche vor Erosion und binden das Oberflächenwasser, fördern also die Grundwasserneubildung sowie die Bodenfunktion und profitieren gleichzeitig davon. Weiterhin wirken „grüne Elemente“ durch Sauerstoff- und Staubbindungsfunktion klimaverbessernd und bieten Tierarten potenziellen Lebensraum. Das Plangebiet ist durch die intensiv landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet und enthält wenige strukturbildende Elemente, wie z.B. Gehölze, Staudenfluren oder Gewässer. Die Vorhabenfläche ist stark anthropogen geprägt, wodurch Vorbelastungen auf die Schutzgüter wirken.

2.1.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung des Bebauungsplans Nr. 6/2022 „Wohnen in der Bergstraße“ besteht die Annahme, dass die Flächen weiterhin einer regelmäßigen intensiven Bewirtschaftung als Grünland und Acker unterliegen werden. Eine Änderung des derzeitigen Zustandes wäre bei fortlaufender Bewirtschaftung nicht zu erwarten. Die Bodenwertzahlen nehmen ab. Verwendete Düngemittel und Pestizide aus der Landwirtschaft können zu weiteren Stoffeinträgen in den Boden und das Grundwasser führen. Die Weide könnte ggf. gefällt werden.

2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, die mögliche bau-, anlage-, betriebs- und abrissbedingte erheblichen Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen

2.2.1 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen

Die Prüfung der Prognose orientiert sich am gegenwärtigen Wissensstand. Dabei werden die standortspezifischen Merkmale und Vorbelastungen der Schutzgüter berücksichtigt. Bei Schutzgütern mit einer bereits gegebenen hohen Vorbelastung ist eine Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben teilweise nicht mehr gegeben. Das heißt, je höher die Vorbelastung, desto niedriger ist die Empfindlichkeit gegenüber diesen Wirkungen.

Der Großteil des Plangebietes wird durch eine intensive Bewirtschaftung von Acker und Grünland bestimmt. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden durch die geplanten Bebauungen und Versiegelungen der Flächen hervorgerufen.

Fläche

Die Parameter Nutzungsänderung, Neuinanspruchnahme, Dauerhaftigkeit, Entlastungswirkung und Flächenbedarf sind durch die Planung folgendermaßen betroffen: Es kommt zur Neuinanspruchnahme von derzeit für die Landwirtschaft genutzten Flächen. Eine anthropogen vorbelastete, ca. 0,83 ha große Fläche am Siedlungsrandbereich wird einer neuen Nutzung zugeführt. Die festgesetzten Grundflächenzahlen (GRZ) lassen auf den Bauflächen Überbauungen bis zu 60% zu. Die Nutzungsänderung ist dauerhaft. Das Vorhaben sorgt für eine Entlastung von Flächen in anderen weniger geeigneten Außenbereichen indem die Ortsanbindung und vorhandenen öffentlichen Infrastrukturen genutzt werden.

Flora

Aufgrund der geplanten Überbauungen gehen 0,09 ha Intensivgrünland und 0,66 ha Ackerflächen verloren. Die Flächen sind aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung bereits beeinträchtigt. Der Graben im Westen und die Weide (*Salix*) im Osten bleiben erhalten. Ökologisch hochwertige Flächen werden mit Umsetzung der Planung nicht berührt. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden gemäß Festsetzung G3 bepflanzt.

Fauna

Aufgrund der Ortsrandlänge und intensiven Bewirtschaftung der Flächen wird von einer geringen Habitatfunktion für verschiedene Tierarten ausgegangen. Der Fließgewässerabschnitt und die angrenzenden Flächen bleiben unverbaut. Die Weide (*Salix*) nicht gefällt. Mit den Anpflanzungen auf den nicht überbaubaren Grundstücken werden neue Habitate geschaffen. Ein Artenschutzfachbeitrag wurde erstellt. Es wurden Maßnahmen festgesetzt, die dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 Abs. 1 BNatSchG entgegenwirken.

Boden

Durch die Versiegelungen innerhalb der Baugrenzen gehen bereits gestörten Bodenfunktionen, verursacht durch die intensive Landwirtschaft, dauerhaft verloren. Gemäß Planung sind Überbauungen von 45 % bis zu 60 % zulässig. Diese verursachen unumkehrbare Beeinträchtigungen der Bodenfunktion. Dieser Eingriff wird multifunktional ausgeglichen.

Wasser

Das Grabenendstück im Westen des Plangebietes bleibt erhalten und erhält einen Bereich, der von Bebauung freizuhalten ist.

Die Versiegelungen innerhalb der Baugrenzen führen zu einer Beeinträchtigung des Oberflächenabflusses. Das anfallende Niederschlagswasser wird gemäß Vermeidungsmaßnahme V4 auf den Grundstücken zurückgehalten und verbraucht bzw. in Retentionsflächen versickert und verdunstet. Die Grundwasserneubildungsfunktion wird nicht erheblich beeinträchtigt.

Luft

Derzeit gehen temporäre Luftbelastungen von der landwirtschaftlichen Nutzung aus. Aufgrund der Siedlungsrandlage sind durch die geplante Wohnbebauung geringe zusätzliche Belastungen der Luft zu erwarten, die die geltenden Orientierungswerte nicht überschreiten.

Klima

Die Umwandlung von landwirtschaftlichen Nutzflächen in Siedlungsflächen kann klimaschädliche Effekte bewirken. Während der Bauphase führt die Herstellung der Baustoffe, der Einsatz von Baumaschinen und Fahrzeugen zu zusätzlichen Emissionen.

Mit der Bodenversiegelung gehen wichtige Bodenfunktionen, wie CO₂-Speicherung, Wasserrückhaltung und Kühlung verloren. Im Gegensatz zu unversiegelten und bewachsenen Bodenflächen, absorbieren versiegelte und überbauten Bodenflächen die Sonnenstrahlung, wodurch ein Temperaturanstieg und somit eine Veränderung der kleinklimatischen Bedingungen hervorgerufen wird. Die Versiegelungen sind kleinflächig. Die unbebauten Grundstücksflächen werden als Grünflächen mit Gehölzen angelegt.

Die geplante Wohnbebauung verursacht langfristig CO₂-Emissionen den Heiz- und Strombedarf. Der zukünftige Verkehrsaufwand führt zu Stoßzeiten zu einer verkehrsbedingten Erhöhung von Emissionen.

Zum Schutz des Grundwassers und zum Schutz vor Starkregenereignissen soll das Niederschlagswasser von Dachflächen, Terrassen, Garagen, Carports und Zufahrten/Zuwegungen in Zisternen aufgefangen werden und zur Wiederverwendung, z.B. für die Gartenbewässerung auf den Baugrundstücken zurückgehalten werden.

Um die Freisetzung von Schadstoffen in die Umwelt zu reduzieren, sind ausschließlich beschichtete Materialien (Dachflächen) zu verwenden.

Auf den geplanten Gebäuden kann grundsätzlich Solarenergie uneingeschränkt genutzt werden. Die Solarfestsetzung dient der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und dem Klimaschutz (§§ 1 Abs. 5, 1a Abs. 5 BauGB) und erfüllt die städtebaulichen Aufgaben der Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB).

Durch Dachbegrünungen lässt sich die Erwärmung der Gebäude verringern und schützt somit vor Temperaturextreme im Jahresverlauf. Gründächer haben eine natürliche Temperaturregulierung, speichern kaum Hitze und verbessern das Raumklima und leisten somit einen wichtigen Beitrag zum Umwelt- und Gesundheitsschutz.

Bei Umsetzung der Maßnahmen, unter Berücksichtigung der derzeitigen Baustandards und des Planungsziels, der Errichtung von Einzelhauswohnbebauung, stellt die Planung den geringstmöglichen Eingriff in das Schutzgut Klima sowohl auf lokaler wie auch auf globaler Ebene dar.

Landschaft

Das 0,83 ha große etwa 235 m lange und etwa 48 m tiefe Plangebiet befindet sich im Norden von Liepgarten zwischen der ca. 60 m westlich verlaufenden Bergstraße, der ca. 150 m entfernten Uckermünder Straße (VG 75) im Osten, der Verlängerung der Bergstraße ca. 170 m nördlich und unmittelbar nördlich der Koloniestraße. Die vier Straßenzüge mit den ihren Bebauungen und begleitenden Bäumen schirmen das Plangebiet von der umgebenden Landschaft ab. Das Karree bildet eine innerörtliche Freifläche, die von Acker, Grünland, offenen Gärten und einem ausgedehnten temporärem Kleingewässer mit ausgeprägtem Gehölzsaum, der aus Weiden besteht, geprägt wird. Die Fläche umfasst ca. 0,7 ha Acker und 0,09 ha Dauergrünland, welches unmittelbar an die Bebauung der VG 75 anschließt.

Die Landschaft im Plangebiet erfährt aufgrund der Bebauung auf ehemals unbebauten landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Veränderung. Abgesehen von den zuvor genannten Sichtbarrieren werden die eingeschossige Wohnbebauung im Osten und die zweigeschossige Wohnbebauung im Westen durch eine nördlich verlaufende Schlehenhecke und durch den Gehölzsaum des temporären Kleingewässers sightverstellt. Die geplante Arztpraxis und die KITA werden seitens der Bergstraße und seitens der Grundstücke, teilweise durch Gehölze hindurch, zu sehen sein. Grundstücksbepflanzungen gemäß Maßnahme G3 werden die Wirkung abmildern. Eine geringe Beeinträchtigung der innerörtlichen Freifläche wird durch das Vorhaben verursacht, jedoch keine Beeinträchtigung der außen angrenzenden Landschaft.

Biologische Vielfalt

Durch das Vorhaben gehen Ackerflächen und Intensivgrünland verloren. Die landschaftsstrukturierenden Elemente Fließgewässer und Weide in den Randbereichen bleiben erhalten. Die geplanten Gebäude und die Wohnnutzung erzeugen dauerhafte Störungen. Die Grundstücksflächen außerhalb der festgesetzten Bauflächen sollen als Grünflächen gestaltet und mit Gehölzen bepflanzt werden. Die biologische Vielfalt wird sich im Bereich der derzeit monotonen Ackerfläche erhöhen. Die Biotope im Umfeld des Plangebietes bieten geeignete Lebensräume für verschiedene Arten. Diese bleiben von der Planung unberührt.

2.2.2 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Die vorgesehene Entwicklung Fläche zur Wohnbebauung verursacht keine wesentliche Erhöhung von Lärm- und Geruchsimmissionen. Diese werden sich an den Emissionen umliegender Nutzungen orientieren.

2.2.3 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Die Müllentsorgung erfolgt gemäß der örtlichen Satzung. Die bei Bauarbeiten anfallenden Abfälle sind entsprechend Kreislaufwirtschaftsgesetz zu behandeln. Nach gegenwärtigem Wissensstand sind keine erheblichen zusätzlichen bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingten Auswirkungen auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung durch den Bau und den Betrieb von Wohnbebauung zu erwarten.

2.2.4 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das kulturelle Erbe

Bau-, anlage-, betriebs- und nutzungsbedingte Wirkungen des Vorhabens bergen nach gegenwärtigem Wissensstand keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion und das kulturelle Erbe. Die geplante Wohnnutzung verursacht nur geringe zusätzliche Immissionen. Die geringe Erholungsfunktion des Plangebietes wird beibehalten. Die geplanten Gebäudekubaturen werden der Umgebung weitestgehend angepasst.

Es erfolgt keine Zerschneidung von Landschaftsräumen da der Standort genutzter Siedlungsrandbereich ist. Nach derzeitigem Kenntnisstand beinhaltet das Plangebiet keine Kulturgüter. Die menschliche Gesundheit wird nicht durch Veränderung von Gewohnheiten beeinträchtigt. Bezüglich Vermeidung des Einsatzes gesundheitsgefährdender Stoffe wird auf Punkt 2.2.7 verwiesen.

2.2.5 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Kumulierung mit benachbarten Vorhaben

Das Vorhaben befindet sich im Siedlungsrandbereich und steht im Zusammenhang zu vorhandenen Wohnbebauungen von Liepgarten. Die Vorbelastungen durch bestehende gleichartige Nutzungen sind gering. Die zu erwartenden zusätzlichen Wirkungen auf Flora, Fauna, Boden, Wasser und Landschaftsbild betreffen einen Bereich, der gegenüber weiteren Immissionen relativ unempfindlich ist. Die geplante Wohnfunktion wird die vorhandene Infrastruktur nutzen. Es kommt daher nicht zu unverträglichen Aufsummierungen von bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingten Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete und auf natürliche Ressourcen.

2.2.6 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge Klimabeeinträchtigung und Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel

Durch die erlaubten Überbauungen wird die lokale Klimafunktion zusätzlich belastet. Der Luftaustausch wird behindert und die überbaute Fläche wird zusätzlich erwärmt. Dagegen werden Maßnahmen zur Grundstücksbegrünung umgesetzt, die eine Anlage von, ohnehin nach LBauO M-V nicht zulässigen, „Schottergärten“ unterbinden. Weiterhin sind auf Flachdächern Dachbegrünungen zulässig, die für zusätzliche Sauerstoffproduktion, und Wärmeausgleich sorgen. Die zulässigen Dachsolaranlagen produzieren umweltschonend Energie. Die Festsetzung des Verbrauchs des anfallenden Oberflächenwasser auf dem Grundstück verbessert langfristig den Süßwasserrückhalt und die Süßwasserverfügbarkeit. Gehölze werden nicht beseitigt. Die zur Umsetzung der Planung verwendeten Materialien werden unter Einsatz von Energie gefertigt. Werden fossile Energieträger verwendet, führte dies zur Freisetzung des Treibhausgases CO₂ und damit zur Beeinträchtigung des globalen Klimas. Bei Umsetzung der Maßnahmen, unter Berücksichtigung der derzeitigen Baustandards und des Planungsziels, der Errichtung von Einzelhauswohnbauung, stellt die Planung den geringstmöglichen Eingriff in das Schutzgut Klima sowohl auf lokaler wie auch auf globaler Ebene dar.

2.2.7 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge eingesetzter Techniken und Stoffe

Derzeit liegen keine Informationen zu Materialien oder Technologien vor, die bei der Umsetzung des Bauvorhabens zum Einsatz kommen werden. Unter Zugrundelegung derzeit im Baugewerbe üblicher Methoden, ist das geplante Vorhaben vermutlich nicht störfallanfällig und steht nicht im Verdacht Katastrophen oder schwere Unfälle auszulösen. Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es im Umfeld des Bauvorhabens keine Anlagen, die umweltgefährdende Stoffe verwenden oder produzieren und somit keine diesbezüglichen Konflikte mit der geplanten Funktion.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Bei Umsetzung der Planung kann es zu Beeinträchtigungen der ansässigen Fauna, zu Gehölzverlusten und zu Neuversiegelungen kommen. Diese Eingriffe sind durch unten aufgeführte Maßnahmen zu vermeiden bzw. zu kompensieren.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken dem laut § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und dem Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen**.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Bauzeitenregelung (Avifauna)
Die Bauarbeiten zur Umsetzung der Planung sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (Brutperiode: Anfang März bis Ende September) der vorkommenden Brutvögel in einem Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.
Bei einer Abweichung von der Bauzeitenregelung ist eine öB einzubeziehen.
- V2 Fangzaun (Amphibien)
Um Tötungen und Verletzung von Amphibien während der Bauphase zu vermeiden, ist ein temporärer Sperrzaun 1 Jahr vor Beginn der Bauarbeiten um das Baufeld zu stellen. Die Individuen innerhalb der umzäunten Fläche sind abzusammeln und in geeignete Habitate in der Umgebung einzusetzen. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
- V3 Erhaltung von Gehölzen
Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Gehölze sind zu sichern. Verluste sind gleichwertig zu ersetzen.
Gehölze sind vor Beschädigungen zu schützen. Bedarfsweise sind Schutzmaßnahmen gemäß ZTV-Baumpflege 2017, DIN 18920 sowie RAS-LP4 in Form von Stamm- und Überfahrerschutz, Pflegeschnitt und Schutz vor Abgrabungen umzusetzen. Nach Bauende sind die von der Baustellentätigkeit betroffenen Bereiche wiederherzustellen.
- V4 Versickerung Oberflächenwasser
Es ist zu gewährleisten, dass das anfallende Oberflächenwasser vor Ort zurückgehalten und verbraucht wird. Überschüssiges Niederschlagswasser muss auf den Grundstücken über Retentionsflächen verdunstet oder versickert werden.

Gestaltungsmaßnahmen

- G1 Vermeidung von Kollisionen von Vögeln mit Glasflächen
Große Fensterfronten können eine Durchlässigkeit vortäuschen und damit Vogelschlag verursachen. Große Fensterfronten sind bei der Planung der Wohngebäude zu vermeiden. Verwendung von sichtbaren Markierungen und UV-reflektierenden Materialien. Vermeidung transparenten Durchsichten und Spiegelungen.
- G2 Vermeidung von Störungen durch Lichtemissionen

Die Emissionen der Wege- und Außenbeleuchtung der Gebäude sind auf ein notwendiges Maß zu reduzieren. Es sind insekten- und fledermausfreundliche Lichtquellen, d.h. ein Lichtspektrum von 1800-2200K zu verwenden. Die Beleuchtungsdauer und -zeiten sind auf ein notwendiges Maß zu reduzieren. Streulicht ist durch Abschirmung zu vermeiden und Beleuchtung zielgerichtet zu installieren. Rundum geschlossene Leuchten als Insektenfallen sind zu vermeiden.

G3 Anpflanzung von Gehölzen

Auf den nicht überbaubaren Grundstückflächen und auf den Grünflächen sind pro angefangenen 150 m² versiegelter Fläche 1 hochstämmiger Obstbaum 2x verpflanzt, Stammumfang 12 – 14 cm mit Ballen; Apfelbäume z.B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel; Birnen z.B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangern; Quitten z.B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte) und 20 m² Strauchfläche heimischer Arten (auswählen aus folgenden Arten: Hasel (*Corylus avellana*), Schneeball (*Viburnum opulus*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Hundsrose (*Rosa canina*), Holunder (*Sambucus nigra*), Beerensträucher) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Kompensationsmaßnahmen

- M1** Die Eingriffe durch das geplante Vorhaben sind durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren, die einem Kompensationsflächenäquivalent von 10.720 m² entsprechen und sich in der Landschaftszone „Vorpommersches Flachland“ befinden (Tabelle 10). Möglich ist auch die Verwendung des Ökokontos VG-017 „Landschaftsverbesserung südlich der Peene“ mit Umwandlung naturferner Feldhecken, Windschutzpflanzungen und Feldgehölze zu naturnahen Landschaftselementen als Maßnahme. Die Kompensationsfläche ist circa 44 km vom Eingriffsort entfernt. Ansprechpartner: Juliane Marsch; Tel.: 0176-23832735. E-Mail: juliane.marsch@gmx.de

Abbildung 17: Ökokontomaßnahme (© GeoBasis-DE/M-V 2022)



Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

A Ausgangsdaten

A 1 Kurzbeschreibung der eingriffsrelevanten Vorhabenbestandteile

Das Plangebiet ist 0,83 ha groß und unter Punkt 1 des Umweltberichtes beschrieben.

A 2 Lagefaktor

Das Vorhaben befindet sich auf Acker- und Grünflächen im Siedlungsrandbereich weniger als 100 m zur nächstgelegenen Störquelle (Gemeindestraße) entfernt. Das Plangebiet liegt in einem Landschaftsschutzgebiet.

B Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfes

Die zur Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfes erforderlichen Faktoren sind den Hinweisen zur Eingriffsregelung entnommen:

Wertstufe: laut Anlage 3 HzE

Biotopwert des betroffenen Biotoptyps: laut Pkt. 2.1 HzE

B 1 Bestimmung des Kompensationserfordernisses aufgrund betroffener Biotoptypen

B 1.1. Flächen ohne Eingriff

Der Fließgewässerabschnitt im Westen bleibt erhalten und die umliegenden Flächen sind von Bebauung freizuhalten. Der ökologische Wert dieser Flächen wird sich durch die geplanten Nutzungen nicht ändern.

Tabelle 5: Flächen ohne Eingriff

Biotoptyp	Planung	Fläche in m²
ACS	Flächen von Bebauung freizuhalten	327,00
FGB	Wasserfläche	139,00
Gesamt		466,00

B 1.2. Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)

Die nachfolgende Tabelle 5 zeigt die unmittelbaren Wirkungen des Vorhabens auf. Aufgrund der Lage des Plangebietes in einem Landschaftsschutzgebiet und einem gleichzeitigen Abstand von weniger als 100 m zu nächstgelegenen Störquelle, ergibt sich ein Lagefaktor von 1.

Tabelle 6: Unmittelbare Beeinträchtigungen

Bestand	Umwandlung zu	Fläche [m²] des betroffenen Biototyps	Wertstufe lt. Anlage 3 HzE	Biotopwert des betroffenen Biototyps (Pkt. 2.1 HzE)	Lagefaktor (Pkt. 2.2 lt. HzE)	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m² EFA]
ACS	Baufläche (WA GRZ 0,4; Flächen für Gemeinbedarf GRZ 0,6) abzüglich Flächen von Bebauung freizuhalten	6.604,00	0	1	1	6.604,00
GIM	Baufläche (WA GRZ 0,3), Verkehrsfläche	937,00	1	1,5	1	1.405,50
OVU	Baufläche (WA GRZ 0,3), Verkehrsfläche	281,00	0	1	1	281,00
Gesamt		7.822,00				8.290,50

B 1.3. Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (mittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)

In der HzE Punkt 2.4 Seite 7 steht: „Neben der Beseitigung und Veränderung von Biotopen können in der Nähe des Eingriffs gelegene Biotope mittelbar beeinträchtigt werden (Funktionsbeeinträchtigung), d. h. sie sind nur noch eingeschränkt funktionsfähig. Soweit gesetzlich geschützte Biotope oder Biototypen ab einer Wertstufe von 3 mittelbar beeinträchtigt werden, ist dies bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes zu berücksichtigen.“ Die angrenzenden Grünflächen sowie die Baumreihe südlich des Plangebietes weisen eine Pufferfunktion gegenüber den umliegenden Biotopen (siehe Abbildung 15) auf, sodass keine Funktionsbeeinträchtigung zu erwarten sind. Mittelbare Beeinträchtigungen entstehen nicht und müssen nicht kompensiert werden.

Abbildung 18: gesetzlich geschützte Biotope im Umfeld (© GeoBasis-DE/M-V 2024)



B 1.4. Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

Es kommen die Versiegelungen zum Ansatz. Die versiegelten Bau- und Verkehrsflächen werden mit einem Versiegelungsfaktor von 0,5 multipliziert.

Tabelle 7: Versiegelung und Überbauung

Bestand	Umwandlung zu	Teil-/Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche in m²	Zuschlag für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung 0,2/ 0,5	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung [m² EFA]
ACS	Baufläche versiegelt	4.158,60	0,5	2.079,30
GIM	Baufläche versiegelt	401,85	0,5	200,93
GIM	Verkehrsfläche	44,00	0,5	22,00
OVU	Baufläche versiegelt	22,95	0,5	11,48
OVU	Verkehrsfläche	230,00	0,5	115,00
Gesamt		4.857,40		2.428,70

B 2 Berücksichtigung von faunistischen Sonderfunktionen

Die Betroffenheit besonderer faunistischer Funktionen verlangt eine separate Erfassung und Bewertung. Sofern durch die Wiederherstellung der übrigen betroffenen Funktions- und Wertelemente eine entsprechende Kompensation für besondere faunistische Funktionsbeziehungen noch nicht erreicht wird, erwächst hieraus die Verpflichtung zur Wiederherstellung artspezifischer Lebensräume und ihrer Voraussetzungen.

Die Kompensation soll in diesen Fällen so erfolgen, dass Beeinträchtigungen der betroffenen Arten und Teilpopulationen ausgeglichen werden. Eingriffe in solche spezifischen

faunistischen Funktionsbeziehungen oder in Lebensräume besonderer Arten bedürfen daher i. d. R. einer additiven Kompensation.

B 2.1 Vorkommen von Arten mit großen Raumansprüchen bzw. störungsempfindliche Arten
Es sind keine Tierarten mit besonderen Lebensraumansprüchen im Plangebiet bekannt. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 2.2 Vorkommen gefährdeter Tierpopulationen
Das Vorhaben beeinträchtigt nicht Populationen von gefährdeten Tierarten laut Roter Liste Deutschlands und MV. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 3 Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen

B 3.1 Boden

Der Boden im Plangebiet ist anthropogen vorbelastet und ist daher kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 3.2 Wasser

Das Wasser im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 3.3 Klima

Das Klima im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 4 Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 5 Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Tabelle 8: Zusammenstellung der Punkte B 1.2 bis B 4

Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m² EFÄ] (Pkt. 2.3 lt. HZE)	+	Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung [m² EFÄ] (Pkt. 2.4 lt. HZE)	+	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung [m² EFÄ] (Pkt. 2.5 lt. HZE)	=	Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m² EFÄ]
8.290,50		0,00		2.428,70		10.719,20

C Geplante Maßnahmen für die Kompensation

Die Kompensationsmaßnahmen sind unter Punkt 2.3 aufgeführt.

C1 Berücksichtigung kompensationsmindernder Maßnahmen

Kompensationsmindernde Maßnahmen kommen nicht zum Ansatz.

C 2 Ermittlung des Kompensationsumfangs

Das Kompensationsflächenäquivalent von 14.093 kann folgendermaßen gedeckt werden:

Tabelle 9: Ermittlung des Flächenäquivalents der Kompensationsmaßnahmen

Planung	Fläche der Kompensationsmaßnahme [m²]	Kompensationswert der Maßnahme (Grundbewertung)	Zusatzbewertung	Entsiegelungszuschlag	Lagezuschlag	Kompensationswert der Maßnahme (Grundbewertung+ Zusatzbewertung+ Entsiegelungszuschlag+ Lagezuschlag)	Leistungsfaktor	Kompensationsflächenäquivalent für (beeinträchtigte) Kompensationsmaßnahme [m² KFÄ]
Realmaßnahmen außerhalb des Plangebietes (Siehe Tab.9) oder Kauf von Ökopunkten	5.359,60	2,00	0,00	0,00	0,00	2,00	1	10.719,20

Alternativ ist die Umsetzung von Maßnahmen gemäß Tabelle 9 möglich.

Tabelle 10: Beispiele zur Deckung des Kompensationsdefizits

Optionen	Fläche der Kompensationsmaßnahme [m²]	Kompensationswert der Maßnahme (Grundbewertung)	Zusatzbewertung	Entsiegelungszuschlag	Lagezuschlag	Kompensationswert der Maßnahme (Grundbewertung+ Zusatzbewertung+ Entsiegelungszuschlag+ Lagezuschlag)	Leistungsfaktor	Kompensationsflächenäquivalent für (beeinträchtigte) Kompensationsmaßnahme [m² KFÄ]
Anlage parkartiger Grünflächen (Pkt. 6.11 HzE) im Siedlungsbereich (extensiv)	5.360	2,00	0	0	0	2,00	1,00	10.719
Anlage von freiwachsenden Gebüschern oder Hecken (Pkt. 6.31 HzE) im Siedlungsbereich	10.719	1,00	0	0	0	1,00	1,00	10.719
Anlage von Alleen oder Baumreihen (Pkt. 6.21 HzE) im Siedlungsbereich (1 Baum wird mit 25 m² angerechnet ergibt: 214 Bäume a 400€)	5.360	2,00	0	0	0	2,00	1,00	10.719
Anlage von Einzelbäumen oder Baumgruppen (Pkt. 6.22 HzE) im Siedlungsbereich (1 Baum	10.719	1,00	0	0	0	1,00	1,00	10.719

wird mit 25 m ² angerechnet ergibt: 429 Bäume a 400€)								
Anlage von Feldhecken (Pkt. 2.22 HzE) in der freien Landschaft 7 m breit mit 3 m Krautsaum mit Kapitalstock	3.573	3,00	0	0	0	3,00	1,00	10.719
Anlage von Alleen oder Baumreihen (Pkt. 2.21 HzE) in der freien Landschaft (1 Baum wird mit 25 m ² angerechnet ergibt: 172 Bäume a 400€)	4.288	2,50	0	0	0	2,50	1,00	10.719
Anlage von Einzelbäumen oder Baumgruppen (Pkt. 2.21 HzE) in der freien Landschaft (1 Baum wird mit 25 m ² angerechnet ergibt: 214 Bäume a 400€)	5.360	2,00	0	0	0	2,00	1,00	10.719
Feldgehölzpflanzung auf Acker (Pkt 2.13 HzE)	4.288	2,50	0	0	0	2,50	1,00	10.719
Streuobstwiese auf Acker (Pkt 2.51 HzE) (1 Baum wird mit 25 m ² angerechnet ergibt: 36 Bäume a 400€)	3.573	3,00	0	0	0	3,00	1,00	10.719
Umstellung Intensiv- auf Extensivacker (Pkt 2.35 HzE)	3.573	3,00	0	0	0	3,00	1,00	10.719
Mähwiesenentwicklung aus Acker (Pkt 2.31 HzE)	2.680	4,00	0	0	0	4,00	1,00	10.719
Anlage von Wald auf Acker durch Sukzession mit Initialbepflanzung (Pkt 1.12 HzE)	3.063	3,50	0	0	0	3,50	1,00	10.719
Umgestaltung von Windschutzpflanzungen zu naturnahen Feldhecken mit vorgelagertem Krautsaum (Pkt 2.26 HzE)	3.063	3,50	0	0	0	3,50	1,00	10.719

C 2 Gesamtbilanzierung (Gegenüberstellung EFÄ / KFÄ)
Kompensationsflächenbedarf (Eingriffsfläche):

10.719

Kompensationsflächenumfang:

10.719

D Bemerkungen/Erläuterungen - Keine

Mit Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen gem. M1 gilt der nach HzE ermittelte Eingriff als ausgleichbar.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen aufgrund der Verfügbarkeit der Grundstücke, der Vorbelastung und der günstigen Erschließungssituation nicht. Im Innenbereich sind nachweislich keine gleichwertigen Alternativflächen verfügbar.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Zur Beurteilung der Wertigkeit der Biotope des Plangebietes wurden folgende Unterlagen hinzugezogen.

- Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern (HzE) Neufassung 2018,
- Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (2013).

Schwierigkeiten ergeben sich aus dem Fehlen von Flächen für Kompensationsmaßnahmen sowie aus unzureichenden Informationen zu zukünftig zum Einsatz kommenden Materialien. Alle übrigen notwendigen Angaben konnten den Örtlichkeiten entnommen werden.

3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauvorhabens entstehen, um frühzeitig insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen.

Die Gemeinde nutzt die Informationen der Behörden über eventuell auftretende unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt.

Die Konfliktanalyse ergab, dass derzeit keine unvorhergesehenen betriebsbedingten nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Gegenstand der Überwachung ist auch die Umsetzung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen. Hierfür sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Die Gemeinde prüft die Durchführung, den Abschluss und den Erfolg der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen. Sie lässt sich hierzu vom Bauherrn eine Dokumentation über die Fertigstellung und Entwicklung des Zustandes der Maßnahmen auf verbaler und fotodokumentarischer Ebene vorlegen. Es wurde ein Artenschutz-Fachbeitrag sowie eine FFH-Vorprüfung erstellt.

3.3 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j

Es ist nicht zu erwarten, dass das Vorhaben aufgrund der verwendeten Stoffe störfallanfällig ist. Es steht nicht im Verdacht Katastrophen oder schwere Unfälle auszulösen.

3.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Plangebiet ist anthropogen vorbelastet. Der Eingriff wird als ausgleichbar beurteilt. Die Wirkungen des Vorhabens kumulieren nicht mit Wirkungen anderer Vorhaben. Es befindet sich bereits Wohnbebauung in unmittelbarer Nähe. Die Immissionen auf die Umgebung erhöhen sich nur geringfügig. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind vom Vorhaben nicht zu erwarten. Es sind Maßnahmen vorgesehen, durch welche die Eingriffe des Vorhabens in den Naturhaushalt vollständig kompensiert werden können.

3.5 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

- LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V
- Begehungen durch Fachgutachter.

Liepgarten,

Der Bürgermeister

Siegel

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6/2022 „Wohnen an der Bergstraße“ der Gemeinde Liepgarten

FFH-Vorprüfung

SPA DE 2350-401 "Ueckermünder Heide"

Bearbeiter:



**Kunhart Freiraumplanung
Dipl.- Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110**

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10
e-mail: kuhnhart@gmx.net

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 31.07.2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Ziele.....	3
2.	Gesetzliche Grundlagen.....	4
3.	Vorgehensweise.....	5
4.	Projektbeschreibung.....	6
5.	Beschreibung des Untersuchungsraumes.....	8
6.	Beschreibung des SPA DE 2350-401 "Ueckermünder Heide" und Ermittlung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben.....	10
7.	Zusammenfassung.....	15
8.	Quellen.....	15
9.	Fotoanhang.....	17

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Vorhabens zum Vogelschutzgebiet (Quelle: © Geo-Basis-DE/M-V 2023) ..	3
Abb. 2:	Lage des Plangebietes mit SPA (Quelle: © Geo-Basis-DE/M-V 2023)	4
Abb. 3:	Planung.....	6
Abb. 4:	Biotope (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V 2023)	9
Abb. 5:	Östlich gelegene Rastplatzfunktion (Quelle: © LINFOS/M-V 2023)	9
Abb. 6:	Schutzgebiete (Quelle: © LINFOS/M-V 2023)	10
Abb. 7:	Grünlandverfügbarkeit im 1,5 km Radius des Horstes: ca. 200 ha	14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Wirkungen des Vorhaben auf das Natura-Gebiet.....	7
Tabelle 1:	Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG).....	11
Tabelle 2:	Beeinträchtigung von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie.....	12

1. Anlass und Ziele

Die Planung sieht die Errichtung von Wohnbebauung und Bebauung für den Gemeinbedarf einschließlich Nebenanlagen und Gartenflächen vor. Ein Graben II. Ordnung wird als Gewässer und eine Trauerweide zur Erhaltung festgesetzt. Mittels B-Plan-Verfahren sollen für das etwa 0,83 ha umfassende Plangebiet die rechtlichen Grundlagen dafür geschaffen werden. Die geplanten Allgemeinen Wohngebiete mit Grundflächenzahlen (GRZ) von 0,3 bzw. 0,4 lassen zulässige Versiegelungen von bis zu 45 bzw. 60 Prozent zu. Die Gemeindebedarfsflächen können bei einer GRZ von 0,6 zu 60 % überbaut werden. Es sind ein bis zwei Geschosse erlaubt. Die Wohngebiete werden durch eine Verkehrsfläche getrennt, sodass die Erschließung der Acker- und Grünlandflächen im Norden weiterhin möglich ist. Die unversiegelten Flächen außerhalb der Baugrenzen werden als Grünflächen angelegt. Vorhandene Gehölze und Gewässer werden zur Erhaltung festgesetzt. Das 0,83 ha große Plangebiet umfasst hauptsächlich Grünland und Ackerflächen. Es befindet sich etwa 150 m westlich des Vogelschutzgebietes SPA DE 2350-401 "Ueckermünder Heide" (s. Abb. 2).

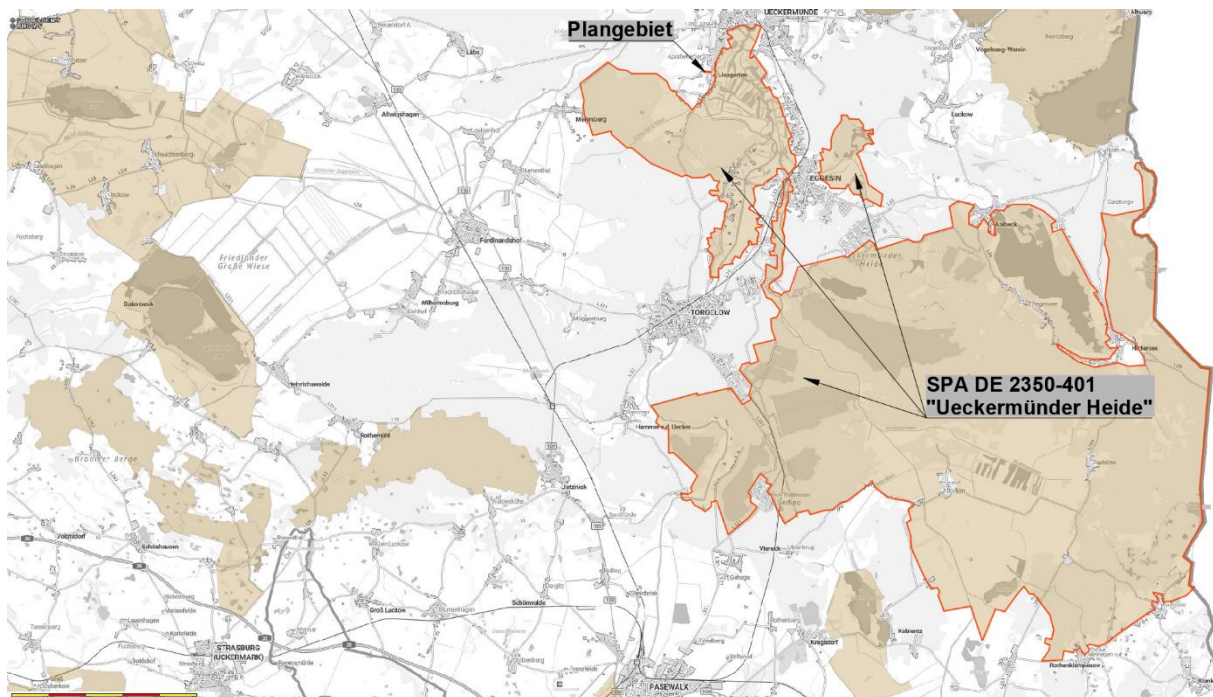


Abb. 1: Lage des Vorhabens zum Vogelschutzgebiet (Quelle: © Geo-Basis-DE/M-V 2023)

Entsprechend Artikel 6 Absatz 3 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten erfordert die vorliegende Planung, welche nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Natura-Gebietes in Verbindung steht und hierfür nicht notwendig ist, das Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnte, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.

Dies erfolgt zunächst im Rahmen vorliegender FFH-Vorprüfung auf Grundlage vorhandener Unterlagen. Sind im Ergebnis der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Besteht dagegen bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung, löst dies die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitshauptprüfung aus.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 (Durchführung trotz negativer Ergebnisse aus Gründen öffentlichen Interesses, mit notwendigen Ausgleichsmaßnahmen) stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden der Planung nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

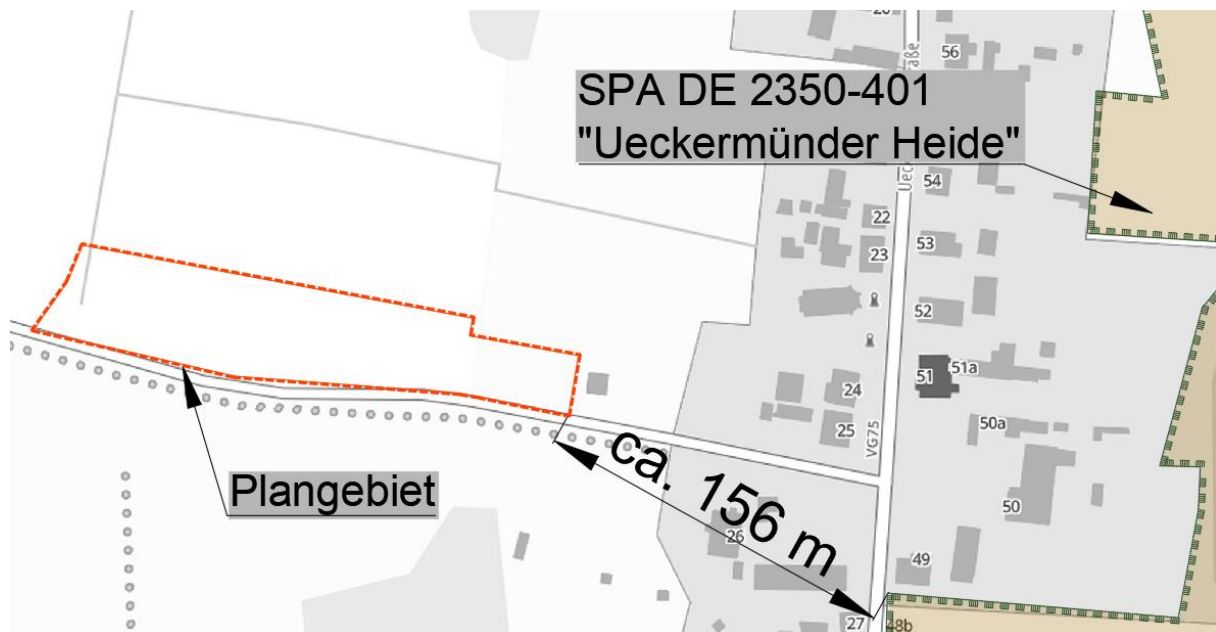


Abb. 2: Lage des Plangebietes mit SPA (Quelle: © Geo-Basis-DE/M-V 2023)

2. Gesetzliche Grundlagen

Die europäische Grundlage der FFH-Prüfungen ist die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten (RL 92/43/EWG), FFH-Richtlinie genannt, welche seit dem 5. Juni 1992 in Kraft ist und die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Rates der europäischen Gemeinschaften vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) in ihre Bestimmungen einschließt.

Im Artikel 3 der FFH-Richtlinie heißt es:

(1) Es wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhangs II umfassen und muss den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten. Das Netz „Natura 2000“ umfasst auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.

Die Pflicht zur Prüfung der Natura-Gebiete ergibt sich aus Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie:

(3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

3. Vorgehensweise

Nachfolgend werden die einzelnen Schritte der Prüfung des Vorhabens erläutert:

1. Schritt

Dieser ist die Prüfung des Vorhabens auf Wirkfaktoren, welche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes auslösen könnten.

2. Schritt

Hier erfolgt die Konkretisierung der Art und Intensität der Wirkfaktoren sowie die Bestimmung der im Natura 2000-Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen, der Lebensraumarten und derer Habitats welche gegenüber den Wirkfaktoren empfindlich sein könnten.

3. Schritt

Es wird geprüft ob die Möglichkeit besteht, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der im Natura 2000-Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen oder Arten erfolgen kann.

Wird als Ergebnis des 3. Schrittes die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung ausgeschlossen, ist das Vorhaben durchführbar. Kann die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden ist das Vorhaben abzulehnen.

Zum Verständnis der Ausführungen werden nachfolgend wichtige Begriffe erläutert:

Erhebliche Beeinträchtigung

Beeinträchtigungen der Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG), die nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, sind erheblich, wenn die Arten so gestört werden, dass deren Erhaltungszustand nicht mehr günstig ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können nicht nur durch Vorhaben die innerhalb der Gebiete vorgesehen sind hervorgerufen werden, sondern auch von solchen außerhalb dieser Gebiete, indem aus solchen Vorhaben entsprechende Auswirkungen auf die Gebiete mit ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile resultieren. Dies können vor allem Wirkungen über den Luft und Wasserpfad sowie Barrierewirkungen sein, die zu Störungen von funktionalen Beziehungen (z. B. zwischen Lebensräumen einer Art inner- und außerhalb eines Natura 2000-Gebietes) führen oder Zerschneidungs- bzw. Fallenwirkungen, die auch außerhalb der Gebietskulisse Individuenverluste / Mortalitätserhöhung der im Gebiet siedelnden Population hervorrufen.

Erhaltungsziele

Erhaltungsziele sind grundsätzlich die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-

2. Flächenbeanspruchung und -verdichtung durch Baustellenbetrieb, Lagerflächen und Baustelleneinrichtung.

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baugebiet und stellen sich folgendermaßen dar:

1. Flächenversiegelungen,
2. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes,

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes aufgrund der Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten.

Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

1. durch Wohnen verursachte Immissionen.

Tabelle 1: Wirkungen des Vorhaben auf das Natura-Gebiet

Art der Wirkung	Wirkintensität auf die Natura-Gebiete	gering	mittel	hoch	Bemerkungen
a) anlagebedingte Wirkungen					
Flächenversiegelung	Überbauung/ Versiegelung				
Flächenumwandlung	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes				
	Veränderung der morphologischen Verhältnisse				
	Veränderung der hydrologischen/ hydrodynamischen Verhältnisse				
	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)				
Nutzungsänderung	Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen				
	Verlust/Änderung charakteristischer Dynamik				
	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung				
	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege				
	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege				
Gewässer Ausbau					
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust				
b) betriebsbedingte Wirkungen					
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust				
	Mechanische Einwirkung (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)				
	Erschütterungen/ Vibrationen				
stoffliche Emissionen	Stickstoff- und Phosphatverbindungen/ Nährstoffeintrag				
	Organische Verbindungen				
	Schwermetalle				

Art der Wirkung	Wirkintensität auf die Natura-Gebiete	gering	mittel	hoch	Bemerkungen
	Sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe				
	Salz				
	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/Schwebstoffe und Sedimente)				
	Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)				
	Arzneimittelrückstände und endokrin wirkende Stoffe				
	Sonstige Stoffe				
Einleitungen in Gewässer					
Grundwasser u.a. Wasserstandsänderungen					
akustische Wirkungen	Schall	X			
optische Wirkungen	Bewegung, Sichtbarkeit, Licht (auch: Anlockung)	X			
Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	Veränderung der Temperaturverhältnisse				
	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Belichtung, Verschattung)				
Strahlung	Nichtionisierte Strahlung/ Elektromagnetische Felder				
	Ionisierte/ Radioaktive Strahlung				
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Management gebietsheimischer Arten				
	Förderung/ Ausbreitung gebietsfremder Arten				
	Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)				
	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen				
c) baubedingte Wirkungen					
Baustraße, Lagerplätze etc.					
Bauzeiten (Gesamtzeitraum u. tageszeitlich)					
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	Baubedingte, Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust				
Sonstige					

5. Beschreibung des Untersuchungsraumes.

Das 0,83 ha große Plangebiet befindet sich im Norden von Liepgarten. Es liegt im Naturpark „Am Stettiner Haff“ und im LSG „Haffküste“, beinhaltet keine geschützten Biotope und erstreckt sich zwischen der Bergstraße im Westen und der Uckermünder Straße (VG 75) im Osten auf einer Länge von etwa 235 m und einer Tiefe von etwa 48 m unmittelbar nördlich der Koloniestraße. Die Fläche ist ca. 0,7 ha Acker und 0,09 ha Dauergrünland. Im Plangebiet wachsen eine Weide. Das Plangebiet unterliegt den Immissionen der umgebenden Nutzungen.

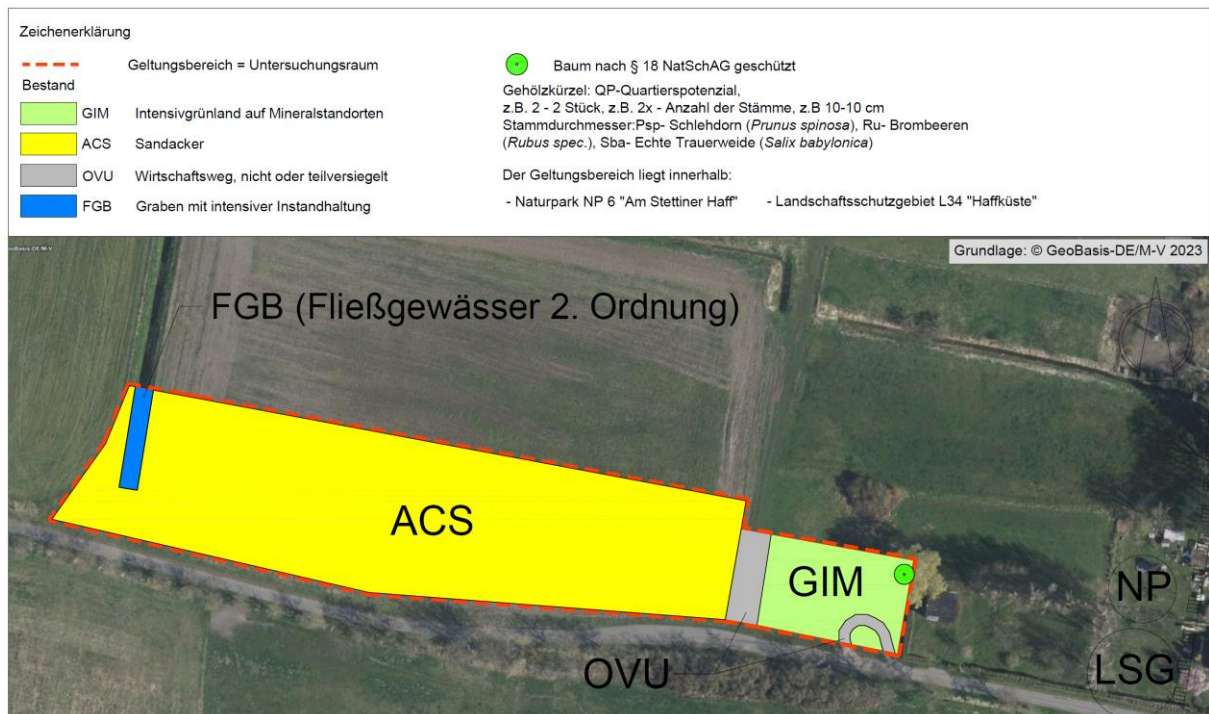


Abb. 4: Biotope (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V 2023)

Das Bodengefüge des Plangebietes ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung gestört und verdichtet. Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes besteht aus Sanden.

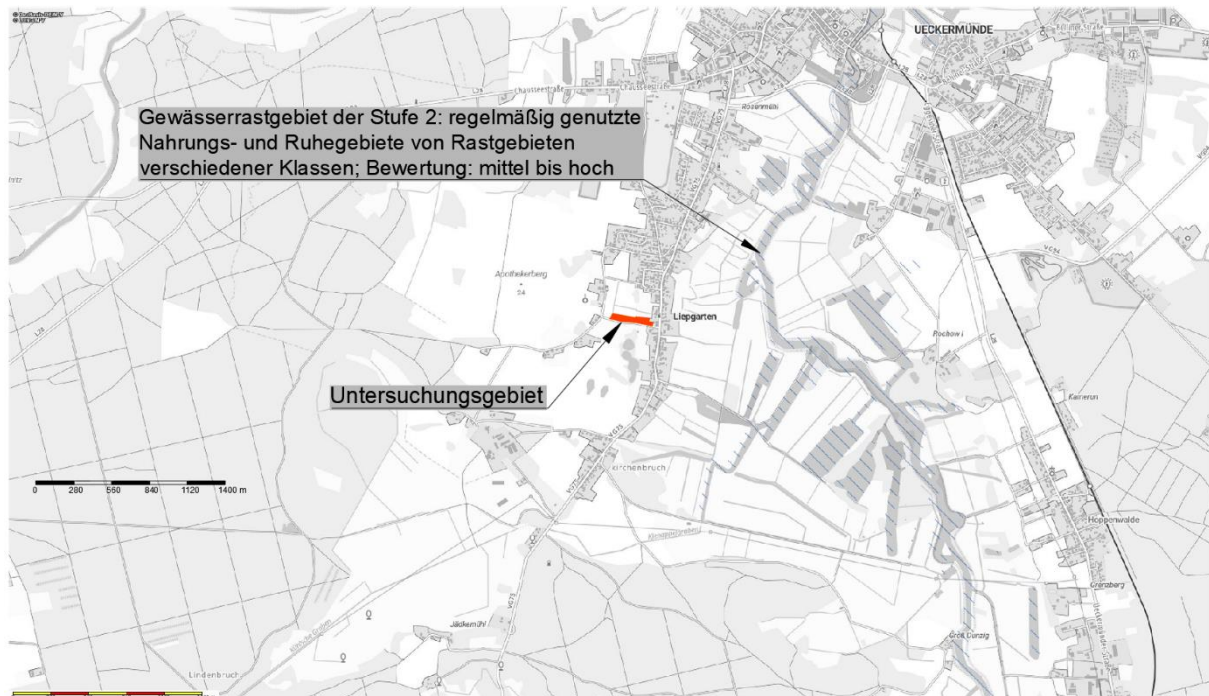


Abb. 5: Östlich gelegene Rastplatzfunktion (Quelle: © LINFOS/M-V 2023)

Entlang der westlichen Plangebietsgrenze verläuft ein Teilstück eines offenen Grabens. Das Plangebiet liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet, die Bauflächen sind nicht extrem überflutungsgefährdet. Das Grundwasser steht bei >2 - 5 m unter Flur im westlichen Drittel und bei >5 - 10 m unter Flur im Rest des Plangebietes an und ist vor eindringenden Schadstoffen vermutlich nur unzureichend geschützt. Es gibt einen unbesetzten Weißstorchhorst an der Ecke Koloniestraße /Ueckermünder Straße.

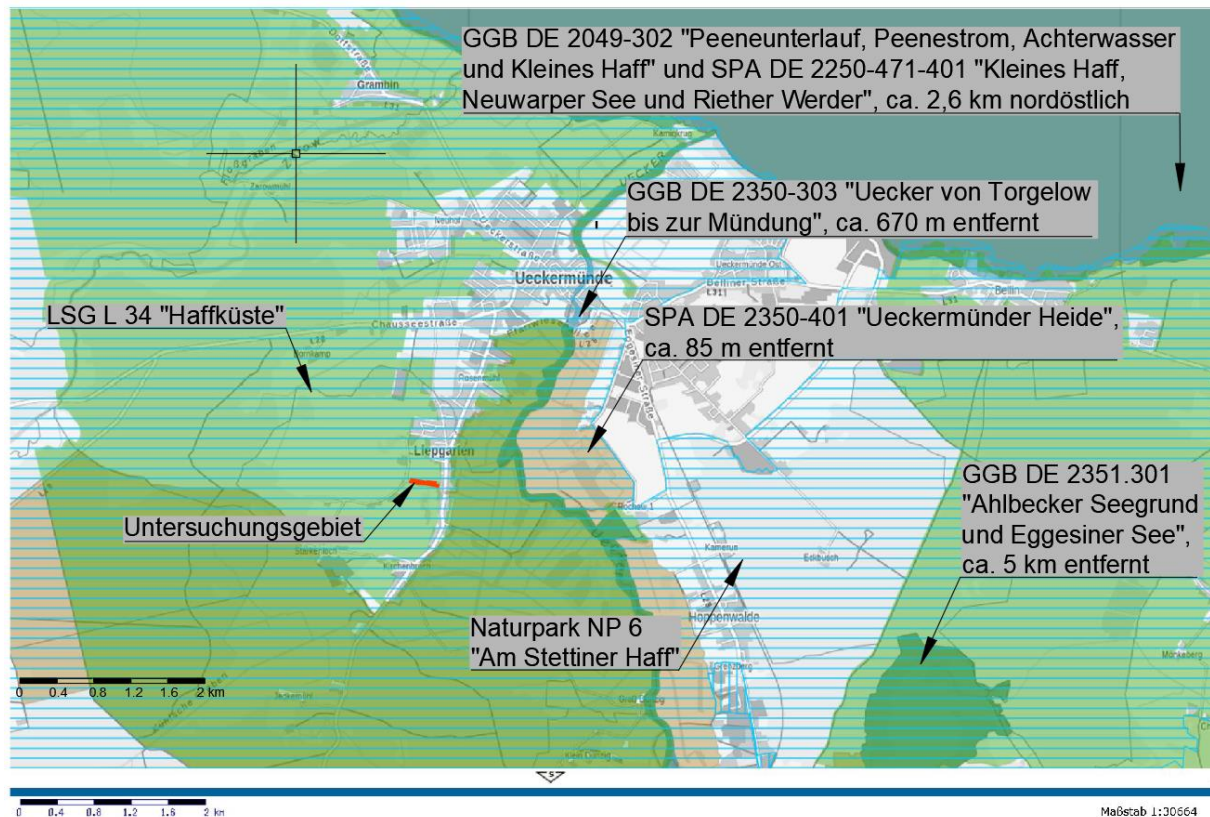


Abb. 6: Schutzgebiete (Quelle: © LINFOS/M-V 2023)

6. Beschreibung des SPA DE 2350-401 "Ueckermünder Heide" und Ermittlung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben

Das Plangebiet liegt ca.156 m westlich bzw. nördlich des SPA DE 2350-401 "Ueckermünder Heide".

Prüfgegenstand

Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die in der aktuellen Fassung vom März 2018 der Natura 2000-LVO M-V für das jeweilige Vogelschutzgebiet aufgeführten Vogelarten und deren Lebensräume.

Erhaltungsziele

Da kein Erhaltungsziel im Standard - Datenboden formuliert ist, gilt die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang I u. Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie und derer Habitats.

Tabelle 2: Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG)

Art	Wissenschaftlicher Name	Anhang I	RL M-V 2014
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>		1
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	X	
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	X	1
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	X	
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	X	
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	X	0
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>		1
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	X	
Kranich	<i>Grus grus</i>	X	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	X	V
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	X	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	X	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	X	V
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	X	1
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	X	V
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	X	
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	X	1
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	X	
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	X	
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	X	
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	X	3
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	X	2
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>		2
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	X	1

Rote Liste M-V (VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN 2015):

RL MV

= Rote Liste Meck.-Vp.

(1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet,
3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, Vorwarnliste
= noch ungefährdet

Tabelle 3: Beeinträchtigung von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie

Vogelarten	Lebensraumsprüche der Arten	Vorhandensein eines solchen Lebensraumes auf der Vorhabenfläche	Beeinträchtigung eines vorhandenen Lebensraumes durch die Wirkfaktoren des Vorhabens dass er seine Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr /nur teilweise erfüllen kann
Bekassine	Feuchtwiesen, offenes Sumpfland mit Deckung gebender Vegetation	nein	nein
Blaukehlchen	Röhrichte durchsetzt mit Wasser und horstartig verteilten Gebüsch	nein	nein
Brachpieper	trockenes offenes Gelände spärlich bewachsen	nein	nein
Eisvogel	Ufer klarer Gewässer mit Kleinfischbestand Sitzwarten und Gehölzen störungsarme Steilufer große Wurzelteller umgestürzter Bäume Hohlwege und Gruben als Brutplätze	nein	nein
Fischadler	fischreiche langsam fließende oder stehende Gewässer mit ausreichender Sichttiefe und benachbarten ungestörten Brutmöglichkeiten in Form von herausragenden Bäumen, Strommasten u. ä.	nein	nein
Goldregenpfeifer	Zug-, Rastvogel Überwinterung: große offene, unzerschnittene und störungsarme Landwirtschaftsflächen ohne oder mit niedriger Vegetation große Schlickflächen	nein	nein
Großer Brachvogel	ausgedehnte geschützte und störungsarme, frische bis nasse angepasst bewirtschaftete Grünlandflächen möglichst unterschiedlicher Feuchtigkeitsgradienten	nein	nein
Heidelerche	sonnige trockene Offenflächen in oder am Rande von Wäldern	nein	nein
Kranich	störungsarme nasse Wald- und Gehölzbereiche mit nahen störungsarmen landwirtschaftlich genutzten Flächen	nein	nein
Neuntöter	offenes Gelände mit dornigen Gehölzen und niedriger Bodenvegetation mit Insekten	nein	nein
Rohrdommel	gut erhaltene ausgedehnte Schilf- und Röhrichtbestände in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen	nein	nein
Rohrweihe	ausgedehnte geschützte Röhrichte mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten mit ausgedehnten	nein	nein

	Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland)		
Rotmilan	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche mit ungestörten Laub- und Mischwäldern oder Feldgehölzen und Baumreihen mit Altbäumen insbesondere im Randbereich sowie hohe Grünland- und Strukturdichte im Umfeld	nein	nein
Schreiadler	naturnahe Laub- und Mischwälder mit ausgedehnten Altbeständen die einen ausreichend hohen Schlussgrad aufweisen sowie angrenzenden extensiv genutzten strukturierten Flächen	nein	nein
Schwarzmilan	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche mit ungestörten Laub- und Mischwäldern oder Feldgehölzen und Baumreihen mit Altbäumen insbesondere im Randbereich sowie hohe Grünland- und Strukturdichte und/oder fischreiche Gewässern im Umfeld	nein	nein
Schwarzspecht	Wälder mit Altbeständen und Totholz	nein	nein
Schwarzstorch	alte geschlossene Wälder mit Still- und Fließgewässern	nein	nein
Seeadler	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche mit ungestörten Laub- und Mischwäldern oder Feldgehölzen und Baumreihen mit Altbäumen sowie fisch- und wasservogelreichen Seen	nein	nein
Sperbergrasmücke	Gehölzenflächen mit niedriger dorniger Strauchschicht sowie angrenzendem offenen Gelände vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland mit Insekten	nein	nein
Tüpfelsumpfhuhn	störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern Röhrichte Seggen- und Binsenbestände	nein	nein
Wachtelkönig	Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede Gras- oder Staudenfluren o.ä.	nein	nein
Weißstorch	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche mit Gebäuden und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen und hohen Anteilen an vorzugsweise frischen bis nassen Grünlandflächen sowie Kleingewässern	nein	nein
Wiedehopf	großflächige trockene Heiden mit angrenzenden Waldrändern und lichten Gehölzbeständen, in denen Großhöhlen vorkommen (ersatzweise sonstige Höhlungen aller Art)	nein	nein
Ziegenmelker	trockene wärmebegünstigte, offene Landschaften mit Kiefernwäldern	nein	nein

In obenstehender Tabelle wird die Existenz von Fortpflanzungsstätten im Plangebiet für die Zielarten des SPA und Beeinträchtigungen solcher Fortpflanzungsstätten durch das Vorhaben ausgeschlossen. 9 der 24 Zielartenarten sind an Gewässer gebunden. Geeignete Bruthabitate

für diese Arten befinden sich, mit dem ca. 6 km nördlich gelegenen Stettiner Haff und der ca. 500 m östlich verlaufenden Ueckerniederung, außerhalb des Wirkbereiches des Vorhabens.

Die 6 Zielarten Heidelerche, Neuntöter, Sperbergrasmücke, Wachtelkönig, Wiedehopf, Ziegenmelker benötigen Offenflächen z.T. im Zusammenhang mit Waldbestand. Die 8 Groß- bzw. Greifvogelarten Rotmilan, Schreiadler, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch brüten in Wäldern bzw. größeren zusammenhängenden Gehölzstrukturen spezieller Ausprägung. Das Plangebiet weist keine derartigen Strukturen auf. Ein Vorkommen der meisten vorgenannten Zielarten ist nicht zu erwarten.

Zum Neuntöter: Etwa 10 m nördlich der erlaubten Bebauung und 8 m nördlich der Plangebietsgrenze wächst ein Schlehen- und Brombeergebüsch, welches Potenzial für den Neuntöter aufweist. Der Neuntöter weist gem. Flade eine sehr geringe Fluchtdistanz sogar von weniger als 10 m auf und besetzt sehr kleine Reviere, die unter 0,1 ha groß sind. Im Methodenhandbuch NRW Anhang B sind keine Angaben über die Reviergrößen verzeichnet. Aufgrund der vorhandenen Störung durch die Kolonienstraße und die umgebende landwirtschaftliche Nutzung sowie der Sichtversperrung durch die Scheune und die Weide wird ein sehr kleines Revier in Größe des Gebüsches mit einem ca. 5 m breitem Puffer angenommen. In diesem Fall wird der ungehinderte Blick der Art auf das Revier nicht beeinträchtigt. Der Neuntöter wird daher vom Vorhaben nicht tangiert.

Zum Weißstorch: Das Plangebiet befindet sich im 1,5 km-Umkreis eines seit mindestens 5 Jahren unbesetzten Weißstorchhorstes (s. Abb. 7). Abgesehen davon sind im 1,5 km Radius des Horstes sind mindestens 230 ha Dauergrünland und somit Strukturen vorhanden, die ein ausreichendes Nahrungsangebot hervorbringen. Der Verlust von maximal 0,09 ha Dauergrünland würde keine essenzielle Gefahr für die Art darstellen, wenn sich Besatz und Bruterfolg einstellen würde.

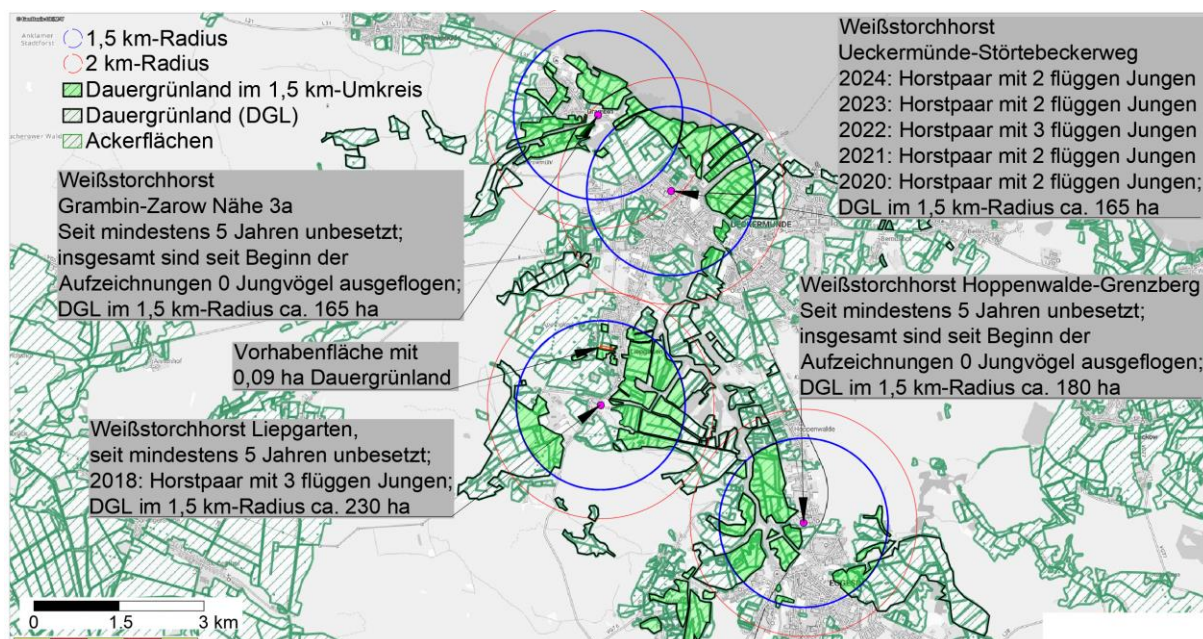


Abb. 7: Grünlandverfügbarkeit im 1,5 km Radius des Horstes: ca. 230 ha

7. Zusammenfassung

Ein Projekt ist unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines „Natura 2000“ Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Die außerhalb des Vogelschutzgebietes liegende Vorhabenfläche ist durch die umgebenden Nutzungen beunruhigt. Es besteht keine potenzielle Brutplatzfunktion für die Zielarten des Vogelschutzgebietes im Plangebiet. Als potenzielle Nahrungsfläche für den Weißstorch sind die 0,09 ha Grünland des Plangebietes geeignet. Jedoch sind im Umfeld des unbesetzten Horstes ausreichend Nahrungsflächen vorhanden, so dass die Umsetzung der Planung nicht zur Beeinträchtigung der Art führt.

Das Vorhaben verursacht betriebs- und anlagebedingt keine erhöhten und baubedingt geringe, temporäre Immissionen. Daher erreichen die Wirkungen des Vorhabens die Funktionen des Natura – Gebietes nicht.

Das Erhaltungsziel des Natura - Gebietes wird durch das Vorhaben nicht berührt. Die Erhaltung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete ist nicht gefährdet.

8. Quellen

- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. –im Aurag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist,
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221),
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung)
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Amtsblatt L 363, S. 368, 20.12.2006)

- LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V
- Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011, (GVOBl. M-V 2011, S. 462) letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 5 sowie Detailkarten geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V S. 107, ber. S. 155)5)

9. Fotoanhang



Bild 01 westliches Plangebiet vom Westen (29.06.24)



Bild 02 östliches Plangebiet vom S Weide rechts markiert die Grenze im O (24.05.23)

Gemeinde Liepgarten
Bebauungsplan Nr. 6/2022 „Wohnen an der Bergstraße“

STELLUNGNAHMEN DER VON DER PLANUNG BERÜHRTEN BEHÖRDEN,
DER SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
nach § 4 Abs. 1 BauGB

STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT
nach § 3 Abs. 1 BauGB

ABSTIMMUNG MIT DEN NACHBARGEMEINDEN
nach § 2 Abs. 2 BauGB

BESCHLUSSVORSCHLAG ÜBER DIE ABWÄGUNG
nach § 1 Abs. 7 BauGB

Beratungsstand:
Gemeindevertretung vom

Aufgestellt:
Eggesin / Neubrandenburg, den 08.08.2025

Gemeinde Vogelsang-Warsin		Amt „Am Stettiner Haff“			
Bau- und Ordnungs- amt	Stettiner Straße 1	17367 Eggesin	Tel.: 039779-264-69	Fax: 039779-264-42	m.witt@eggesin.de
in Zusammenarbeit mit					
Planungsbüro Traut- mann	August-Bebel-Straße 20a	15344 Strausberg	Tel.: 0395-5824051		info@planungsbuero- trautmann.de

Folgende von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange waren nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert:

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Eine Stellungnahme liegt nach Ablauf der gesetzlichen Frist nicht vor
1.	Landkreis Vorpommern-Greifswald	18.06.2024 03.07.2024	
2.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern	31.05.2024	
3.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte	18.06.2024	
4.	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V	03.06.2024	
5.	Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis		x
6.	Hauptzollamt Stralsund	29.05.2024	
7.	Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Greifswald mbH		x
8.	Gesellschaft für Kommunale Umweltdienste	10.06.2024	
9.	Straßenbauamt Neustrelitz	24.05.2024	
10.	Deutsche Bahn AG		x
11.	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus		x
12.	IHK Neubrandenburg	04.06.2024	
13.	Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern	13.05.2024	
14.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		x
15.	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt M-V	03.06.2024	
16.	E.DIS Netz GmbH		x
17.	Deutsche Telekom Technik GmbH		x
18.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	03.06.2024	
19.	Bergamt Stralsund	07.06.2024	
20.	REMONDIS Vorpommern-Greifswald GmbH	20.06.2024	
21.	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee	12.06.2024	
22.	Landesforst		x
23.	Handwerkskammer	14.05.2024	
24.	Wasser- und Bodenverband Uecker-Haffküste	11.09.2024	
25.	Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V		x
26.	GASCADE Gastransport GmbH	31.05.2024	
27.	CEP Central European Petroleum GmbH		x
28.	50Hertz Transmission GmbH		x
29.	Landgesellschaft MV GmbH	27.05.2024	

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Eine Stellungnahme liegt nach Ablauf der gesetzlichen Frist nicht vor
	Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern	07.10.2024	

Nachbargemeinden:			
1.	Stadt Ueckermünde	21.05.2024	keine Anregungen
2.	Amt Torgelow-Ferdinandshof, Gemeinde Ferdinandshof	01.07.2024	keine Anregungen
3.	Gemeinde Meiersberg		
4.	Stadt Eggesin		

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit vom 22.05.2024 bis 24.06.2024 sind keine Stellungnahmen eingegangen.		
1.		
2.		

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Amt "Am Stettiner Haff"
für die Gemeinde Liepgarten
Frau Manja Witt
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Besucherschrift: Leipziger Allee 26
17369 Anklam
Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Technische Bauaufsicht/Bauplanung

Auskunft erteilt: Frau Müller
Zimmer: 230
Telefon: 03834 8760-3348
Telefax: 03834 8760-93348
E-Mail: mariagabriele.mueller@kreis-vg.de
beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Zentrale Poststelle -

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr. nach Vereinbarung

Datum: 18.06.2024

Aktenzeichen: 01567-24-44

Grundstück: Liepgarten, ~

Lagedaten: Gemarkung Liepgarten, Flur 6, Flurstücke 17, 19, 25, 29

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 6/2022 "Wohnen an der Bergstraße" der Gemeinde Liepgarten
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB;

Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hier: Bebauungsplan Nr. 6/2022 "Wohnen an der Bergstraße" der Gemeinde Liepgarten

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Anschreiben des Amtes "Am Stettiner Haff" vom 13.05.2024 (Eingangsdatum 13.05.2024)
- Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Vorentwurf des Bebauungsplanes vom November 2023
- Vorentwurf der Begründung vom November 2023
- Checkliste mit den Vorschlägen zum Umfang und Detaillierungsgrad für die Umweltprüfung

Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachämtern des Landkreises Vorpommern-Greifswald beurteilt. Die Stellungnahmen der einzelnen Sachgebiete sind im Folgenden zusammengefasst. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die darin enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner:

1. Ordnungsamt

1.1 SG Brand- und Katastrophenschutz

1.1.1 SB Abwehrender Brandschutz

Bearbeiter: Herr Gerhardt; Tel.: 03834 8760 2814

Feuerwehr

Die zuständige öffentliche Feuerwehr ist die FF Liepgarten. Sie ist aktuell einsatzbereit und damit in der Lage, innerhalb der zur Personenrettung zur Verfügung stehenden Frist, Rettungsmaßnahmen einzuleiten und wirksame Löscharbeiten zu beginnen. Über den sofortigen Einsatz weiterer Nachbarwehren oder die Nachforderung von Kräften und Mitteln vor Ort, entscheidet der Wehrführer nach Einsatzstichwort bzw. vorgefundener Lage.

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift:
Feldstraße 65 a
17464 Greifswald

Postanschrift:
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE95 1205 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Ucker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 59
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE1122200000202985

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung getroffenen Feststellungen, Ausführungen und Hinweise des **Landkreises Vorpommern-Greifswald**, werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen und in die Planung eingestellt.

Zugänglichkeit

Die Anfahrt der Feuerwehr erfolgt über den angrenzenden öffentlichen Verkehrsraum, die „Bergstraße“. Feuerwehruzufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen, sind bei Notwendigkeit entsprechend der „Richtlinie für Flächen der Feuerwehr M-V“, in Verbindung mit §5 der „LBauO M-V“ und der „FwDV 10“, herzustellen.

Löschwasserversorgung

Für dieses B-Plangebiet ist ein Mindestlöschwasservolumenstrom von 48m³/h (800l/min) über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden als notwendig benannt. Diese Aussage wird getragen. Die Löschwasserversorgung kann im Bestand, über den Grundschutz der Gemeinde, gesichert werden. Sind im 300m- Umkreis um das jeweilige potentielle Brandobjekt keine geeigneten Wasserentnahmestellen vorhanden, müssen diese entsprechend geschaffen werden. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 BrSchG M-V Aufgabe der Gemeinde (Grundschutz).

1.1.2 SB Katastrophenschutz

Bearbeiter: Herr Freisleben; Tel.: 03834 8760 2813

Die **untere Katastrophenschutzbehörde** äußert sich zum Vorhaben wie folgt:

- Munitionsgefährdung

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 Nr. 2 i.V.m. § 2 Absatz 1 und § 4 SOG M-V sowie § 57 i.V.m. § 58 LBauO M-V kann ich Ihnen mitteilen, dass im Kampfmittelkataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind keine Eintragungen zu einer Kampfmittelbelastung für das Vorhabengebiet vorhanden sind.

Sollten im Verlauf der Umsetzung eines Vorhabens trotz negativer Auskunft wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.

- Kreisgefährdungsanalyse; Hier: Sturmflut-/hochwasser

Auf der Basis des WHG i.V.m. der EG-HWRM-RL teilen ich Ihnen mit, dass für das Vorhabengebiet keine Informationen zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie mit den Ergebnissen und Darstellungen Hochwassergefahren- und -risikokarte, potentielle Überflutungsflächen und Risikogebiete des Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern vorliegen.

- Andere Risiken und Gefahren

Andere Risiken und Gefahren sind der unteren Katastrophenschutzbehörden zurzeit nicht bekannt.

2. Straßenverkehrsamt**2.1 SG Verkehrsstelle**

Bearbeiter: Herr Guderjan; Tel.: 03834 8760 3635

Aus der Sicht des **Straßenverkehrsamtes** (Verkehrsstelle) als untere Verkehrsbehörde gibt es unter Beachtung des folgenden Hinweises keine Einwände:

Die Aufstellung bzw. Entfernung jeglicher Verkehrszeichen gemäß Verkehrszeichenkatalog ist mit gleichzeitiger Vorlage eines Beschilderungsplanes rechtzeitig beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Straßenverkehrsamt, Sachgebiet Verkehrsstelle, zu beantragen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Frau Witt?

Die Gemeinde Liepgarten nimmt zur Kenntnis, dass aus dem Kampfmittelkataster des Landes keine Informationen zu einer Kampfmittelbelastung des Plangeltungsbereichs hervorgehen.

Die fachtechnischen Hinweise sind bei der Realisierung von Maßnahmen durch die Vorhabenträger und deren Beauftragte zu beachten und waren als Hinweis in die Begründung eingestellt.

Die Gemeinde Liepgarten nimmt zur Kenntnis, dass keine Informationen zu Hochwassergefahren und potentielltem Überflutungsrisiko vorliegen.

Die Gemeinde Liepgarten nimmt die Hinweise des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Straßenverkehrsamt, SG Verkehrsstelle zur Kenntnis. Sie werden in die Begründung eingestellt.

Die während des Ausbaus notwendigen Einschränkungen des öffentlichen Verkehrsraumes sind rechtzeitig, jedoch spätestens 14 Tage vor Baubeginn, über die bauausführende Firma beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Straßenverkehrsamt, Sachgebiet Verkehrsstelle, zu beantragen.

3. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

3.1 SG Technische Bauaufsicht/Bauplanung

3.1.1 Team Bauordnung

Die Stellungnahme wird (sobald vorliegend) nachgereicht.

3.1.2 Team Bauplanung

Bearbeiterin: Frau Müller; Tel.: 03834 8760 3348

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft. Die Planungsziele, welche mit der Aufstellung des Bebauungsplans angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Gemeinde Liepgarten verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan. Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich daher um einen vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB, welcher einer Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB bedarf.
2. Der Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft ist auf der Ebene der Bauleitplanung gemäß § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) abschließend zu klären.

Der Eingriff kann nicht innerhalb der Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes ausgeglichen werden. Es sind externe Ausgleichsmaßnahmen in der Landschaftszone „Vorpommersches Flachland“ vorgesehen. Vorgeschlagen wird der Erwerb von Ökopunkten im Ökokonto VG-017 „Landschaftsverbesserung südlich der Peene“ mit Umwandlung naturferner Feldhecken, Windschutzpflanzungen und Feldgehölze zu naturnahen Landschaftselementen als Maßnahme.

Die Abbuchung der Ökopunkte muss vor Satzungsbeschluss erfolgen, der Nachweis über den Erwerb der Ökopunkte ist in die Verfahrensakte aufzunehmen.

3. Der Abstand der Baugrenze zur Verkehrsfläche bzw. zur Geltungsbereichsgrenze sowie die Tiefe der überbaubaren Grundstücksfläche sind zu bemessen.
4. Die Festsetzung 2.2 ist als artenschutzrechtliche Festsetzung nach § 11 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB aufzunehmen.

Hinweis:

Die Quellenangabe des Baugesetzbuches ist durch die aktuelle Zitierung zu ersetzen.

3.2 SG Rechtl. Bauaufsicht/Denkmalschutz

3.2.1 Team Denkmalschutz

Die Stellungnahme wird (sobald vorliegend) nachgereicht.

3.3 SG Naturschutz

Die Stellungnahme wird (sobald vorliegend) nachgereicht.

Die Gemeinde Liepgarten nimmt zur Kenntnis, dass der Landkreis Vorpommern-Greifswald, Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz, SG Technische Bauaufsicht/Bauplanung, Team Bauplanung die Planungsziele mitträgt.

1. Kenntnisnahme

2. Der Reservierungsbescheid wird zum Satzungsbeschluss vorgelegt.

3. Dem wird gefolgt.

4. Da das Bundesnaturschutzgesetz kein Landesgesetz ist, ist hier die Anwendung des § 9 Abs. 4 BauGB nicht möglich. Die Gemeinde wird die Festsetzung 2.2 da diese zu ungenau und ohne bodenrechtlichen Bezug ist, als Hinweis zum Artenschutz einordnen.

3.4 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz**3.4.1 SB Abfallwirtschaft/Altlasten**

Bearbeiter: Herr Wiegand; Tel.: 03834 8760 3271

Die **untere Abfall- und Bodenschutzbehörde** stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Hinweise und Auflagen zu:

Auflagen Abfall:

1. Die Deponierung nicht verunreinigter mineralischer Bauabfälle ist unzulässig. Verwertbare Baustoffe dürfen nicht mit verwertbaren Bauabfällen vermischt werden. Die verwertbaren Bauabfälle sind bei einer zugelassenen Bauabfallverwertungsanlage anzuliefern. Das Einsammeln und der Transport von Abfällen sind durch die zuständige Behörde genehmigen zu lassen.
2. Gemäß § 4 (1) der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung - AwS) vom 01.01.2017 besteht Anschlusspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung. Die Anzahl und die Größe der benötigten Abfallbehälter sind gemäß §§ 14 und 16 der Satzung beim Landkreis Vorpommern-Greifswald anzumelden.

Auflagen Bodenschutz:

1. Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald (Standort Anklam) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

3.4.2 SB Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Plüsch; Tel.: 03834 8760 3238

Die **untere Immissionsschutzbehörde** stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Hinweise und Auflagen zu:

Hinweise:

Hinsichtlich der Errichtung, der Beschaffenheit und des Betriebes von Feuerungsanlagen sind die Anforderungen der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) einzuhalten. Insbesondere ist hiernach die Überwachung durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu gewährleisten.

Bezüglich der eventuellen Errichtung von (Luft-)Wärmepumpen wird auf die Darlegungen des Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 24.03.2020 verwiesen.

Während der Bauphase sind die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) sowie die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm einzuhalten.

Die Gemeinde Liepgarten nimmt zur Kenntnis, dass die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde der gemeindlichen Planung unter Hinweisen zustimmt.

Die fachtechnischen Hinweise sind bei der Realisierung von Maßnahme durch die Vorhabenträger und deren Beauftragte zu beachten und werden als Hinweis in die Begründung eingestellt.

Die Gemeinde Liepgarten nimmt zur Kenntnis, dass die untere Immissionsschutzbehörde der gemeindlichen Planung unter Hinweisen zustimmt.

Die fachtechnischen Hinweise sind bei der Realisierung von Maßnahme durch die Vorhabenträger und deren Beauftragte zu beachten und werden als Hinweis in die Begründung eingestellt.

3.5 SG Wasserwirtschaft

Bearbeiterin: Frau Küster; Tel.: 03834 8760 3265

Dem geplanten o. g. Vorhaben wird seitens der **Unteren Wasserbehörde** des Landkreises unter Einhaltung nachfolgender **Auflagen** und **Hinweise** zugestimmt:

Bezüglich des Gewässers II. Ordnung: 30.07.02.09, ist eine Stellungnahme des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ einzuholen.

Auflagen

1. Nach § 49 (1) WHG sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Wird nach § 49 (2) WHG dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
2. Die Trinkwasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung unterliegen dem zuständigen Trink- und Abwasserzweckverband / den zuständigen Stadtwerken. Die Leitungsführung ist mit dem Verband abzustimmen.
3. Sollte bei den Tiefbauarbeiten teilweise eine geschlossene Wasserhaltung (**Grundwasserabsenkung**) erforderlich sein, so stellt dies nach § 9 WHG eine Gewässerbenutzung dar. Nach § 8 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der wasserrechtlichen Erlaubnis.
4. Falls der Einbau von Erdwärmesondenanlagen (Wärmepumpen) vorgesehen ist, ist dafür gesondert ein Antrag bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu stellen. Die Zustimmung der unteren Wasserbehörde ist vor Baubeginn einzuholen.
5. Eine gesammelte Einleitung von Niederschlagswasser des geplanten Bauvorhabens in ein Gewässer (auch Grundwasser) stellt nach § 9 WHG eine Gewässerbenutzung dar. Die Benutzung eines Gewässers bedarf nach § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde.
6. Nach § 38 (3) WHG sind Gewässerrandstreifen von 5,00 m Breite einzuhalten. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante (z.B. Gräben) ab der Böschungsoberkante. Die Gewässerrandstreifen sind frei von jeglicher Bebauung und Bepflanzung zu halten. Ferner dürfen keine Zäune errichtet werden.
7. Nach § 32 (3) LWaG M-V ist eine Benutzung des Grundwassers (Grundwasserentnahme) in den Fällen des § 46 Abs. 1 und 2 WHG anzuzeigen.
8. Sollten bei den Erdarbeiten Dränungen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionsfähig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trockengefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband ist zu informieren.
9. Prüfpflichtige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 40 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) der unteren Wasserbehörde des Landkreises VG anzuzeigen.
10. Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind so herzurichten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Treib- und Schmierstoffe) in den Untergrund versickern können. Festgestellte Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen.

Die Gemeinde Liepgarten nimmt zur Kenntnis, dass die untere Wasserbehörde der gemeindlichen Planung unter Hinweisen zugestimmt.

Der Wasser- und Bodenverband war am Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt nicht vor.

Die fachtechnischen Hinweise sind bei der Realisierung von Maßnahme durch die Vorhabenträger und deren Beauftragte zu beachten und werden als Hinweis in die Begründung eingestellt.

Zu 2. Der Wasser- und Abwasser-Verband war am Verfahren beteiligt. Die Stellungnahme vom 10.06.2024 liegt vor.

Hinweise

1. Nach § 5 WHG ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten.
2. Niederschlagswasser soll nach § 55 WHG ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.
3. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser kann über eine ausreichende Sickerstrecke von mind. 1,00 m zum Mittleren Höchsten Grundwasserstand (MHGW) auf dem Grundstück versickert werden. Nach dem DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 138 muss der relevante Versickerungsbereich im kf-Bereich von 1*10-3 bis 1*10-6 m/s liegen.
4. Sind Versickerungsanlagen, wie Mulden oder ähnliches geplant, sind diese so herzurichten, dass Nachbargrundstücke nicht nachteilig beeinträchtigt werden.
5. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist besondere Vorsicht geboten. Im Falle einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Maria Gabriele Müller
Sachbearbeiterin

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Amt "Am Stettiner Haff"
für die Gemeinde Liepgarten
Frau Manja Witt
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Besucheranschrift: Leipziger Allee 26
17389 Anklam
Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Technische Bauaufsicht/Bauplanung
Auskunft erteilt: Frau Müller
Zimmer: 230
Telefon: 03834 8760-3348
Telefax: 03834 8760-93348
E-Mail: mariagabriele.mueller@kreis-vg.de
beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Zentrale Poststelle -

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 01567-24-44

Datum: 03.07.2024

Grundstück: Liepgarten, ~

Lagedaten: Gemarkung Liepgarten, Flur 6, Flurstücke 17, 19, 25, 29

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 6/2022 "Wohnen an der Bergstraße" der Gemeinde Liepgarten
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB;

Grundlage für die Erarbeitung der Stellungnahme des Landkreises bildeten folgende Unterlagen:

- Ihr Anschreiben vom 13.05.2024 (Eingangsdatum 13.05.2024)
- Planungsunterlagen zum o.g. Vorhaben

Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Frau Witt,

hiermit erhalten Sie den noch ausstehenden Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 24.06.2024.

Ich möchte Sie bitten, diesen bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

1. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

1.1 SG Technische Bauaufsicht/Bauplanung

1.1.1 Team Bauordnung

Bearbeiterin: Frau Stahlkopf; Tel.: 03834 8760 3346

Es bestehen keine Einwände.

1.2 SG Naturschutz

Bearbeiterin: Frau Fregin; Tel.: 03834 8760 3215

seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ergeht zum o. g. Vorhaben unter Beachtung und Berücksichtigung nachstehender Forderungen folgende Stellungnahme:

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Hausanschrift
Feldstraße 85 a
17469 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE1122200000202986

Die Gemeinde Liepgarten nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Teams Bauordnung keine Einwände gegen die gemeindliche Planung bestehen.

Unzulässigkeit der Planung im Landschaftsschutzgebiet „Haffküste“

Das Landschaftsschutzgebiet „Haffküste“ wurde durch die Kreisverordnung vom 30.09.1992 unter Schutz gestellt (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Ueckermünde vom 22.04.93). Nach § 4 Abs.1 der Verordnung sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild nachteilig verändern.

Das Vorhaben kann nicht im Wege einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung zugelassen werden, es bedarf einer Ausgliederung (Aufhebung der Landschaftsschutz-gebietsverordnung). Das Verfahren zur Ausgliederung des Vorhabengebietes muss im Rahmen der Flächennutzungsplanverfahren erfolgen. Die untere Naturschutzbehörde muss dazu Öffentlichkeit und anerkannte Naturschutzverbände beteiligen. Der Ausgang des Verfahrens ist offen.

Die UNB äußert erhebliche Bedenken gegenüber dem Vorhaben. Der Flächenbedarf ist durch die Raumordnung festzustellen und es ist nachzuweisen, dass es keine weiteren freien Flächen im Ortsbereich gibt, die sich außerhalb des Landschaftsschutzgebietes befinden und somit eine Ausgliederung der vorgesehenen Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet rechtfertigen.

Umweltbericht

Es ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.November 2017 (BGBl. I S.3634), eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Umweltbericht wurde zur Kenntnis genommen.

Anforderungen an die Planung durch die Einbindung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in das Abwägungsgebot

Entsprechend dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinsichtlich des Vermeidungs- und Kompensationsgrundsatzes verfahrensmäßig und inhaltlich vollständig und abschließend auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären. Es müssen deshalb alle anlagebedingten, betriebsbedingten und baubedingten Projektwirkungen prognostiziert werden. In der Bauleitplanung ist abschließend darüber zu entscheiden, ob sich die Eingriffe in Natur und Landschaft rechtfertigen lassen und ob und in welchem Umfang für unvermeidbare Beeinträchtigungen Kompensationsmaßnahmen notwendig sind. Die Gemeinde ist deshalb nach § 1 a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB verpflichtet, über alle Eingriffsfolgen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu entscheiden.

Die Bewertung der Eingriffs- und der Kompensationsmaßnahmen sollte nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung für Mecklenburg – Vorpommern in der Neufassung von 2018 erfolgen. Bei der Ausführungsplanung für die Kompensationsmaßnahmen sind die ermittelten Anforderungen an die Funktionalität der Maßnahmen hinsichtlich der Eignung zu berücksichtigen.

Befindet sich die Kompensationsmaßnahme nicht auf dem Eingriffsgrundstück, ist der Nachweis der Flächenverfügbarkeit zu erbringen und die Maßnahmen sind durch Sicherung der Grunddienstbarkeit und einer Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger, dem Grundstückseigentümer, der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde vertraglich zu binden.

Die Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung wurde zur Kenntnis genommen.

Antrag auf Ausgliederung (Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung) des Vorhabengebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet „Haffküste“ wird mit den genehmigungsfähigen Unterlagen gestellt.

Eine Bedarfsermittlung zum Flächenbedarf ist erfolgt.

Kenntnisnahme der gesetzlichen Grundlagen und Handlungsempfehlungen zur Umweltprüfung

Kenntnisnahme, dass keine Einwände gegen Untersuchungs-räume und Detaillierungsgrade erhoben wurden.

Kenntnisnahme der gesetzlichen Grundlagen und Handlungsempfehlungen zur Eingriffsregelung

Die Gemeinde Liepgarten nimmt zur Kenntnis, dass gegen die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung seitens der UNB keine Einwände erhoben wurden.

Belange des speziellen Artenschutzes

Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 44 BNatSchG befindet sich entsprechend § 6 des NatSchAG M-V bei den unteren Naturschutzbehörden.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG
- Europäische Vogelarten
- Tier und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind;

Streng geschützt sind laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG
- Tier und Pflanzenarten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Bei Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist eine Ausnahme zu beantragen. Einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dürfen die dort genannten Bestimmungen der EG-Vogelschutzrichtlinie und der FFH- Richtlinie nicht entgegenstehen.

Im Rahmen des B-Plan Verfahrens sind potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte zu klären. Sofern eine umfangreiche Kartierung aus Zeitgründen ausgeschlossen wird, muss über eine Potentialanalyse die Beeinträchtigung von Arten und Artengruppen betrachtet werden. Es ist hierbei besonders auf das Tötungsverbot und Verbot zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG, einzugehen. Die Hauptkonflikte sind bei den Amphibien, Reptilien und der Avifauna (Brutvögel, Feldlerche) zu erwarten. Entsprechende CEF Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Größe und Detaillierung zu begründen.

Bodenbrüter

Der Aussage, dass aufgrund häufiger Mahd dort keine Bodenbrüter vorkommen wird nicht gefolgt. Vergrümmungsmaßnahmen zur Verhinderung von Bodenbrütern beinhalten z.B. Herstellung einer Schwarzbrache, mehrfaches Befahren der Fläche pro Woche. Dies ist bei Grünland nicht der Fall. Potentiell vorkommende Arten sind daher zu bearbeiten.

Kenntnisnahme der gesetzlichen Grundlagen und Handlungsempfehlungen zum Artenschutz***Zu Bodenbrütern***

Die Interpretation der Inhalte der Umweltbeiträge der uNB zu Bodenbrütern und die daraus resultierende Ablehnung der Potenzialanalyse zu Bodenbrütern ist nicht korrekt. An keiner Stelle der Prüfunterlagen steht die Aussage dass „aufgrund häufiger Mahd keine Bodenbrüter vorkommen“ (Quelle : Stellungnahme uNB). Ausschließlich ein kleiner Teil der Bauflächen im Osten befindet sich auf Grünland. Die westlichen Bauflächen nehmen gem. Feldblockkataster Ackerfläche ein. Bei der ursprünglichen Begehung im Mai 2023 hatte sich in diesem Bereich Grünland eingestellt, welches im Juni 2024 umgebrochen wurde. Im weitaus längsten Zeitabschnitt des Verfahrens (seit 2022) war das Plangebiet größtenteils Ackerfläche. Dies war in den zur Beurteilung vorgelegten Unterlagen auch so dargestellt und u.a aus dem Grund wurde die Baufläche als für Bodenbrüter ungeeignet eingeschätzt. Im zu beurteilenden AFB sind die Gründe für die Einschätzung unter Pkt. 6.2 im Einzelnen dargelegt. Es war hier auch auf Reviergrößen und Meideabstände abgestellt und natürlich auf häufiges Befahren und Umbrechen des zeitweilig als Grünland genutzten Ackers. Daher ist eine Potenzialanalyse auf dieser Grundlage und mit dem Ergebnis, dass keine Habitategignung für Bodenbrüter vorliegt, angemessen. Die Biotoptypenkartierung wird für die Entwurfsunterlagen an die Feldblöcke angepasst.

Gebüschbrüter

Der Neuntöter wird als potentieller Brutvogel des mesophilen Laubgebüsches genannt. Für Neuntöter ist als Fortpflanzungsstätte sowohl das Nest als auch das Brutrevier gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt. Gemäß Methodenhandbuch NRW Anhang B benötigt der Neuntöter einen ungehinderten Blick über das Revier und dessen nähere Umgebung. Dies ist im Falle einer Bebauung in unmittelbarer Nähe nicht mehr gegeben.

Potentialanalyse

Die UNB verweist hier darauf, dass bei einer Potentialabschätzung das „worst-case“ Szenario angenommen werden muss und somit abgeleitet werden muss, dass in dem Gebiet alle potentiell vorkommenden Vogelarten durch die Anlage gestört und geschädigt werden können. Das bedeutet, dass für alle potentiell vorkommenden Arten Maßnahmen entwickelt werden müssen.

Weißstorch

Prinzipiell wird dem AFB gefolgt, dass der Verlust der relativ kleinen Grünlandfläche (1 ha) in diesem Gebiet keine populationsgefährdende Wirkung hat.

Ein wichtiger Aspekt ist jedoch, dass ein Weißstorchpaar nicht isoliert betrachtet werden darf, wenn sich der 2 km Radius der essentiellen Nahrungsflächen mit dem weiteren Storchpaare überschneidet, da jedes dieser Paare entsprechenden Flächenbedarf. Dies ist in der vorliegenden Planung der Fall.

Amphibien

Die Maßnahme V2 ist genauer zu erläutern.

Die aufgeführten Amphibien haben unterschiedliche Wanderzeiträume, nach der HzE (2018) ist bei der Erfassung von Wanderkorridoren der Zeitraum von März bis April vorgesehen. Es ist daher nicht ersichtlich weshalb ein Amphibienzaun von Ende April bis Juni vorgesehen ist. Es ist außerdem unklar weshalb die Gestaltungsmaßnahme G2 (Pflanzen von Bäumen und Sträuchern) als Vermeidungsmaßnahme bzw. Ausgleichsmaßnahme für Amphibien genannt wird.

Ergänzende Vermeidungsmaßnahmen

Der Aussage „Vogelschlag wird durch kleine Fensterfronten, Möblierung und Sonnenschutz vermieden“ wird nicht gefolgt.

Es sind Vermeidungsmaßnahmen gegen Vogelschlag umzusetzen.

- Vermeidung von Kollisionen von Vögeln mit Glasflächen

Es muss durch geeignete Maßnahmen vermieden bzw. nach Möglichkeit verhindert werden, dass es zu Vogelkollisionen mit spiegelnden oder durchsichtigen Oberflächen (vor allem Glasflächen) kommt. Um Individuenverluste zu vermeiden, soll reflexionsarmes Glas verwendet werden. Für Vögel gefährliche Durchsichten an Balkon- oder Terrassenbrüstungen sind zu vermeiden. Es wird empfohlen die Broschüre "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" von 2022 heranzuziehen und in der Broschüre empfohlene Maßnahmen umzusetzen.

Auch der zunehmenden Lichtverschmutzung und der damit verbundenen Störung von lichtsensiblen Organismen kann entgegengewirkt werden und ist insbesondere in der Randlage auf jeden Fall umzusetzen.

- Vermeidung von Störungen durch Lichtemissionen

Die Emissionen der Wege- und Außenbeleuchtung der Gebäude sollen auf ein notwendiges Maß reduziert und insekten-/ fledermausfreundliche Lichtquellen verwendet werden, d.h. es ist ein Lichtspektrum von 1800-2200K zu bevorzugen. Beleuchtungsdauer und -zeiten sind auf ein notwendiges Maß zu reduzieren. Streulicht ist zu vermeiden, Beleuchtung ist zielgerichtet zu installieren. Insektenfallen durch rundum geschlossene Leuchten sind zu vermeiden.

zu Gebüschbrütern

Der Plangeltungsbereich hat sich deutlich verringert. Das mesophile Laubgebüsch ist nicht mehr Teil des Geltungsbereiches und wird nicht von Wohnbaufläche umgeben sein. Vielmehr wird die zulässige Bebauung mindestens 10 m südlich liegen. Der Neuntöter weist gem. Flade eine sehr geringe Fluchtdistanz sogar von weniger als 10 m auf und besetzt Reviere, die unter 0,1 ha groß sind. Im Methodenhandbuch NRW Anhang B sind keine Angaben über die Reviergrößen verzeichnet. Aufgrund der vorhandenen Störung durch die Kolonienstraße sowie der Sichtversperrung durch die Scheune und die Weide wird ein sehr kleines Revier in Größe des Gebüsches mit einem ca. 5 m breitem Puffer angenommen. In diesem Fall wird der ungehinderte Blick nicht beeinträchtigt. Der Neuntöter wird vom Vorhaben nicht tangiert und als potenziell vorkommende Art gestrichen. Hinweis: Nach Prüfung und Feststellung der genauen Lage entfällt die ehemals kartierte Thujahecke an der Südostecke des Geltungsbereiches. Entsprechend entfällt die Prüfung der Gebüschbrüter

zum Weißstorch

Der Grünlandanteil beträgt nach Kartierung der Ackerfläche als Solche für die Entwurfsunterlagen 0,09 ha. Überschneidungen mit den Horsten anderer Paare gibt es nicht. Ein Nachweis erfolgt mit Abb. 8 der Begründung.

zu Amphibien

Die Maßnahme V2 wird qualifiziert.

Zu G2: Die Querung der Ackerfläche des Plangebietes ist aufgrund der ständigen Bewirtschaftung und der Fremdstoffeinträge (Hautverätzungen durch Dünger) mit einem hohen Tötungsrisiko für wandernde Amphibien verbunden. Potenzielle Wanderungen über das Plangebiet sind nach Bauende weiterhin möglich.

Durch die Festsetzung von Bepflanzungen wird eine gärtnerische der nicht überbaubaren Flächen vorangetrieben, welche bessere Voraussetzungen als Landlebensraum erzeugt als die Ackerfläche. Die zu pflanzenden Gehölze entwickeln im Bereich der Wurzelräume ggf. Überwinterungshöhlen. Liniare Pflanzungen bieten Leitlinien.

	<i>Die Vermeidungsmaßnahme gegen Vogelschlag wird überarbeitet. Transparente Durchsichten und Spiegelungen sind zu vermeiden.</i> <i>Die Vermeidungsmaßnahme gegen Störungen durch Lichtemissionen wird ergänzt.</i>
Seite: 5 03.07.2024 01567-24-44 Belange Natura2000 Gebiete In der FFH-Vorprüfung steht unter „5. Beschreibung des Untersuchungsraumes“, dass das Plangebiet keine geschützten Biotope enthält. Dies ist nach der Biotoptypenkartierung nicht korrekt (siehe Abb. 4 der Folgeseite), es enthält im Ostteil des Plangebietes das Biotop „mesophiles Laubgebüsch“ welches ein geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V darstellt. In diesem geschützten Biotop wird im AFB der Neuntöter als potentieller Brutvogel aufgeführt, in Tabelle 3 der FFH-Vorprüfung steht, dass kein Lebensraum auf der Fläche oder in der Nähe vorhanden ist, ebenso verhält es sich mit dem Weißstorch. Beides sind Zielarten des nahegelegenen Vogelschutzgebietes. Die widersprüchlichen Angaben sind für eine naturschutzfachlich sichere Bewertung zu berichtigen. Fotobelege sind mit Datumsangaben zu versehen. Der Schlussfolgerung wird gefolgt, dass das Erhaltungsziel des Natura2000 - Gebietes durch das Vorhaben nicht berührt wird. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Maria Gabriele Müller Sachbearbeiterin	<i>Der Plangeltungsbereich hat sich verkleinert. Die Biotoptypenkartierung wurde angepasst. Das mesophile Laubgebüsch ist nicht mehr Bestandteil des Geltungsbereiches.</i> <i>Die Zielarten Neuntöter und Weißstorch werden in der FFH-Vorprüfung detaillierter besprochen. Fotobelege werden mit Datumsangaben ergänzt.</i> <i>Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass der Schlussfolgerung in der FFH-Vorprüfung, dass das Erhaltungsziel des Natura2000-Gebietes durch das Vorhaben nicht berührt wird, gefolgt wird.</i>

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**

StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund



Stadt Eggesin
Amt „Am Stettiner Haff“
Bau- und Ordnungsamt
Frau Witt
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Telefon: 0385 / 588 68-132
E-Mail:
birgit.malchow@staluvp.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Birgit Malchow
Aktenzeichen:
StALUVP12/5122/VG/120/24
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 31.05.2024

Bebauungsplan Nr. 6/2022 „Wohnen der Bergstraße“ der Gemeinde Liepgarten

Sehr geehrte Frau Witt,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Aus Sicht der durch mich zu vertretenden Belange der Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen wird festgestellt, dass durch den Bebauungsplan Nr. 6/2022 „Wohnen an der Bergstraße“ der Gemeinde Liepgarten keine wasserwirtschaftlichen Anlagen in Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) betroffen sind und keine naturschutzrechtlichen Belange des StALU VP berührt werden.

Belange der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die WRRL stellt den Mitgliedstaaten das Ziel, innerhalb realisierbarer Zeiträume einen „guten Zustand“ der Gewässer herzustellen. Gemäß dieser Richtlinie und den in der Folge erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes M-V hatte die Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes bis Ende 2009 Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Umweltziele in den Gewässern Mecklenburg-Vorpommerns aufzustellen. Die Fortschreibung für den dritten Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 wurde 2021 durchgeführt. Mit Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger Nr. 54/2021 vom 20.12.2021 (AmtsBl. M-V/ AAZ. 2021 S.641) wurden die das Land M-V betreffenden Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten (FGE) Elbe, Oder, Schlei/Trave und Warnow/ Peene zur Umsetzung der WRRL für den dritten Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 für behördenverbindlich erklärt (§ 130a Absatz 4 LWaG).

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund
Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68-000
Telefax: 0385 / 588 68-800
E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführung und Hinweise des **Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen und als Hinweis in die Planung eingestellt.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Liepgarten nimmt zur Kenntnis, dass die Belange Naturschutz, Wasser und Boden des StALU VP durch die gemeindliche Planung nicht berührt werden.

Die Hinweise zur EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) werden zur Kenntnis genommen.

Das Plangebiet befindet sich in der FGE Oder im WRRL- Planungsgebiet Stettiner Haff und hier im Bearbeitungsgebiet der Bewirtschaftungsvorplanung Uecker. Das westlich im Plangebietsbereich liegende Gewässer 2. Ordnung (Graben 30:1:07.02.09) entwässert über das Grabensystem 30:0:07.02.00 in den WRRL- berichtspflichtigen Kühlschen Graben (Wasserkörper UECK-1700, WBV-Code: 30:0:08.01.00). Dieser entwässert über ein Schöpfwerk in die WRRL- berichtspflichtige Uecker (UECK-0600).

Als künstliches Fließgewässer ist der Kühlsche Graben nach § 27 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines ökologischen Potentials und chemischen Zustandes vermieden und das „gute ökologische Potential“ bis 2027 erreicht wird. Aufgrund erheblicher struktureller Defizite, Nährstoffeinträgen und einer schlechten biologischen Ausstattung erreicht der Kühlsche Graben derzeit erst das „schlechte ökologische Potential“.

Mit der hier in Rede stehenden Planung soll das Baurecht für Wohnbebauung geschaffen werden. Laut Unterlagen ist für die Wohnbebauung im Plangebiet eine Versiegelung bis zu 45 % zulässig. Das anfallende Niederschlagswasser soll verbraucht bzw. dezentral versickert werden. Angaben zur Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens und schlüssige Aussagen zur zukünftigen Schmutzwasserentsorgung sind der Planung jedoch nicht zu entnehmen.

Hinsichtlich einer möglichen Ableitung von Niederschlagswasser aus dem Plangebiet über das umliegende Grabensystem in den Kühlschen Graben wird vorsorglich auf die Artikel 1 und 4 der EG-WRRL hingewiesen, die jede nachteilige Änderung des Zustandes eines Oberflächengewässers (Verschlechterungsverbot) untersagen, wobei alle Oberflächengewässer zu schützen, zu verbessern und zu sanieren sind, mit dem Ziel, einen guten Zustand der Oberflächengewässer (Zielerreichungsgebot) zu erreichen bzw. zu erhalten. Künftige Nutzungen dürfen die WRRL-Zielerreichung nicht gefährden und zu keiner Verschlechterung des Gewässerzustandes des Kühlschen Grabens führen.

In diesem Zusammenhang wird empfohlen, für die Bewertung der stofflichen Belastung des Niederschlagswassers im Plangebiet und der Notwendigkeit, dieses vor Einleitung in die Vorflut zu behandeln, als auch für die Ermittlung erforderlicher Maßnahmen und Wirksamkeiten zum Stoffrückhalt das DWA-Merkblatt M153 nur noch eingeschränkt zu verwenden. Insbesondere sind die Regelungen der DWA-/ BWK - Arbeitsblätter A-102-1/ BWK-A-3-1, DWA-A-102-2/ BWK-A-3-2 und DWA-Merkblatt-102-4/ BWK-A-3-4 (Regenwasserbewirtschaftung) zu beachten und nur die noch gültigen Abschnitte des DWA-Merkblattes M153 anzuwenden.

Hinsichtlich erforderlicher Kompensation ist zu prüfen, ob der Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt durch Umsetzung von WRRL-Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchwanderbarkeit sowie zur Verbesserung der Gewässermorphologie an Fließgewässern im Landkreis Vorpommern-Greifswald erbracht werden kann.

Mit freundlichen Grüßen


Matthias Wolters

LWAG - Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWAG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V 1992 S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2021 (GVOBl. M-V S. 866)

Kenntnisnahme, dass der im Westteil von Süd nach Nord verlaufende über Anschlussgräben nach Osten in den die Uecker entwässert, die ein WRRL – Wasserkörper ist.

Kenntnisnahme, dass der weit östlich gelegene „Külsche Graben“ in den der Grabenteil im Westbereich des Plangebietes entwässert ein WRRL – Wasserkörper ist und schlechtes ökologische Potenzial aufweist.

Laut Bodenschätzung im Kartenportal GeoBasis-DE/M-V stehen lehmige Sande bzw. sandige versickerungsfähige Böden an. Das Grundwasser steht im westlichen Drittel mit mehr als 2 bis 5 m unter Flur und im Rest des Plangebietes bei mehr als 5 bis 10 m unter Flur an. Dies war im Umweltbericht unter Pkt. 2.1 „Boden“ und „Wasser“ dargelegt. Es besteht Anschlusszwang. Die Entsorgung des Schmutzwassers kann über einen Anschluss an die Druckleitung PE d 63 in der Bergstraße oder die Freigefälleleitung Stz DN 200 Richtung Ueckermünder Straße abgesichert werden.“

*Als Vermeidungsmaßnahme V4 wird formuliert:
Es ist zu gewährleisten, dass das anfallende Oberflächenwasser vor Ort zurückgehalten und verbraucht wird. Überschüssiges Niederschlagswasser muss auf den Grundstücken über Retentionsflächen verdunstet oder versickert werden.*

*An den Graben soll nicht angeschlossen werden
Eine Bewertung des Abflusses ist nicht erforderlich*

Die Kompensation erfolgt über Ökopunkte

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustreitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Stadtverwaltung Eggesin
Der Amtsvorsteher
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Telefon: 0385 588 69-153
Telefax: 0385 588 69-160
E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Stahl
Geschäftszeichen: StALU MS 12 o
0201/5121.12
Reg.-Nr. 172-24
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 18.06.2024

Bebauungsplan Nr. 6/2022 „Wohnen an der Bergstraße“ - Gemeinde Liepgarten

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft

Klimaschutz

Bauleitplanung und insbesondere die mit ihr einhergehende Flächenversiegelung sowie Generierung von zusätzlichem Individualverkehr ist klimarelevant (vgl. Groß, Klimaschutz als Kommunale Pflicht, NordÖR 2022, 557). § 13 Klimaschutzgesetz bzw. § 1a Abs. 5 Baugesetzbuch ist daher in das Planungsermessen der Gemeinde einzustellen, wobei zunächst die konkreten (auch mikroklimatischen – insb. höhere Umgebungstemperaturen durch Versiegelung) und sodann – überschlägig – die globalen Auswirkungen zu ermitteln sind. Dies ist nach hiesiger Auffassung nur unzureichend erfolgt und daher – zur Vermeidung der Rechtswidrigkeit der Planung – nachzuholen (vgl. Schlacke, „Klimaschutzrecht im Mehrebenensystem“, NVwZ 2022, 905).

Der Planungsentwurf verhält sich nur sehr pauschal zu Fragen des Klimaschutzes. Unter Pkt. 2.2.6 der Begründung (Seite 28) wird zum Klimaaspekt ausgeführt, dass die Fläche keine nennenswerte Bedeutung für das Klima besitze und das Klima im Plangebiet kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung sei und auch kein additives Kompensationserfordernis bestünde (Seite 33). Im Rahmen der Bauleitplanung ist allerdings den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen.

Dies ist vorliegend allerdings nicht erfolgt, so dass der B-Plan in Ermangelung der Ermittlung konkreter klimaschädlicher Folgen und einer dann ausgebliebenen Abwägung der widerstreitenden Interessen aufgrund Verstoßes gegen § 1a Abs. 5 Baugesetzbuch nicht genehmigungsfähig wäre.

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) a DS-GVO i. V. m. § 4 DSG M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführung und Hinweise des **Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen und als Hinweis in die Planung eingestellt.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Obwohl keine exakten Forderungen zum Untersuchungsraum ergingen, werden die Betrachtungen des Punkt 1.1.3 im Rahmen der Möglichkeiten über das Plangebiet hinaus erweitert.

Ermittlung konkreter klimaschädlicher Folgen und Abwägung widerstreitender Interessen werden im UB ergänzt.

Kenntnisnahme

Für Fragen steht Ihnen Herr Reimann (0385-588 69 500) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Linke
Amtsleiter

**Landesamt für Kultur und
Denkmalpflege
Mecklenburg-Vorpommern**



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Postfach 111252 19011 Schwerin

Stadt Eggesin
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Auskunft erteilt: DenkmalGIS
Telefon: 0385 588 79 100
e-Mail: poststelle@lkd-mv.de
Aktenzeichen: 240513_010002E02
Schwerin, den 03.06.2024

Verfahren: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Ihr Schreiben vom 13.05.2024
Ihr Aktenzeichen kein
Gemeinde Liepgarten
Grundstueck Wohnen an der Bergstraße
Georeferenz
Vorhaben Bebauungsplan Nr. 6/2022
Hier eingegangen 13.05.2024 12:11:00

Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Landesdenkmalfachbehörde und als Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG MV).

Im Gebiet des o. g. Vorhabens sind nach den hier vorliegenden Unterlagen keine in die Denkmalliste nach § 5 DSchG MV eingetragene bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale bekannt.

Gemäß DSchG MV sind bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale in die Denkmallisten einzutragen. Die Denkmallisten sind getrennt nach Bodendenkmalen, Baudenkmalen und beweglichen Denkmalen zu führen. Der Eigentümer und die Gemeinde sind von der Eintragung aller Denkmale in die jeweiligen Denkmallisten zu benachrichtigen. Veränderungen an den Denkmallisten dürfen nur nach Anhörung der Denkmalfachbehörde vorgenommen werden.

Zuständige Behörde für die Führung der Denkmalliste ist gemäß § 5 DSchG MV die jeweilige untere Denkmalschutzbehörde. Rechtlich verbindliche Auskünfte (einschließlich Denkmalwertbegründung) zu tatsächlichen Bau- und Bodendenkmalen auf der Denkmalliste, das sind ausschließlich jene, die in einem eigens dafür durchgeführtem geordneten Verfahren zur Aufnahme auf die Denkmalliste gemäß DSchG MV aufgenommen worden sind, können daher nur von der unteren Denkmalschutzbehörde auf Grundlage der dort geführten Denkmalliste gegeben werden.

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern
Verwaltung

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111

Johannes-Stelling-Str. 29
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 210

Landesdenkmalpflege
Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101

Landesarchäologie
Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101

Landesarchiv
Graf-Schack-Allee 2
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 410

<http://www.kulturmuseum-mv.de> E-Mail: poststelle@lkd-mv.de Fax: 0385 588 79 344

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführung und Hinweise des **Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Liepgarten nimmt zur Kenntnis, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Bodendenkmale bekannt sind.

Die Denkmallisten stehen bei den unteren Denkmalschutzbehörden jedermann zur Einsicht offen. Die Denkmallisten für Bodendenkmale und bewegliche Denkmale können nur von demjenigen eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist (siehe § 5 DSchG MV).

Der Grundstückseigentümer MUSS allerdings von der Eintragung in die Denkmalliste (einschließlich Denkmalwertbegründung) benachrichtigt worden sein, denn die untere Denkmalschutzbehörde ist dazu gesetzlich verpflichtet, und dürfte daher Kenntnis von den sein Grundstück betreffenden Inhalten der Denkmalliste haben.

Im Plangebiet ist kein Grabungsschutzgebiet gemäß § 14 DSchG MV ausgewiesen.

Die gegenwärtig im Land bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale machen nur einen kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus. Daher muss stets mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 (2) DSchG MV gesetzlich geschützt.

Die §§ 6,7,8 und 9 DSchG MV

§ 6 - Erhaltungspflicht,
§ 7 - Genehmigungspflicht,
§ 8 - Veränderungsanzeige,
§ 9 - Auskunfts- und Duldungspflicht

gelten jedoch für bewegliche Denkmale nur, wenn sie in die Denkmalliste eingetragen sind.

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (siehe dazu etwa §§ 1,2 und 2a BauGB sowie § 2 Abs. 1 UVPG), reichen die vorliegenden Informationen nicht aus.

Da die in der Denkmalliste nach § 5 DSchG MV eingetragenen bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale nicht den tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale widerspiegeln, sollten auf Kosten des Vorhabenträgers frühzeitig durch geeignete Fachfirmen mit anerkannten Prüfmethode(n) (archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten) Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale durchgeführt werden. Erst auf Grundlage dieser vom Vorhabenträger ggf. gemäß § 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BauGB bzw. § 6 Abs. 1 UVPG (nach Maßgabe der Anlage 1 UVPG) bereitzustellenden entscheidungserheblichen Unterlagen können dann die Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale zuverlässig beschrieben und bewertet werden.

Dadurch erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG MV) während der Durchführung des Vorhabens vermieden werden.

Denn wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 (1), (2), (3) DSchG MV der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des für den Vorhabenträger Zumutbaren verlängern, wenn die

Seite 2 von 4

sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals durch die Denkmalbehörden oder deren Beauftragte dies erfordert. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

HINWEIS auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung":

Für die Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung" verwiesen:

UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen, Köln 2014.

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/dokumente_193/UVP-Kulturgueter_in_der_Planung.pdf

HINWEIS zum Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

Die Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, stellt den für die Führung der Denkmallisten gemäß § 5 DSchG MV zuständigen unteren Denkmalschutzbehörden den Stand der Erfassung (Inventarisierung) der Bodendenkmale als Kartengrafiken und seit 2010 tagesaktuell über einen Web-Map-Service (WM-Dienst) zur Verfügung. Die Bodendenkmale sind dabei lediglich als unregelmäßige Flächen oder als Kreisflächen ausgewiesen.

Dabei ist bei den lediglich als Flächen, die sich mitunter überlappen, ausgewiesenen Bodendenkmalen von vornherein klar, dass es sich bei diesen Flächen

um vermutete Bodendenkmale handelt.

Denn tatsächliche Bodendenkmale haben drei Dimensionen (nicht nur zwei) und müssen, um den Status tatsächliche Bodendenkmale gemäß DSchG MV zu erhalten, von den Behörden als Körper mindestens so genau bestimmt sein, dass sich die Körper nicht gegenseitig durchdringen, von der für die Führung der Denkmalliste zuständigen Vollzugsbehörde nach förmlicher Anhörung der Landesdenkmalfachbehörde mit diesen Daten in die Bodendenkmalliste aufgenommen sowie der Grundstückseigentümer und die Gemeinde von der Eintragung der Denkmale bzw. des Grabungsschutzgebietes in die Denkmalliste benachrichtigt werden.

Mit Urteil vom 27. April 2017 hat das Verwaltungsgericht Schwerin (2 A 3548/15 SN) festgestellt,

dass das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG MV) keine Ermächtigungsgrundlage für Auflagen zur Sicherstellung und Bergung

vermuteter Bodendenkmale zu Lasten des Bauherrn

gibt.

Im einzelnen stellt das Gericht zu lediglich als Flächenumrissen gekennzeichneten Bodendenkmalen (im folgenden wörtlich zitiert) fest:

Seite 3 von 4

(Rn. 43), "Nach dem eindeutigen Wortlaut knüpft § 7 Abs. 1, 5 DSchG MV an das tatsächliche Vorliegen eines Denkmals an. Der bloße Verdacht genügt - auch wenn er auf konkrete Tatsachen gestützt sein mag - nicht."

(Rn. 51), "Im Ergebnis genügt es für die Annahme einer Grundstücksfläche als Bodendenkmal wegen des mit einer Unterschutzstellung verbundenen Eingriffs in Grundrechtspositionen der Grundstückseigentümer und -nutzer nicht, dass das Vorhandensein eines Bodendenkmals nur vermutet oder auch nur für überwiegend wahrscheinlich gehalten wird. ..."

(Rn. 54), "Auch ermächtigt § 7 Abs. 5 i.V.m. § 11 DSchG MV nicht

zur Verpflichtung eines Bauherrn

zur Heranziehung von archäologischen Aufsehern oder Baubegleitern.

Ebenso wenig kann aus diesen Normen die Ermächtigung zur Verpflichtung eines Bauherrn

zur Bergung und Erfassung der gefundenen Denkmale

oder zur Information über die in Aussicht genommenen Maßnahmen abgeleitet werden.

Beides ist nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 4 DSchG MV originäre Aufgabe der Denkmalfachbehörde bzw. unteren Denkmalschutzbehörden.

Die denkmalbezogenen Verpflichtungen des Bauherrn beschränken sich im Wesentlichen auf die Auskunft-, Anzeige- und Erhaltungspflicht (vgl. §§ 9 Abs. 1, 11 Abs. 2, 3 DSchG MV)."

Vorgang besteht aus:

ORI240513_010002E02.xml

ORI240513_010002E02.pdf

Dr.-Ing. Michael Bednorz

ee48e52d76ae0a903e428ac9bc136695

03.06.2024 15:41:57

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.

Hauptzollamt Stralsund



Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18409 Stralsund

Sachgebiet Abgabenerhebung

Stadt Eggesin
als geschäftsführende Gemeinde des Amtes
„Am Stettiner Haff“
Stettiner Str. 1
17367 Eggesin

Bearbeitet von: Herrn Dedow

Dienstgebäude:
Hiddenseer Straße 6
18439 Stralsund

Telefon: 03831 356-40 03(oder -0)
Fax: 03831 356-40 50
E-Mail: poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de
De-Mail: poststelle.hza-stralsund@zoll.de-mail.de

Bankverbindung:
IBAN DE76 1300 0000 0013 0010 33
BIC MARKDEF1130

Datum: 29.05.2024

Betreff: Bebauungsplan Nr. 6/2022 "Wohnen an der Bergstraße" der Gemeinde
Liepgarten
Bezug: Ihr Schreiben vom 29.05.2024
Anlagen:
GZ: Z 2316 B - BB 62/2024 - B 110001
(bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB merke ich zu dem Entwurf
Bebauungsplan Nr. 6/2022 "Wohnen an der Bergstraße" der Gemeinde Liepgarten
folgendes an:

1

Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht **keine Einwendungen** gegen
den Entwurf.

2

Öffnungszeiten: Mo. - Do.: 08:30 - 14:30; Fr.: 08:30 - 12:00 Uhr

Homepage: www.zoll.de

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung getroffene Feststel-
lung und Ausführung des **Hauptzollamtes Stralsund** werden im
Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Liepgarten nimmt zur Kenntnis, dass aus zoll-
rechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen die
gemeindliche Planung bestehen.

Darüber hinaus gebe ich folgende Hinweise:

Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 B der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).

Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Böhning

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Die fachtechnischen Hinweise sind bei der Realisierung von Maßnahmen durch die Vorhabenträger und deren Beauftragte zu beachten und werden in die Begründung eingestellt.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.

**Wasser- und Abwasser-
Verband
Ueckermünde**

GPU Gesellschaft für Kommunale
Umweltdienste mbH
Ostmecklenburg - Vorpommern

**Im Auftrag
des Wasser- und Abwasser-Verbandes
Ueckermünde**

Betriebsstelle Eggesin
Gummitz 1A • 17367 Eggesin

Telefon: (0 397 79) 292-0
Telefax: (0 397 79) 292-14

Internet: www.gku-mbh.de
E-Mail: bs.eggesin@gku-mbh.de

Wasser- und Abwasser-Verband Ueckermünde
Gummitz 1A • 17367 Eggesin

Amt „Am Stettiner Haff“
Bau- und Ordnungsamt
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

10. Juni 2024

Bebauungsplan Nr. 6/2022 „Wohnen an der Bergstraße“ der Gemeinde Liepgarten

Sehr geehrte Frau Fleck,

wir bestätigen den Eingang Ihrer Unterlagen und teilen Ihnen dazu folgendes mit:

Im Plangebiet befinden sich eine Trinkwasserleitung des Wasser- und Abwasser-Verbandes Ueckermünde. Dabei handelt es sich um Trinkwasserleitung Az DN 400 zwischen Eggesin und Ueckermünde.

Die Trinkwasserleitung ist rechtlich gesichert und es ist beidseits der Leitung ein Bereich von 3 m von Bebauung freizuhalten.

Des Weiteren befinden sich im Bereich des Bebauungsplanes Steuerkabel des Wasser- und Abwasser-Verbandes Ueckermünde.

Trinkwasser

Die wasserseitige Erschließung kann über die Trinkwasserleitung PE d 90 in der Bergstraße bzw. Az DN 100 in der Ueckermünder Straße abgesichert werden.

Abwasser

Die Entsorgung des Schmutzwassers kann über einen Anschluss an die Druckleitung PE d 63 in der Bergstraße oder die Freigefälleleitung Stz DN 200 Richtung Ueckermünder Straße abgesichert werden.

GPU mbH
Ostmecklenburg-Vorpommern
Teetzlehener Chaussee 5
17087 Ahrenshoop
HRB 2464 Neubrandenburg

Sparkasse Neubrandenburg-Demmin
IBAN: DE49 1505 0200 0619 0058 63
UST-IdNr.: DE162767042

Aufsichtsratsvorsitzender:
Michael Galander
Geschäftsführer:
Ronny Stieber



Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung getroffene Feststellung, Hinweise und Ausführung des **Wasser- und Abwasser-Verbandes Ueckermünde** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen und in die Planung eingestellt.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Liepgarten nimmt die Feststellungen des Wasser- und Abwasser-Verbandes Ueckermünde, dass sich im Plangebiet eine Trinkwasserleitung befindet zur Kenntnis. Die Trinkwasserleitung wird in die Planung eingestellt.

Löschwasser

Der Wasser- und Abwasser-Verband Ueckermünde ist für die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser verantwortlich. Aus hygienischen Gründen ist der Leitungsbestand auch nur für diese Zwecke dimensioniert worden, der Feuerlöschbedarf nach DVGW-Arbeitsblatt W-405 kann nicht gewährleistet werden. Die Sicherung des Feuerlöschbedarfs obliegt der jeweiligen Gemeinde.

Der Zweckverband gestattet der Feuerwehr zum Zweck der Erstbekämpfung von Bränden die Entnahme von Trinkwasser über die dafür vorgesehenen Unterflurhydranten aus dem Versorgungsnetz unter Berücksichtigung des Arbeitsblattes W 405-B1 sowie der Information Wasser Nr. 107 des DVGW.

Die innere Erschließung des geplanten Wohngebietes erfolgt nicht durch den Wasser- und Abwasser- Verband Ueckermünde.

Diese Stellungnahme ist bis zum 30. Juni 2029 gültig. Nach Ablauf dieser Frist ist eine erneute Stellungnahme einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen



Müller
Betriebsstellenleiter

Anlage: Lagepläne 1 bis 3
 Legende M 500
 Freistellungsvermerk

Die Gemeinde Liepgarten nimmt zur Kenntnis, dass zur Erstbekämpfung Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz entnommen werden darf.

Kenntnisnahme, dass die innere Erschließung nicht durch den Wasser- und Abwasser-Verband Ueckermünde erfolgt.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.



Straßenbauamt Neustrelitz



1 Straßenbauamt Neustrelitz · Hertelstraße 8 · 17235 Neustrelitz

Amt Am Stettiner Haff
für die Gemeinde Liepgarten
Bau- und Ordnungsamt
Stettiner Straße 1

17367 Eggesin

Bearbeiter: Frau Teichert

Telefon: (0385) 588 83 311

Mail: Corina.Teichert@sbv.mv-regierung.de

Az.: 1331-555-23

Neustrelitz, 24. Mai 2024

Tgb.-Nr. 1008 /2024

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6/2022 „Wohnen an der Bergstraße“ der Gemeinde Liepgarten Ihre Mail vom 13. Mai 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit o.g. Schreiben vorgelegten Unterlagen zum Entwurf des B-Planes habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.
Die Stellungnahme ergeht auch im Auftrag des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr in Rostock, da Sie dieser Behörde auch die Unterlagen übergeben haben.

Der Geltungsbereich liegt nicht an einer Bundes- bzw. Landesstraße, so dass die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird.
Geplant ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Wohnbebauung in Liepgarten.
Die verkehrliche Erschließung erfolgt über vorhandene öffentliche Straßen.

Seitens der Straßenbauverwaltung bestehen gegen den Entwurf des vorgelegten B-Planes Nr. 6/2022 der Gemeinde Liepgarten mit dem Stand November 2023 keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Karsten Sohrweide

Hausanschrift
Hertelstraße 8
17235 Neustrelitz

Telefon 0385 588 83010
Telefax 0385 588 83190

E-Mail
sba-nz@sbv.mv-regierung.de

Zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten weisen wir darauf hin, dass das Straßenbauamt Neustrelitz nach der EU- Datenschutz-Grundverordnung sowie des neu gefassten Landesdatenschutzgesetzes M-V vom 25.05.2018 handelt.

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise des **Straßenbauamtes Neustrelitz** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Liepgarten nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Straßenbauamtes Neustrelitz keine Bedenken gegen die gemeindliche Planung bestehen.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.

Amt „Am Stettiner Haff“
Bau- und Ordnungsamt
Frau Fleck
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Bereich Wirtschaft und Standortpolitik

Ihr Ansprechpartner
Marten Belling

E-Mail
marten.belling@neubrandenburg.ihk.de

Tel.
0395 5597-213

Fax
0395 5597-513

4. Juni 2024



Bebauungsplan Nr. 6/2022 „Wohnen an der Bergstraße“ der Gemeinde Liepgarten
Frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Frau Fleck,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 13. Mai 2024, mit dem Sie um Stellungnahme zum Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes bitten.

Nach Prüfung der Planunterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Anmerkungen oder Hinweise zum vorliegenden Planungsstand.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Marten Belling



Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise der **Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Liepgarten nimmt zur Kenntnis, dass es aus der Sicht der IHK keine Hinweise zur gemeindlichen Planung gibt.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Amt "Am Stettiner Haff"
Bau- und Ordnungsamt
Stettiner Straße 21
DE-17367 Eggesin

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodaten-service@laiv-mv.de
Internet: http://www.laiv-mv.de
Az: 341 - TOEB202400405

Schwerin, den 13.05.2024

**Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

hier: B-Plan Bebauungsplan Nr. 6/2022 "Wohnen an der Bergstraße" der Gemeinde
Liepgarten

Ihr Zeichen: 13.5.2024

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen
geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie
dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die
Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige
Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsver-
messungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu
schätzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Vermittlung: (0385) 588 56966
Telefax: (0385) 5884825030
Internet: www.laiv-mv.de

Hausanschrift: LAIV, Abteilung 3
Lübecker Straße 289
19059 Schwerin

Öffnungszeiten Geoinformationszentrum:
Mo.-Do.: 9.00 - 15.30 Uhr
Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung: Deutsche Bundesbank,
Filiale Rostock
DE79 1300 0000 0013 001501
BIC: MARKDEF1330

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise des **Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Liepgarten nimmt zur Kenntnis, dass sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Plangeltungsbereich befinden.

Der Landkreis war am Verfahren beteiligt.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.



Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg
Postfach 11 01 63, 17041 Neubrandenburg

Stadt Eggesin
FB Bau- und Immobilienmanagement
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Bebauungsplan Nr. 6/2022 "Wohnen an der Bergstraße" der Gemeinde Liepgarten

Hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Benachrichtigung über die Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 13.05.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft.

Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des o. g. Vorhabens kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Anni-Claire John
Sachbearbeiterin Bauaufsicht

Bankverbindung: Landeszentalkasse M-V
Deutsche Bundesbank Filiale Rostock
IBAN: DE23 1300 0000 0013 0015 02
BIC: MARKDEF1130

Anni-Claire John
Telefon: +49 385 588 87813
Telefax: +49 385 588-87901
AZ: L1411-NB-B1028 BP 6-2022
Anni-Claire.John@nb.sbl-mv.de

Neubrandenburg, 03.06.2024

Hausanschrift:
Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg
Neustrelitzer Str. 121
17033 Neubrandenburg

Internet:
www.sbl-mv.de

Seite 1 von 1

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise des **Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamtes Neubrandenburg** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Liepgarten zur Kenntnis, dass sich kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes M-V im Plangeltungsbereich befindet.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Amt "Am Stettiner Hafl"
Bau- und Ordnungsamt
Stettiner Str. 1
17367 Eggesin

Nur per E-Mail: m.witt@eggesin.de

Aktionszeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 /	Frau	0228 5504-4573	baudbwtosb@bundeswehr.org	03.06.2024
I-0797-24-BBP	Dietz			

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: **Bebauungsplan Nr. 6/2022 „Wohnen an der Bergstraße“ der Gemeinde Liepgarten**

Bezug: Ihr Schreiben vom 13.05.2024 - Ihr Zeichen: E-Mail vom 13.05.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dietz



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise des **Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Liepgarten nimmt die Feststellung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, dass keine Einwände zur gemeindlichen Planung bestehen, zur Kenntnis.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18491 Stralsund

Amt "Am Stettiner Haff"
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Bearb.: Frau Günther
Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 1528/24

Az. 512/13075/351-2024

Ihr Zeichen / vom
13.05.2024

Mein Zeichen / vom

Telefon
890 34

Datum
07.06.2024

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Bebauungsplan Nr. 6/2022 "Wohnen an der Bergstraße" der Gemeinde Liepgarten

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahren Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

Alexander Kattner

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO-M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hautsache:

Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise des **Bergamtes Stralsund** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Liepgarten nimmt die Feststellung des Bergamtes Stralsund, dass die gemeindliche Planung keine bergbaulichen Belange sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz berührt.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.



REMONDIS Vorpommern Greifswald GmbH // Feldstr. 7 // 17373 Ueckermünde // Deutschland

Stadtverwaltung Eggesin
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Andreas van der Heyden
Niederlassungsleitung
T +49 039771 510-14
F +49 039771 510-31
andreasvanderheyden@remondis-vg.de

Ueckermünde, 20.06.2024

Bebauungsplan Nr. 6/2022 „Wohnen an der Bergstraße“ der Gemeinde Liepgarten

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme zum o. g. Bauvorhaben.

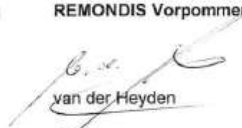
Bei der Planung und Umsetzung, sind die Vorschriften der BG-Verkehr, insbesondere der DGUV Information 214-033 „Sicherheits-technische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“, zu beachten und anzuwenden.

Des Weiteren gilt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

Wir möchten Sie bitten diese Hinweise unter dem Punkt 7.3 Ver- und Entsorgung, Unterpunkt „Abfallentsorgung“ aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

REMONDIS Vorpommern Greifswald GmbH


van der Heyden

Köpie
Landkreis Vorpommern-Greifswald - Untere Abfallbehörde

REMONDIS Vorpommern Greifswald GmbH // Feldstr. 7 // 17373 Ueckermünde // Deutschland // T +49 39771 510-0 // F +49 39771 510-31 // ueckermuende@remondis-vg.de // remondis-vg.de // Amtsgericht Neubrandenburg HRB 3412 // Geschäftsführer: Jan Schöller-Rörig, Uwe Andersen Hob // Aufsichtsratsvorsitzender: Karl-Heinz Schröder

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise der **REMONDIS Vorpommern Greifswald GmbH** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Liepgarten nimmt die fachtechnischen Hinweise des Entsorgungsunternehmens zur Kenntnis.

Die Gemeinde verweist darauf, dass der Plangeltungsbereich an einer öffentlichen Verkehrsfläche liegt.

Der Hinweis auf die Abfallwirtschaftssatzung war in der Begründung des Vorentwurfs enthalten.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.

Amt "Am Stettiner Haff" Frau Witt

Von: Bandelin, Kerstin <Kerstin.Bandelin@wsv.bund.de>
Gesendet: Mittwoch, 12. Juni 2024 14:00
An: Amt "Am Stettiner Haff" Frau Witt
Cc: David, Christine; Jonscher, Ronny
Betreff: AW: Bebauungsplan Nr. 6/2022 "Wohnen an der Bergstraße" der Gemeinde Liepgarten - hier frühzeitige Beteiligung TÖB
Anlagen: Anschreiben Bebauungsplan Liepgarten.pdf; B6Liepgarten Vorentwurf-23-11.pdf

WSA Ostsee
AZ: 3805S-213.02/303/Ue/4

Stadt Eggesin
als geschäftsführende Gemeinde des Amtes „Am Stettiner Haff“
Stettiner Str. 1
17367 Eggesin

Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 6/2022 "Wohnen an der Bergstraße" der Gemeinde Liepgarten
hier: frühzeitige Beteiligung TÖB

- Ihre E-Mail vom 13.05.2024

Sehr geehrte Frau Witt,

der Eingang Ihrer o.g.E-Mail wird bestätigt.

Die Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) des Bundes werden durch den Vorentwurf des Bebauungsplanes im oben genannten Gebiet nicht berührt.

Von Seiten des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Ostsee gibt es keine weiteren Hinweise bzw. Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kerstin Bandelin

Fachbereich Schifffahrt
Fachgebiet Wasserstraßenüberwachung

Telefon +49 (0)3831 249-312
Telefax +49 (0)3831 249-309

Email kerstin.bandelin@wsv.bund.de

Anschrift Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee
Moltkeplatz 17 Wamper Weg 5
23566 Lübeck 18439 Stralsund

E-Mail : wsa-ostsee@wsv.bund.de

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise des **Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Ostsee** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Liepgarten nimmt die Feststellung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Ostsee, dass seine Belange durch die gemeindliche Planung nicht berührt werden, zur Kenntnis.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.

Amt "Am Stettiner Haff" Frau Witt

Von: Hafemeister Jens <Hafemeister.Jens@hwk-omv.de>
Gesendet: Dienstag, 14. Mai 2024 13:40
An: mwitt@eggesin.de
Betreff: AW: Bebauungsplan Nr. 6/2022 "Wohnen an der Bergstraße" der Gemeinde Liepgarten - hier frühzeitige Beteiligung TÖB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass aus der Sicht unseres Hauses zum angefragten Planungsanliegen und den daraus abgeleiteten Festsetzungen

- keine Einwände -

erhoben werden.

Handwerkliche Nutzungsinteressen werden in erkennbarer Weise nicht berührt.
Eine weitere Beteiligung am laufenden Verfahren wird nicht als notwendig erachtet.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Dipl.-Ing. Jens Hafemeister
Technischer Berater
Abteilung Wirtschaftsförderung

Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern
Hauptverwaltungssitz Neubrandenburg
Friedrich-Engels-Ring 11
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395 5593-131
Fax: 0395 5593-190

hafemeister.jens@hwk-omv.de
www.hwk-omv.de



Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellungen, Ausführungen und Hinweise der **Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Liepgarten nimmt zur Kenntnis, dass Handwerklichen Nutzungsinteressen durch die gemeindliche Planung nicht betroffen sind.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht

**Wasser- und Bodenverband
„Uecker-Haffküste“**
-Körperschaft des öffentlichen Rechts-



Wasser- und Bodenverband „Uecker-Haffküste“
Kastanienallee 1a, 17373 Ueckermünde

Stadtverwaltung Eggesin
Stettiner Straße 1

17367 Eggesin

Kastanienallee 1a
17373 Ueckermünde
Tel.: 039771 / 24303
E-Mail: wbv-ueckermuende@wbv-mv.de
Internet: www.wbv-ueckermuende.de

Geschäftsführer:	Herr Uecker
Durchwahl:	039771 / 53532
Verbandskauffrau:	Frau Röske
Durchwahl:	039771 / 24303

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom: 13.05.2024
Unser Zeichen, unsere Nachricht vom: 52/24 Ue

Ueckermünde, den
11.09.2024

**Bebauungsplan Nr. 6/2022 „Wohnen an der Bergstraße“ der Gemeinde Liepgarten
hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Benachrichtigung über die Auslegung nach § 3 Abs. 1
BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der o. g. Maßnahme wird ein Gewässer 2. Ordnung, das sich in der Zuständigkeit des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ Ueckermünde befindet, berührt.

1. Gewässer 2. Ordnung

- 1.1 Der offene Gewässerabschnitt, von Station 0.6+03 bis 0.6+31, des Gr. 07.02.09 befindet sich im westlichen Bereich des Bebauungsplans Nr. 6/2022 und verläuft von Süd nach Nord.
- 1.2 Da es sich um das Gewässerende des v.g. Grabens handelt und nach unserem Kenntnisstand keine direkten Einleitungen von verrohrten Gewässern und Dränungen bekannt sind, sollte aus unserer Sicht eine Verfüllung des Gewässerabschnittes erwogen werden.
- 1.3 Somit kann die jährliche Gewässerunterhaltung weiterhin optimal und vor allem maschinell durchgeführt werden, sodass Berührungspunkte ausgeschlossen bleiben.
- 1.4 Die Verfüllung sollte soweit ausgeführt werden, dass der Abstand zwischen der Böschungsoberkante und der B-Plangrenze mind. 7,0 Meter bilden. Der Lichtraum ist ebenfalls von jeglicher Bepflanzung freizuhalten.

2. Dränungen

- 2.1 Werden im Zuge der Maßnahme Dränungen angetroffen, so sind diese funktionstüchtig und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen.

Bankverbindung: Raiffeisenbank Ueckermünde
IBAN: DE93 1309 1054 0005 2163 46 BIC: GENODEF1HST

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffenen Feststellungen, Ausführungen und Hinweise des **Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen und in die Begründung eingestellt.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Liepgarten nimmt zur Kenntnis, dass die Belange des Wasser- und Bodenverband berührt werden, da sich ein Gewässer 2. Ordnung im Plangeltungsbereich befindet. Das Gewässer 2. Ordnung war im Vorentwurf der gemeindlichen Planung eingestellt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Wasser- und Bodenverband eine Verfüllung des Gewässerabschnittes erwägt.

Der fachtechnische Hinweis zu Dränungen ist bei der Realisierung von Maßnahmen durch die Vorhabenträger und deren Beauftragte zu beachten und wird als Hinweis in die Begründung eingestellt.

Amt "Am Stettiner Haff" Frau Witt

Von: Czech, René <Rene.Czech@gascade.de> im Auftrag von Leitungsauskunft GASCADE <leitungsauskunft@gascade.de>
Gesendet: Freitag, 31. Mai 2024 11:04
An: m.witt@eggesin.de
Betreff: Bebauungsplan Nr. 6/2022 "Wohnen an der Bergstraße" der Gemeinde Liepgarten - hier frühzeitige Beteiligung TÖB
Anlagen: Bebauungsplan Nr. 6_2022_Wohnen an der Bergstraße der Gemeinde Liepgarten - hier frühzeitige Beteiligung TÖB.msg
Signiert von: leitungsauskunft@gascade.de

Aktenzeichen: 20240531-105127

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH sowie NEL Gastransport GmbH.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht betroffen** sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Nachträgliche Lageänderungen in der Projektplanung bedürfen eines erneuten Antrags auf Zustimmung.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter

<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

einzuholen sind.

Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.

BIL – Der Auskunftsdienst einer starken Kooperationsgemeinschaft

Das BIL-Online-Portal ist eine Initiative und ein Zusammenschluss einer Vielzahl von Leitungsbetreibern. Gemeinsam mit seinen Kooperationspartnern stellt das BIL-Online-Portal eine umfassende, spartenübergreifende sowie bundesweite Online-Leitungsauskunft bereit. Die Nutzung des BIL-Online-Portals ermöglicht Ihnen, Ihre Bau-/Planungsanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren. Bei Zuständigkeit erfolgt die Stellungnahme durch die jeweiligen Leitungsbetreiber und die rechtssichere Archivierung des gesamten Anfragevorganges vollständig digital und übersichtlich innerhalb des BIL-Online-Portals.

Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite <http://bil-leitungsauskunft.de> entnehmen.

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzhinweisung nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH

Team Leitungsauskunft

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffenen Feststellungen, Ausführungen und Hinweise der **GASCADE GmbH** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Liepgarten nimmt zur Kenntnis, dass die Anlagen von WINGAS GmbH und NEL Gastransport GmbH nicht von der gemeindlichen Planung betroffen sind.



Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH
Reitbahnweg 8 · 17034 Neubrandenburg

Stadt Eggesin
Frau Witt
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Außenstelle Neubrandenburg
Reitbahnweg 8 · 17034 Neubrandenburg
Telefon 0395 4503-0
Fax 0395 4503-12
landgesellschaft.nb@lgm.de

Zentrale
Lindenallee 2a · 19067 Leezen
Telefon 03866 404-0
Fax 03866 404-490
landgesellschaft@lgm.de · www.lgm.de

Neubrandenburg, 27.05.2024
Bearbeiter: Frau Schröder ☎ 03 95/ 45 03-10
✉ ines.schroeder@lgm.de

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
Bebauungsplan Nr. 6/2022 „Wohnen an der Bergstraße“ der Gemeinde Liepgarten

Sehr geehrte Frau Witt,

vielen Dank für die Beteiligung und Übersendung der Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 6/2022 „Wohnen an der Bergstraße“ der Gemeinde Liepgarten.

Wir teilen Ihnen dazu mit, dass in den von Ihnen geplanten Bereichen weder Flurstücke der Landgesellschaft M-V mbH noch von uns verwaltete Flächen des Landes M-V betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH


i. A. Meyer-Sauer


i. A. Schröder

Im Unternehmensverbund mit LGE Mecklenburg-Vorpommern GmbH · Gut Dammendorf GmbH · Funkmasten-Infrastrukturgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH
Aufsichtsratsvorsitzender Dr. Till Beckhaus · Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
Geschäftsführung Daniela Degen-Leske (Rechtsjur.) · Till Pagels (M.Sc. Agrarwissenschaften)
Sitz der Gesellschaft Leezen · AG Schwerin · HRB 944 · Steuer-Nr. 090/126/00019 · Gläubiger-ID DE74ZZZ0000125610 · USt-ID Nr. DE137742051
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin · IBAN: DE86 1405 2000 0339 9905 91 · BIC: NOLADE21LWL · Deutsche Kreditbank · IBAN: DE64 1263 0000 0000 2031 66 · BIC: BYLADEM11001

Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung getroffenen Feststellungen, Ausführungen und Hinweise der **Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Liepgarten nimmt zur Kenntnis, dass keine Flächen des Landes M-V von der gemeindlichen Planung berührt werden.

**Amt für Raumordnung und
Landesplanung Vorpommern
- Der Amtsleiter -**

17489 Greifswald, Schutzhagen 3
Telefon 0385 5889200
E-Mail: poststelle@amrup.vv-regierung.de



Gemeinde Liepgarten
über Amt Am Stettiner Haff / Bauamt
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Bearbeiter: Herr Szponik
Telefon: 0385 5889222
E-Mail: david.szponik@amrup.vv-regierung.de
AZ: 116 / 606.2.75.079.2 / 3_138/24
Datum: 07.10.2024

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
13.05.2024

nachrichtlich:
- Landkreis Vorpommern-Greifswald

**Bebauungsplan Nr. 6/2022 „Wohnen an der Bergstraße“ der Gemeinde Liepgarten,
Landkreis Vorpommern-Greifswald** (Posteingang: 16.05.2024; Entwurfsstand: 11/2023)
hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4
Absatz 1 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o. g. Bebauungsplan (0,9 ha) soll ein allgemeines Wohngebiet mit 6 Wohneinheiten entwickelt werden. Die Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die Gemeinde verfügt nicht über einen Flächennutzungsplan.

Nach dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) ist Liepgarten Gemeinde des Nahbereichs von Ueckermünde. Die Wohnbauflächenentwicklung ist daher laut Programmpunkt 4.2 (2) Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP 2016) am **Eigenbedarf** zu orientieren. Die **Innenentwicklungspotentiale** gemäß 4.1 (5) LEP 2016 sind bei der Planung zu beachten.

Zum Eigenbedarf:

Mit der landesplanerischen Stellungnahme vom 19.08.2020 (Bebauungsplan Nr. 5/2019) wurde für die Gemeinde eine Entwicklungskapazität von etwa 30 Wohneinheiten, in den bisherigen Bauleitplanungen, für die nächsten 15 – 20 Jahre raumordnerisch bestätigt. Ein Bedarf für weitere Wohneinheiten ist aus raumordnerischer Sicht unbegründet.

Zu den Innenentwicklungspotentialen:

Für den Gemeindehauptort von Liepgarten lässt sich im nördlichen Bereich eine kompakte siedlungsstrukturelle Bebauung abgrenzen, die nach Süden hin weitestgehend Straßenbegleitend fortgesetzt wird. Entwicklungen für diesen Bereich, im Sinne einer nach Innen gerichteten Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 4.1 (5) LEP 2016, werden raumordnerisch unterstützt.

Die mit dem B-Plan angezeigte Entwicklungsfläche erstrecken sich bandartig in den Außenbereich, berücksichtigt nicht die bestehenden Siedlungsstrukturen und nimmt überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen ein. Solch eine Erweiterung widerspricht den Zielen 4.1 (5) und (6) LEP 2016. Bitte gehen Sie bei geplanten Neuausweisungen von Siedlungsflächen im Außenbereich, insbesondere auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, davon aus, dass dafür eine gesamtgemeindliche Entwicklungsbetrachtung erforderlich ist. Ich empfehle

für solche Entwicklungen die Aufstellung eines Flächennutzungsplans und damit eine strategische zukünftige Betrachtung der Gemeindeentwicklung.

Zusammenfassung:

Die vorgelegte Planung ist aufgrund der zuvor genannten raumordnerischen Anforderungen unbegründet und für eine Siedlungsentwicklung ungeeignet. Für Plangesprache zu Siedlungsentwicklungen an Standorten, die die zuvor genannten Voraussetzungen erfüllen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



David Szponik